

Est. A-1624 A-136

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft 3.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1847.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1847.

Ist zu drucken erlaubt worden.

In Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Kgl. Govts. - Schuldirector Baron v. Fossilon,
Censur.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

14048

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

Erstes Heft.

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Pabst. Fortsetzung	1
VII. Wann Heinrich der Löwe die Russen nach seinem Lübeck eingeladen, und ob Livland auch Rußland geheißen habe?	—
Fortsetzung des Anhangs.	45
VII. Stellen aus Alnpeke in der bremischen Reichschronik	46
II. Zur Geschichte des Reichsjustiz-Collegiums und der in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Rechte.	60
III. Erdm. Tolgsdorf's Geschichte des Marien-Magdalenen Jungfernklosters in Riga seit der Reformation.	73
IV. C. H. J. Schlegel's Leben u. Schriften v. Dr. C. J. Paucker	95
V. Miscellen:	
1. Das älteste livländische Lehnrecht	108
2. Das Städtchen Koop in Livland	109
3. Königl. Pfandbrief über ein Dorf in Esthland	110
4. Scharfrichtergebühren in Curland v. J. 1732	111
5. Schreiben des Revaler Rath's an den lübischen, die Appellation v. d. ersteren a. d. letzteren betreffend	112

Zweites Heft.

VI. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Pabst. Fortsetzung	113
VIII. Erste Heimsuchung der Liven durch die Sachsen	—
VII. Die Liven a. d. Nordküste v. Curland. Von W. Hillner	159
VIII. Gilbert von Lannoy's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414	167
IX. Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken	172
1. Chronica Episcoporum Rigensium	174
2. Meistere	180
X. Bericht des livl. Hofgerichts an das Reichs-Justiz-Col- legium über die in Livland geltenden Rechtsquellen	187
XI. Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Esthlands an Schweden.	195
1. Erste Unterwerfungs-Urkunde d. Ritterschaft in der Wied an König Johann III. v. Schweden v. Aug. 1582	—
2. Esthländischer Landtagschluß v. 20. März 1584	198

	Seite
XII. Urkunden zur Geschichte des Gesammthandrechts . . .	203
1. Privilegium des Ordensmeisters Hermann v. Brüggenei v. J. 1540	206
2. Livländischer Landtagschluß vom J. 1573.	208
3. Erbvergleich zwischen den Gebrüd. Uerküll v. J. 1419	212
4. Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uerküll vom J. 1477	214
XIII. Miscellen:	
1. Narva im 17. Jahrh., geschildert von Dlearius	218
2. Die reval'schen Mauerthürme um das J. 1525	220
3. Die älteste Bauersprache der Stadt Windau, mitgetheilt von Th. Kallmeyer	222
4. Ob in Pernau jemals Geld geprägt worden? mitgetheilt von Rosenplänter	224
Drittes Heft.	
XIV. Hermann's v. Brevern Leben, von ihm selbst 1718 aufgezeichnet. u. nach der lat. Urschrift mitg. v. K. H. Bussé.	225
XV. Der Mülleraufstand in Mitau im December 1792	260
XVI. Der Todestag des Herrmeisters Heinrich von Galen. Vom Herausgeber	268
XVII. Reliquien aus den Zeiten der Reformation. (Schreiben der Reformatoren, so wie des Churfürsten Joh. Friedr. von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Revaler Rath.)	274
XVIII. Livländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft	284
XIX. Testamente Adelliger aus dem vierzehnten Jahrhundert	298
XX. Zur Gesch. der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau	304
XXI. Miscellen:	
1. Gesammthandbelehrung des M. Treiden durch den D.-M. Wolter v. Plettenberg vom 7. Decbr. 1518	314
2. Anwendung der Eisenprobe im 16. Jahrhundert	317
4. Die alten Gränzen der esthländischen Landschaften	321
5. Esthländischer Landtagsbeschluß vom J. 1587.	321
Extractum Ingermanländischer Capitulation vom 16. October 1622	324
6. Zur Geschichte des Schulwesens	327
7. Das Wild in Livland. Nach Dlearius	330

XIV.

Hermann's von Brevern Leben,

von ihm selbst 1718 aufgezeichnet und nach der lateinischen Urschrift mitgetheilt;

von R. H. v. Basse.

(Gelesen am 14. August 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der esthländischen literarischen Gesellschaft.)

Biographie ist die Glosse der Historie.

Unter den Handschriften, die nach dem zu St. Petersburg 1721 erfolgten Tode des verdienten Vice = Präsidenten des Reichs = Justizcollegium, Hermann's von Brevern, sich bei seinen Nachkommen erhalten haben, findet sich ein zwei Bogen starkes Heft mit der Ueberschrift: Hermannus de Brevern de vita sua. In otio Petriburgensi 1718 inchoatum. Mit eigener Hand und in einem eleganten Latein hat der hochgestellte und thätige Mann die Begegnisse eines denkwürdigen, ja glorreichen Lebens darin auf zwar nur wenigen Blättern aufgezeichnet, der Nachwelt jedoch eine dankenswerthe Gabe hinterlassen, denn die Blätter sind nicht bloß als die kurze Schilderung eines Privatlebens zu betrachten. Indem Hermann von Brevern in einer merkwürdigen, verhängnißvollen Zeit lebte, und eine ausgezeichnete Stellung im Staatsdienst einnahm, spiegeln sich in seinem Leben die allgemeinen Zeiterenignisse ab, und die Geschichte seines Lebens wird ein anziehender Beitrag zur nähern Kenntniß der innern und äußern Landesverhältnisse seiner Zeit. Besonders in dieser Hinsicht ist die nachfolgende Uebertragung

unternommen worden, wobei der Uebersetzer sich treu an die Urschrift gehalten und keinerlei Abweichung sich erlaubt hat. Weil aber einige Stellen derselben bloß Privatverhältnisse betreffen, andere solcher Zeitereignisse gedenken, die nicht zur livländischen Landesgeschichte gehören, so sind dieselben weggelassen worden. Das sind Auslassungen, die nothwendig erschienen; Abweichungen jedoch von der Urschrift, in dem was übersezt ist, sind nicht vorhanden.

Mein Vater war Johann Brever, ein Gottesgelehrte und der Stadt Riga und ihres Gebietes Superintendent in geistlichen Sachen, welches Amt ihm der König von Schweden Karl XI. verliehen und mit einem Jahrgehälte versehen hatte. Er genoß unter den Gelehrten eines nicht geringen Ruhms und war ein Mann reines Wandels, der sein Lebensalter auf 85 Jahr gebracht hat. Zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld geboren, stammte er von ehrbaren Aeltern ab, denn sein Vater war Johannes Brever, ein gelehrter Mann und des Landes = Consistorium der Grafschaft Secretarius; die Mutter aber Elisabeth Happach, aus dem adligen Geschlecht derer von Happach. Meines Vaters Großvater war Johannes Brever, des mansfeld'schen geistlichen Ministerium Decan und die Großmutter Catharina von Mellin, aus einem Patricier = Geschlecht der Reichsstadt Nordhausen. Einer Ueberlieferung nach stammen die Brever aus Schlessen.

Mein Vater ward nicht nur schon im Knabenalter seines Vaters durch den Tod beraubt, sondern mußte auch bald darauf aus seiner Heimath gleichsam entweichen, indem Eisleben während des damaligen dreißigjährigen Krieges von den kaiserlichen Kriegsvölkern unter dem General Pappenheim hart

mitgenommen wurde. Das Weitere über des Vaters Leben und Tod ist in dem gedruckten Leichenprogramm nachzulesen *).

Meine Mutter war Sophie von Dunte, älteste Tochter des Burggrafen und Bürgermeisters von Riga, Georgs von Dunte. Das Geschlecht derer von Dunte stammt aus Deutschland und namentlich aus dem Hildesheimischen. Ihre Mutter war Anna Dreiling, aus dem nicht unberühmten Geschlecht Dreiling, das aus der Grafschaft Tyrol sich herleitet.

Das Licht der Welt erblickte ich im Jahr Christi 1663 am 20. Juli um die sechste Morgenstunde, als der vierte Sohn meiner Mutter und der zweite ihrer zweiten Ehe, denn bevor sie sich mit meinem Vater vermählte, war sie mit Hermann Meiners, rigischem Rathsecretär und einzigem Sohn des rigischen Bürgermeisters Hermann Meiners verheirathet, von dem sie zwei Söhne hatte, Hermann und Georg, von welchen der erste in der Jugend frühzeitigen Todes starb, der andere noch zu Riga lebt. Zur Zeit der Pest 1657 ward sie Wittwe. Nachdem mein Vater in zweiter Ehe sich mit ihr verehlicht (seine erste Ehefrau war Helena Samson), hatte er von ihr zwei Söhne; der ältere, Johannes, starb im Knabenalter, der zweite, Herman, bin ich, der ich hier mein Leben beschreibe. Auch Töchter hatte er von ihr, doch ich weiß nicht wie viele, denn es sind mehrere in der frühesten Jugend gestorben. Nur dreier verheiratheten Schwestern erinnere ich mich: die erste, Anna geheissen, wurde von David Caspari geehelicht, der nach meinem Vater Superintendent ward; die zweite, Magdalena, ward an Joachim von Schulz, Assessor des livländischen Hof=

*) Dieses Programms wird in dem livl. Schriftsteller-Lexicon von Neke und Rapiersky beim Artikel über Johann Brever (l. 250 folg.) nicht gedacht. Auch nicht in: Bergmann's Gesch. der rigisch. Stadtkirchen, l. 41 folg.

gerichts verheirathet, und der dritten, Sophie, Ehegatte war der wohl unglücklich zu nennende Bürgermeister von Riga, Paul Brockhausen, der, auf des Zaren Befehl nach Sibirien verschickt, noch auf der Reise dorthin und ehe er Sibirien erreicht, zu Solikamsk verstorben ist.

Der Vater, den Wissenschaften ergeben, ließ mich nach seinen Ansichten erziehen. So lange ich mich im Knabenalter befand und noch drüber hinaus bestimmten mich beide Aeltern, fast ohne Rücksicht auf den schwächlichen Zustand meiner Gesundheit, dem Studium der Theologie; indessen anders wollte es göttliche Fügung, die mir andere Lebensrichtungen anwies. Nachdem ich im Gymnasium zu Riga öffentlich eine Disputation de norma Physices, unter dem Vorsthe des obengenannten Caspari *) vertheidigt, sandte mich 1683 mitten im Sommer mein Vater nach Altorf bei Nürnberg, um dort die Studien fortzusetzen. Daselbst ward mein vorzüglichster Lehrer der berühmte Mathematiker Sturmius, dessen Unterricht ich durch fast drei Jahre mit großem Nutzen genossen habe. Bei Wagenseil hörte ich ein Privatissimum über deutsches Staatsrecht; in der Rhetorik ward mein Führer Omeissus und in den philosophischen Wissenschaften Röttenbeck. Wenig oder gar nicht beschäftigte ich mich an diesem Ort mit theologischen und juristischen Studien, indessen nutzte ich zu gutem Fortschritt in verschiedenen Gegenständen gelehrter Erkenntniß den Privatunterricht Neuters, eines vielseitig gebildeten Mannes, der, von der lutherischen zur catholischen Kirche übergetreten, Mönch wurde, und in verschiedenen Klöstern, vornämlich in Antwerpen, den Wissenschaften eifrig obgelegen hatte, dann wiederum, um sich

*) M. David Caspari ward 1677 Rector der Rigischen Domschule, 1698 Professor der Theologie am Gymnasium und 1700 Superintendent. Er starb 1702. Vergl. Bergmann am a. D. S. 45.

zu verehlichen, zum Lutherthum zurückgekehrt war. Auf seinen Rath und mit seiner Hülfe schrieb ich zu Altorf eine Dissertation de Symbolo, Gallis Devise dicto, die ich unter dem Vorstze des Professors der Beredsamkeit Omeissius öffentlich vertheidigte, nachdem ich unter Neuter's Anleitung mir ausreichende Kenntniß der französischen und italienischen Sprache erworben hatte und mit den französischen und italienischen Schriftstellern, die über den genannten Gegenstand geschrieben, hinlänglich vertraut worden war. Ich nahm in Altorf auch an andern Dissertationen Theil, die daselbst über naturwissenschaftliche und philosophische Gegenstände gehalten wurden, doch da dieselben die Professoren selbst zu Verfassern haben, so rechne ich sie nicht zu den meinigen.

Von Altorf verfügte ich mich im Frühjahr 1686 nach Jena, wo ich mehrere Monat hindurch mich des nähern Umgangs des durch seine historischen Studien berühmten Sagittarius erfreute und seine Sammlungen benutzte. Er wünschte, daß ich in Jena bliebe und ihm ein Gehülfe würde im Lehramt eines Professors der historischen Wissenschaften. Doch da mir der in Jena damals studirenden Jugend rohe Weise und Lebensart mißfiel, so wandte ich mich nach Leipzig, dem Rathe des Vaters und dem Wunsche der Mutter folgend, die bald nachher ihr Leben beschloß. Am letzten Ort begann ich theologische Vorlesungen zu besuchen, obgleich widerstrebenden Sinnes, denn dem Geist sagten diese Lebensrichtungen nicht zu. Indem ich mich der Hoffnung hingab, daß vielleicht die Zeit das ausgleichen würde, was die Ueberlegung nicht besiegen konnte, und in innern Kämpfen lebte, brachte plötzlich eine entstehende ziemlich gefährliche Krankheit, ein Anfang von Lungenschwindsucht, eine unerwartete Wendung hervor. Als der Vater hierüber die Nachricht erhielt, gebot er mir aus eigener Entschließung, dem

göttlichen Willen zu weichen und eine andere Lebensbeschäftigung zu wählen.

Als hierauf die Krankheit einigermaßen nachgelassen hatte, besuchte ich die Privatvorlesungen des Doctors der Rechte Frankenstein und machte unter seiner Anleitung einige Fortschritte; mehr aber verdanke ich den eigenen Studien im Hause, wo ich mit innerer Seelenlust über den Büchern lag. Deren häufte ich um mich von verschiedener Art und in verschiedenen Sprachen, unter ihnen die Werke Grotius' und Pufendorf's, indem die andern Rechtslehrer mir eine unfruchtbare Weisheit zu bieten schienen, da sie mehrentheils ihre Ansichten auf dem Ansehen der Gesetze und nicht auf der Vernunft begründeten*). Nachdem ich in dieser Art zwei Jahre in Leipzig zugebracht hatte, wurde beschlossen, daß ich meine Reisen antrete.

Ich durchwanderte darauf einen Theil von Niedersachsen, wandte mich nach Dresden, und begab mich von dort über Prag nach Wien. Von hier aus durchreiste ich Ungarn bis Ofen und kehrte auf der Donau zurück, die Wasserstraße bis Regensburg verfolgend, von wo ich mich nach Augsburg begab. Dasselbst befand sich zur Zeit der Kaiser Leopold, um der Wahl seines Sohnes, des Erzherzogs Joseph, zum römischen König beizuwohnen. Weiter reiste ich über München nach Salzburg, dann durch Tyrol nach Venedig, von wo ich über Ferrara und die Staaten des Großherzogs von Toscana Rom erreichte. Hier saß auf dem päpstlichen Stuhl Alexander VIII, ein Venetianer, aus dem Geschlecht der Ottoboni. Ich ver-

*) Herm. v. Brevern schreibt: *conatibus tamen domesticis plurimum debeo, libris assiduo animi cum voluptate invigilans, iisque diversi generis et linguae, interque eos Grotio, scriptisque Pufendorffii, cum aliorum Juris Consultorum lectio mihi videretur sterilis, saepius legum auctoritati non rationi inaedificantium.*

weilte mehrere Monate in Rom und begab mich dann nach Neapel, von wo ich Sicilien besucht hätte, wenn nicht umher-
schweifende Seeräuber mir ein Schrecken gewesen wären. Ich
kehrte daher nach Rom zurück, wo ich wiederum Monate lang
verweilte, und darauf über Bologna, Loreto, Ancona, Modena,
Mailand, nach Genua reiste, von hier mich nach Turin, der Re-
sidenz des Herzogs von Savoyen, wandte, und dann bei Susa,
namentlich am Berg Cenis, die Alpen überstieg. Nachdem ich
auf diesem Wege Piemont erreicht, wanderte ich nach Genf
und durchreiste fast die ganze Schweiz. Den Rhein hinabzie-
hend, sah ich alle daran liegenden Städte, berührte darauf
Frankreich, dann Brabant, Flandern und Holland, auf alles
Sehenswerthe meine Aufmerksamkeit wendend.

In Amsterdam besiel mich ein Wechselfieber und hieß die
Ueberfahrt nach England verzögern. So vergingen im Kampf
mit versagenden Kräften mehrere Monate, während welcher
Zeit ich nichts Nützliches beschaffen konnte. Hierzu kamen des
besten und schon greissen Vaters Briefe, die mich heimriefen.
Ich leistete ihnen Folge: reiste durch Friesland und über Bre-
men nach Hamburg, ging dann über Berlin und Danzig nach
Königsberg und erreichte also Riga. Meinen Vater hatte ich
seit acht Jahren und darüber nicht gesehn; ich fand ihn vom
Alter gebeugt. Dies geschah im Anfang des Jahrs 1692: Ich
blieb demnach daheim, dem Vater in Hausfachen nach Kräften
zur Hand gehend und irgend eine Anstellung erwartend, die
ich vorzüglich im Stadtrath zu erhalten hoffte.

Indessen es verging ein erstes Jahr und darauf beinahe
ein zweites, ohne daß meine Hoffnungen in Erfüllung gingen.
Es geschah dies nicht, weil es an Gelegenheit fehlte, mir eine
Stelle zu geben, sondern weil die aufgehenden Stellen Andern
verliehen wurden, die länger als ich gewartet. Indem ein

solches müßiges Leben mir beschwerlich fiel, erwachte in mir der Gedanke, das Suchen einer Stadtstelle oder vielmehr einer Stadtrathsstelle, die mir nun einmal nicht werden sollte, aufzugeben, und mich nach einer Anstellung bei der Landschaft umzusehen. Es geschah auch dazumal recht zu gelegener Zeit, daß eine Assessor-Stelle beim rigischen Landgerichte aufging. Nachdem ich mich alsbald darum beworben, erhielt ich im Jahr 1693 durch die Gnade des Allerdurchlauchtigsten Königs von Schweden Karl XI. die Bestallung und trat mein richterliches Amt mit dem geziemenden Eifer an.

Ein Jahr darauf, nämlich 1694, verband ich mich durch die Ehe mit Catharina von Neutern, einer Tochter des rigischen Rathsherrn Johann von Neutern, die kaum ihr funfzehntes Jahr überschritten hatte. Mein Vater hatte gleichwohl zu dieser Verbindung seine Zustimmung gegeben, andere Verwandte waren aber mir entgegen gewesen, indem sie theils über die Hand meiner Braut anders verfügen wollten, theils mir eine andere Verbindung ausgesucht hatten. Am meisten und in allem mir entgegen war der damalige rigische Rathsherr und nachmalige Bürgermeister Johann von Dettingen, obwohl mir nahe verwandt, denn seine Ehefrau war eine geborne von Dunte. Indessen auch diese Abneigung legte sich mit der Zeit, und auf seinem Sterbebette, im Jahr 1717, ernannte er mich zum Vormund seines minderjährigen Enkels Johann Lorenz von Dettingen. Mit meiner geliebtesten Frau führte ich eine glückliche Ehe, wie die nachfolgenden Seiten es vielleicht näher zeigen werden.

In meiner Stellung beim Landgerichte war ich ein unverschaffener Arbeiter und erfuhr des Königs huldreiche Gnade, denn im Jahr 1696 zählte er mich durch einen förmlichen Abelsbrief dem Ritterstande hinzu, und übertrug mir zugleich

aus Höchsteigener Entschlieſung, ohne mein geringſtes Zuthun, die Stelle eines adligen Beiſitzers bei demſelben Gericht, obgleich ſolche von einem würdigen Manne, Anton Chriſtian von Sternfeldt, bereits eingenommen war, der dazu als meiner Schwiegermutter näher Anverwandter von mir aus zwiefachem Grunde hoch verehrt wurde. Indessen gefiel es dem Könige, dieſen zum wenden'schen Landgerichte zu verſetzen, und ihm daſelbſt die Stelle eines Vicepräſidenten zu übertragen, mich aber in ſeine Stellung am rigiſchen Landgerichte zu befördern, und die Stelle eines gelehrten Beiſitzers, die ich bis dahin inne hatte, einem Hammerſchmid, einem aus Anſpach in Franken gebürtigen, nicht ungelehrten Manne, zu überweiſen. Präſident des rigiſchen Landgerichts war zur Zeit Benedict Andreas von Helmerſen, ein trefflicher, wohlunterrichteter Mann, aber ſchwerfälligen Leibes und dadurch ſich ſelbſt läſtig, welche Leibesbeſchaffenheit endlich in Waſſerſucht ausartete und ihn tödtete.

Es fehlte nicht an Gönnern, die mich ermunterten, mich um eine Stelle beim Hofgerichte zu bemühen, indem ſie mich einer ſolchen Beförderung würdig hielten. Indessen trat dem der Umſtand entgegen, daß die Sitzungen dieſes Gerichts für beſtändig in Dorpat abgehalten wurden, welche Stadt von Riga über dreißig Meilen entfernt iſt und eine ſolche Entlegenheit würde mein Hausweſen zerrüttet haben. Ich blieb alſo wo ich war bis zum Jahr 1704, verſah jedoch in dieſer Zeit zum öſtern die Stelle des Präſidenten. Es kam hinzu, daß das ſogenannte Burggericht, das im Schloß zu Riga niedergeſetzt worden war, nach dem Willen des General-Gubernators von Livland, des Grafen Erich Jenſon Dahlberg, fortbeſtand. Er war von Geburt ein Schwede, der Sohn eines eben nicht vornehmen Vaters, gelangte aber durch ſeine ausgezeichnete Eigenſchaften und ausnehmende militäriſchen Kennt-

nisse zu der Würde eines Feldmarschals und Reichsraths. Dieser ernannte mich nun zum Präsidenten des Burgergerichts, obgleich gegen meinen Willen, indem ich nur den Ueberredungen eines so hochgestellten Mannes nachgab. So stand ich denn auch diesem Amte vor, ich weiß nicht mehr wie lange, ohne jedoch meine Stellung beim Landgerichte aufzugeben oder zu vernachlässigen. Landgerichte nennt man die Gerichtshöfe, die in den Landkreisen zur Zeit der Polen und ihrer halbhundertjährigen Herrschaft über Livland errichtet und also benannt wurden.

Im Jahr 1700 rückten sächsische Kriegsvölker unter der Anführung Flemming's und des Livländers Paktul in Livland ein. Das Hofgericht, das bis dahin seinen Sitz in Dorpat gehabt, wurde der Sicherheit wegen vorerst nach Reval, dann aber, als die Sachsen von der Düna weggedrängt waren, nach Riga verlegt, wo es im Schloß seine Sitzungen hielt. Da in dieser Weise jene Behinderungen, deren ich vorhin gedacht, weggefallen waren, drangen fast alle Mitglieder des Hofgerichts in mich, eine Stellung bei demselben einzunehmen. Ich willigte ein. Jetzt schlugen mich meine Gönner vorerst zum Substituten eines ordentlichen Mitgliedes des Hofgerichts vor, und nachdem ich diese Stellung ein Jahr hindurch geziemender Weise eingenommen, erhielt ich im folgenden Jahr, nämlich 1704, auf Empfehlung des Hofgerichts, die königliche Bestallung als ordentlicher Assessor desselben an die Stelle des Assessors Silberstrahl, der zum königlichen Gerichtshof in Stockholm berufen ward.

Während ich hierauf der Pflichten meines Amtes mit geziemendem Fleiße wartete, geschah es ganz unvermuthet, daß im Jahr 1708, als der dirigirende Gubernator von Livland, Michael von Strobfirch, mit Genehmigung des Königs, in Landes = Angelegenheiten nach Stockholm verreiste, ich für die Zeit

seiner Abwesenheit durch des Königs besondern Befehl zum stellvertretenden Gubernurator von Livland ernannt wurde. Es erschien dieser Auftrag um so schwieriger, weil der Graf Löwenhaupt, General-Gubernator von Riga, mit seiner Heeresabtheilung dem Könige über die russische Grenze gefolgt war, und ihm auf seinem so mühevollen Kriegszuge der nöthige Bedarf aus Livland nachgeführt werden mußte, da doch die Provinz durch verschiedene Kriegsfälle mehrere Jahre hindurch hart bedrängt worden war und beständigen Einfällen und Verwüstungen der Russen offen gelegen hatte. Indessen gelang es mir, und nicht ohne Beifall, mich in der schwierigen Lage zurecht zu finden, und auch in andern Zweigen der Landesverwaltung ging Alles, mit göttlichem Beistande, nach Maaßgabe jener Zeit wohl von Statten. Es finden sich noch unter meinen Papieren Schreiben der königlichen Canzlei, darin ich livländischer Vice-Gubernator genannt werde. Es giebt gedruckte Bekanntmachungen, die von mir als stellvertretendem Gubernurator unterzeichnet sind, und zur Zeit, nach Maaßgabe des Falls, öffentlich angeschlagen wurden. Es giebt in den Archiven des rigischen Schlosses noch andere Zeugnisse, und nicht in geringer Anzahl, über die von mir acht Monate hindurch mit Ehren geführte Landesverwaltung. Als Strobfirk aus Schweden zurückgekehrt war, übergab ich ihm das Steuer der Regierung unverletzt und in guter Ordnung, und kehrte zu meinem gewöhnlichen Geschäft im Hofgericht zurück.

Es verdient hier angemerkt zu werden, daß, außer der Justizverwaltung in Livland, der König dem Hofgerichte auch solche Sachen übertrug, deren Verhandlung vor ihn selbst, oder vor den Reichsrath gehörte. Es entstand nämlich in Schweden die ziemlich schwierige Frage, hinsichtlich der sich die Meinungen theilten: über die Anwendung der Stipulationen des

1635 zwischen Schweden und Polen zu Stumdorf abgeschlossenen Waffenstillstands, so wie des 1660 nachgefolgten Friedensschlusses zu Oliva, auf die Caducität der Landgüter in Livland. Der Reichsrath hatte hierüber dem Könige seine Meinung übergeben, andere Collegien in Stockholm hatten gleichfalls ihre Gutachten eingereicht, so wie auch der livländische Gubernator Strohkirch. Dabei beruhigte sich jedoch der König nicht, und forderte ein Gutachten vom livländischen Hofgericht, zu welchem Ende er demselben das Strohkirch'sche Referat in dieser Sache einsandte. So fügte es sich, daß die Mitglieder des Hofgerichts, die bis dahin nur mit dem *jure privato* zu thun gehabt, nunmehr an das *jus publicum* jener Zeit gehen mußten. Solches war als eine Wirkung des sich ergebenden Falls, aber auch als eine Folge des guten Rufs anzusehen, in welchem dieser Gerichtshof stand.

Nachdem wir hierauf die schwedisch = polnischen Verträge über den Waffenstillstand zu Altmark vom J. 1629, über jenen zu Stumdorf vom J. 1635 und den Frieden zu Oliva v. J. 1660 eingesehen, und demnächst in historischen Büchern, die über Verhandlungen jener Zeit einige Anzeige thun, als da sind *Theatrum Europaeum*, die Werke Pufendorf's *de rebus gestis Regum Sueciae Gustavi Adolphi, Christinae, Carolique Gustavi, et Electoris Brandenburgici Friderici Wilhelmi*, so wie in dem herrlichen Buch *Recueil des Traités de Paix et de Trêves* im Jahr 1700, zu Amsterdam in vier Foliobänden gedruckt (welches alles ich dem Hofgericht aus meiner Bibliothek mittheilen konnte), uns Rathes erholt, gingen wir an die Abfassung unseres Gutachtens. Da sich aber unter den Mitgliedern des Hofgerichts verschiedene Meinungen ergaben, indem einige, obschon die Minderzahl, nachgiebiger dachten, als es die Wahrheit vertrug, so wurde mir die Abfassung eines dem

Könige zu übergebenden Responsum einstimmig von allen Mitgliedern des Gerichts übertragen. Nachdem ich solches ausgearbeitet und dasselbe vom Hofgericht förmlich gebilligt war, wurde es dem Könige übersandt, der es nach Stockholm schickte, wo es das dortige Hofgericht beifällig aufnahm, wie mir solches Freunde in ihren Briefen mittheilten.

Unterdessen hatte der König von Schweden fortdauernd in Waffen gelebt. Die Erfolge waren Anfangs sehr günstig, dann aber ereigneten sich Niederlagen, und zuletzt verlor er bei Pultava in der Ukraine dem russischen Sieger gegenüber sein ganzes Heer, so daß er nur mit geringer Mannschaft und mühselig in's türkische Gebiet entkam. Es trat jetzt für ganz Schweden, besonders aber für Livland, eine verhängnißvolle Zeit ein, indem nach dem Siege bei Pultava der russische Kaiser Peter I. mit seinem Heere ganz Livland überzog. Diejenigen, so einen Gefallen daran haben, Wortspiele auf Ereignisse zu beziehen, können in dem Namen Pultava durch bloßes Anagramm das für Schweden unglückweissagende Wort vapulat finden. Vapulirt ist Schweden worden, hinausvapulirt durch die siegreichen russischen Waffen aus ganz Livland, aus Esthland und Ingermanland, aus Carelien und dem größten Theil von Finnland. Welches Unglück durch dasselbe Verhängniß in Polen dem Könige Stanislaus widerfuhr, und welche Umkehr in Deutschland jene Provinzen erlitten, die Schweden darin durch den westphälischen Frieden an sich gebracht, dieses alles zu erörtern ist hier nicht der Ort. Ich will vielmehr auf mich selbst zurückkommen und dessen gedenken, wie ich auf meine eigene Sicherheit und die der Meinigen bedacht zu werden anfing, als mich in meinem Hause zu Riga der königliche Geheimsecretär Ceberhielm heimsuchte. Er war nach der gedachten Niederlage in die Gefangenschaft der Russen gerathen, jedoch auf Befehl

des Zars für die Dauer einiger Monate entlassen, um eine Reise nach Stockholm zu machen und dem Reichsrathe Friedensvorschläge zu überbringen. Da nämlich es sogar ungewiß erschien, ob der König sich noch am Leben befinde, denn er war durch eine Gewehrkugel im Fuß verwundet worden, so hoffte Se. Zarische Majestät, der schwedische Reichsrath würde, während der flüchtige König bei den Türken verweilte, diejenigen Maasnahmen ergreifen und ausführen, die des Reichs bedrängte Lage und die gegenwärtige Noth, neben der frühern nicht geringern, erforderten. Daher wollte er, daß Cederhielm nicht bloß als ein Bote der Niederlage, sondern, ein geborner Schwede, zugleich als ein Herold des Friedens, im Fall die Besiegten nach demselben verlangten, auftreten sollte. Jedoch der Reichsrath zögerte auf die Vorschläge des Siegers einzugehen, und überließ es seinem Könige, über dessen Leben in der Türkei er unterdessen sichere Nachrichten erhalten hatte, an die Abschließung eines Friedens zu denken.

Das hierauf erfolgende Vorrücken Zarischer Kriegsvölker in Livland ward mir eine Veranlassung, mich mit den Meinigen nach Lübeck zu flüchten, nachdem ich jedoch zuvor dazu die Einwilligung des Reichsraths erhalten hatte. So war nämlich der Zustand Livlands und besonders Riga's beschaffen, daß eine schwere Belagerung der Stadt mit Sicherheit vorauszusehen stand, wobei von Schweden aus keine Hülfe kommen konnte. Dabei erschien der Muth der Besatzung durch den Unfall des Königs gesunken und allerseits wurde nur noch größeres Unglück erwartet. Hierzu kam, daß die in Riga und in andern livländischen Städten vorhandenen Vorräthe sehr gering waren, denn ihre Einwohner, an die fortwährenden Siege des Königs gewöhnt, hatten einen solchen Wechsel der Dinge keineswegs vorausgesehn. Ich flüchtete mich also mit den Mei-

nigen in den letzten Tagen des September Monats 1709 nach Lübeck, den Seeweg dorthin erwählend. Wir erreichten den Ort nach einer dreiwöchentlichen, ziemlich gefährlichen Fahrt, denn wir verloren durch stürmisches Wetter einen Mast und wurden vom Anker losgerissen. Ich und die Meinigen fanden in Lübeck zwar eine friedliche Zufluchtsstätte, aber das Gemüth ward durch den Blick in die Zukunft fortdauernd bewegt. Denn Briefe aus Livland und den benachbarten Gegenden meldeten nicht nur die Ankunft des Zars mit seinem Heer vor Riga, sondern auch den nahen Ausbruch eines zweiten Krieges, welchen der König von Dänemark zu beginnen beabsichtige, obgleich er 1700 zu Travendal mit Schweden und dem Herzoge von Holstein einen ewigen Frieden abgeschlossen hatte. Desgleichen streckte der König von Polen August, der auf diese Würde im Altranstädter Frieden 1706 zu Gunsten des Stanislaus Verzicht geleistet hatte, die Hand wiederum nach der Krone aus, da die Umstände ihm günstig schienen und polnische Magnaten es anriethen. Es griff also August den wehrlosen Stanislaus an, der nicht sowohl ein Bundesgenosse Schwedens, als ein durch schwedische Waffen geschaffener König von Polen war, welchem jetzt, ohne Nachhalt in Polen, auch die Hülfe Schwedens abging, da dies Reich, nach der furchtbaren Niederlage seines Königs, sich selbst nicht mehr zu schützen vermochte! Der Däne drang in Schonen ein, und der Kaiser von Rußland, um sich des ganzen Livlands zu bemächtigen, lagerte vor Riga, es mit seinen Kriegsvölkern den ganzen Winter hindurch fest umzingelnd, so daß die Stadt sich in sich selbst verzehrte, daher es kam, daß als im Sommer 1710 dort die Pest ausbrach, nicht nur viele Tausende von den Einwohnern daran starben, sondern auch von ihren in Waffen stehenden Vertheidigern. Bei so großem Mißgeschick, das Land und

Reich betroffen, ergab sich im Monat Juni den Russen nicht nur Riga, bei noch ungebrochenen Mauern und Wällen, sondern es folgte auch Dinamünde, ein Schloß oder vielmehr eine sehr feste Schanze, Pernau, Reval und die ganze Provinz, indem die Kriegsbesatzungen und die wehrfähigen Bürger überall der Pest erlagen und die Waffen gleichsam ruheten. Jedoch ergaben sie sich alle auf billige Bedingungen, die den Besiegten vom Sieger zugestanden wurden. In den Bedingungen, auf welche Riga sich ergeben, war es hinsichtlich der livländischen Gerichtsbehörden und des Richterstandes festgestellt, daß die Landesgerichte unverletzt bestehen und das Gerichtspersonal ungekränkt an den bisherigen Orten belassen werden sollte. Also hatte es der schwedische Gubernator von Livland und Riga, Graf Strömberg, mit dem russischen Feldmarschall, Grafen Scheremetjew, abgemacht, und um dasselbe hatte die livländische Ritterschaft in den Accordspunkten nachgesucht und es zugesichert erhalten.

Demnach war mir, obschon unter dem Schutz eines andern Herrn, zur Rückkehr die nöthige Sicherheit geworden, denn sowohl schwedischer als russischer Seits war es angeordnet, daß jedweder Gerichtsbeamte an seinen Ort zurückkehren könne. Indessen blieb ich doch, von Zweifeln gedrückt, wo ich war, und die Möglichkeit dieses Zögerns gewährte mir die vom Sieger den außerhalb des Landes sich aufhaltenden Livländern zur Rückkehr großmüthig zugestandene Frist von einem Jahre und sechs Wochen. Von den Machthabern in Schweden und von dem König selbst wurden im Gegentheil gar keine Verordnungen in dieser Hinsicht erlassen. Jedoch gab die Erinnerung an die Hand, daß im Jahr 1620, als die Schweden Riga erobert hatten, von dem Könige Gustav Adolph eine ähnliche, wiewohl strengere Verordnung ergangen war, welche allen ab-

wesenden Livländern die Heimkehr gebot, und zwar den in der Nähe sich bergenden innerhalb drei, den Entferntern binnen sechs Monaten. Es ließ sich nun billigerweise annehmen, daß ein Zugeständniß welches damals von den Schweden den Besiegten gewährt ward, diesmal den Landeseinsassen nicht verweigert werden würde, da sie sonst alles Schutzes entbehrten. Nachdem ich solchergestalt das Für und Wider in dieser Sache in einem eigenen Aufsätze zur Zeit noch umständlicher gegen einander gehalten und sorgfältig abgewogen, rieth mir die Ueberlegung zur Heimath zurückzukehren und mich und mein Hauswesen, das mit neun noch zu erziehenden Kindern beschwert war, für die Zukunft sicher zu stellen. Denn obgleich mir aus Bändern, einer Stadt in der Türkei und zur Zeit dem Aufenthaltsorte des Königs von Schweden, von dem königlichen Secretär Bunge Briefe mit der Meldung gekommen waren, der König habe eingewilligt, daß ich für mich eine angemessene Anstellung in seinen deutschen Ländern oder auch in Schweden selbst in Vorschlag bringe, die mir dann übertragen werden solle, so stand diesem doch das Bedenken entgegen, ob auch die deutschen Länder, bei der langen Abwesenheit des Königs, ihm verbleiben würden, noch vielmehr aber der Umstand, daß die livländische Ritterschaft, zugleich mit dem Zarischen bevollmächtigten Commissar Baron von Löwenwolde, mich, ohne mein Zuthun, zum Vice-Präsidenten des livländischen Hofgerichts, dem ich schon zur schwedischen Zeit angehört, ausersehen hatte und mich jetzt durch dargelegte Wünsche und Briefe zu sich berief. Ich gab demnach dem einstimmigen mir aus dem Vaterlande zukommenden Verlangen nach und antwortete in dem Sinne. Es fehlte zwar nicht an ehrenvollen Anträgen zu einer Anstellung in den deutschen Ländern des Königs von Schweden; so sollte ich nach dem Wunsch Einiger Regierungs-

rath im Herzogthum Bremen werden, wo Graf Moritz Welling zur Zeit Präsident und Gubernator war, nach dem Vorschlage Anderer Vice-Präsident des wismarischen Obergerichts; indessen legte in mir das Verlangen, in die Heimath zurückzukehren, obwohl dort die Sachen, wegen möglicher Wechselfälle, noch keine feste Gestalt erreicht haben könnten. Aber eingeborene Anhänglichkeit rieth dennoch, für die betrübtte Heimath nach Kräften bemüht zu sein, besonders da die Wünsche vieler Landleute sich hiemit vereinigten, die alle zur Obhut des Rechts nach meinem Beistande verlangten. Es wies mich auf diese Rückkehr hin auch die, in den Stipulationen mit dem Sieger von den Schweden selbst zur Zeit der Uebergabe ausgemachte freie Rückkehr der Landeseinsassen, welche Abmachung durch keine spätere Verordnung weder vom Könige von Schweden, noch von den einstweiligen Machthabern im Reiche widerrufen worden war. Dazu gesellte sich die nicht unbegründete Furcht, meine sämtliche Habe in Livland und in Riga, zu meinem und der Meinigen größtem Nachtheile, einzubüßen, wenn ich nicht innerhalb der angeordneten Frist zurückkehrte, denn also lauteten nicht nur die Vertragsartikel mit dem Sieger, sondern auch die nachmals erlassenen Special-Gnadenmandate Zarischer Majestät, wodurch die Güter derjenigen Livländer, die innerhalb der angesetztten Fristen nicht zurückgekehrt wären, dem Fiscus verfallen sein sollten.

Bei solcher Lage der Sachen wollte ich gleichwohl, um ein unbeschwertes Gewissen zu bewahren, nicht bloß meinen eigenen Erwägungen vertrauen, sondern auch den Rath anderer achtbaren Männer anhören, unter solchen den Lindemann's, Oberpastors in Lübeck, meines Seelsorgers, aus dessen Händen ich, während meines dortigen Aufenthalts, die heiligen Tröstungen der Kirche zu empfangen gewohnt war. Außer ihm be-

fragte ich noch um seine Meinung einen Staatsmann, den königlich-schwedischen Residenten in Polen, Herrn Wagschlagel, damit, bei so wichtigen Veränderungen, ich nicht dem Gewissen oder staatsrechtlichen Beziehungen entgegen handelte. Lindemann blieb bei seiner anfänglichen Behauptung, daß ich durch meine Rückkehr nach Livland keineswegs dem Gewissen entgegen handele. Aber nicht so leicht vereinigte sich mit meinen Ansichten der Staatsmann, Herr Wagschlagel, der zuerst in seiner Eigenschaft eines königlich-schwedischen Geschäftsträgers mich ermahnte, in treuer Anhänglichkeit an den König von Schweden zu verharren, dann aber, als ich ihm nach Königsberg eine genauere Auseinandersetzung meiner Beweggründe übersandte, sich nachgiebiger gegen mich aussprach. Von den überhaupt im Auslande Befragten gab es nicht einen, der mir nicht die Rückkehr in die Heimath angerathen hätte, wenn ich dadurch mich vor Nachtheil schützen könne, ausgenommen jedoch Schweden, die zum Gegentheil riethen, indessen auch nicht alle. So gab ich denn, mit beruhigter Seele, den Wünschen des Herzens nach, und rüstete mich zur Rückreise in's Vaterland. Meine Frau und die Kinder ließ ich in Lübeck zurück, obschon nicht ohne großen Kummer, denn mein Herz hing an Frau und Kindern, und schwer ward es mir, sie meiner Obhut, oder vielmehr nur meiner Gegenwart, bei so ungewisser Zukunft, zu berauben!

Es geschah im Anfange des November Monats 1711, daß ich mich in Lübeck auf ein Schiff begab, welches nach Libau segeln sollte. Der Schiffer war ein bereits bejahrter Mann und hatte diesen Weg schon oft zur See zurückgelegt. Indessen ergab sich die Reise, die wir unternommen, gleich anfangs als eine ziemlich gefährliche, denn die winterliche See ward von stürmischen Winden heftig bewegt. Mehrere Tage hindurch

trieben wir rathlos auf dem Meere umher, ohne zu wissen, wo wir uns befänden, noch wohin wir die Richtung halten sollten. Die Befürchtungen wurden jedoch durch ein glückliches Ankommen vor Libau beendet, welches inzwischen wir mehr dem Zufall, als der Geschicklichkeit des Schiffers zu verdanken hatten. So groß war die Noth am Bord, daß seit mehr als drei Tagen nicht bloß der untern Schiffsmannschaft die gewohnten Lebensmittel fehlten, sondern auch uns Passagieren, darunter vier Curländer von Adel waren, die aus holländischen Kriegsdiensten zurückkehrten. Besonders mangelte es an Brod, so daß die Noth uns zwang von verschiedenen Fruchtarten uns zu nähren, damit das Schiff zum Verkauf in Libau befrachtet war. Die Gefahr, in der wir schwebten, rührte wenig den immer betrunkenen Schiffer, und so vereinigten wir Passagiere uns mit der Schiffsmannschaft, nicht sowohl um dem Schiffer zu rathen, als ihn zu zwingen, dem Schiff eine andere Richtung zu geben. Dem zufolge geschah es, daß nachdem wir um 10 Uhr Vormittags den Entschluß gefaßt, uns selbst zu helfen, wir um 3 Uhr Nachmittags wohlbehalten in Libau einliefen. Hätten wir nicht in der Art gegen den entweder zu bejahrten, oder aus sonst einer Ursache unfähigen Schiffer gehandelt, so wären wir wahrscheinlich auf der See umgekommen.

Von Libau aus war es meine Sorge, über Mitau, Riga zu erreichen. Ich kam dort gegen das Ende des Monats November an, und fand die Stadt wie das Land gegen den frühern Zustand sehr verändert, denn nicht bloß daß die Pest viele Tausende und darunter Verwandte und mir werthe Freunde dahin gerafft hatte, auch der Krieg hatte seine Verwüstungen über die Stadt und das flache Land gebracht.

Vice-Gubernator war zur Zeit der Baron von Löwenwolde, ein geborner Livländer und früher im schwedischen

Kriegsdienst Oberstwachmeister. Diesen hatte er jedoch mit königlicher Genehmigung verlassen, und war darauf, auf des unglücklichen Patkuls Einladung und bei der Umkehr der Zustände in Livland, in russischen Kriegsdienst getreten. Als ich gegen das Ende des Jahrs 1711 mich wieder in Riga befand, stand er den Landesregierungsgeschäften auf Zarischen Befehl vor, und hatte zu seinen Gehülfen zwei Regierungsräthe, von Neuh und von Vietinghof, von welchen der erstere zur schwedischen Zeit Ritterschafts=Secretär gewesen war. Der andere, von Vietinghof, war zwar ein geborner Livländer, doch hatte er früher keinem Landesposten vorgestanden.

Ich meinerseits trat in die Stelle eines Vice=Präsidenten des Hofgerichts ein, zu der ich berufen worden. Ich fand indeß, daß das Ansehn dieser Gerichtsbehörde nicht mehr ganz das nämliche war, als zur schwedischen Zeit. Baron von Löwenwolde erlaubte sich Eingriffe und gründete sich dabei auf höhern Orts erhaltene Instructionen. Da aber sein Verfahren nicht mit der Landescapitulation übereinstimmte, darin dem Hofgericht sein früheres Ansehen garantirt worden war, so veranlaßte ich, daß solche Eingriffe vom Gericht zurückgewiesen wurden. Es entstand zwar daraus eine Reibung, diese wurde jedoch mit der Zeit beigelegt.

Außerdem hatte ich auch mit der Geistlichkeit einen Zwist zu bestehen. Zur schwedischen Zeit stand nämlich das livländische Landesconsistorium in weltlichen Sachen unter dem Hofgericht. Davon wollte dasselbe sich in aller Weise losmachen. Ich trat indeß solchen Bestrebungen entgegen, und, von den Mitgliedern des Gerichts unterstützt, brachte ich es dahin, daß unser Gericht sich in dem wirklichen Besiz aller seiner frühern jetzt angestrittenen Attributionen behauptete. Es ist auch der livländischen Landesordnung entgegen, daß die Landesverwal-

tungs=Behörden in Justizsachen eine überwiegende Gewalt ausüben und daß die geistlichen Gerichte durch Exemptionen die Zahl der Obergerichte vermehren *).

Nachdem der Baron von Ewenswolde von der Verwaltung Livlands entfernt worden war, wurde auf Zarischen Befehl der Fürst Peter Alexejewitsch Koribut=Golizin, aus einem angesehenen und vornehmen russischen Geschlecht, das seinen Ursprung aus Lithauen herleitet, damit beauftragt. Die Sachen des Hofgerichts gingen ihren unverrückten Gang. Denn obwohl im Anfang der Fürst, mit dem Geschäftslauf unbekannt und auf den Rath der Regierungsräthe Neuz und Bietinghof hörend, sich eine Gewalt in Gerichtssachen anmaßen wollte, darauf sich gründend, daß er Befehlshaber in Livland sei, so versagte ihm doch das Hofgericht in gerichtlichen Sachen den Gehorsam. Es geschah bald darauf, daß der Fürst bei der Anwesenheit Sr. Zarischen Majestät in Riga sich über das Hofgericht, jedoch in gemäßigten Ausdrücken, beklagte. Dies hatte zur Folge, daß der Zar seinen Gubernator in Livland zugleich zum Präsidenten des Hofgerichts ernannte, worüber ihm eine besondere schriftliche Bestallung ausgefertigt wurde, nachdem ich zuvor gleichfalls schriftlich Sr. Majestät die eigenthümlichen, einem Obergerichte zustehenden Rechte vorgetragen hatte. Nachdem der Fürst in dieser Art, mehr dem Namen als der Sache nach, Präsident des Hofgerichts geworden, indem er der deutschen Sprache nur wenig mächtig war, fiel fernerhin keine Störung des Gerichtsganges mehr vor, denn der Fürst wollte, daß das Hofgericht nach der Landescapitulation und den Vertragsartikeln bei seinen Gerechtsamen erhalten werde. Auch

*) Vergl. hiezu am Schluß das Verzeichniß nachgelassener Schriften, Nr. 11.

den Gehalt ließ er uns auszahlen, obwohl den Mitgliedern nicht den vollen, mir jedoch ohne Abzug, wofür er aber von mir, freilich nur durch eine Privatabmachung, verlangte, daß ich ihm in Verwaltungsgeschäften zur Hand ginge, indem er der Geschicklichkeit seiner Regierungsräthe mißtraute. Ich willigte ein, da ein solches Verlangen mir ein Beweis seines Vertrauens war, und suchte nach Kräften ihm behülflich zu werden, daher denn seine willfährige Gestinnung gegen mich täglich zunahm, und alle die Jahre hindurch, während welcher er Gubernator in Livland blieb, nicht nachließ, obschon es mir an Neidern und Gegnern nicht fehlte, die alle ihre Kräfte anwendeten, mich in Nachtheil zu setzen.

Dennoch erhielt ich mich, da göttliche Fügung es so wollte, auf meinem Posten, ja es geschah wider alle Erwartung, daß als im Jahr 1717 Se. Zarische Majestät in seinem Reiche Collegien zu errichten sich vorgenommen, ich durch einen eigenhändigen Zarischen Erlaß zu einem Vice-Präsidenten des Reichs-Justiz-Collegiums berufen wurde. Die Worte im russischen Original desselben lauteten also: Präsident sei der Geheime-Rath Matwejew, Vice-Präsident der rigische Vice-Präsident Brevern. Mir ward diese am 15. December 1717 vollzogene Ernennung durch ein Schreiben des livländischen Gubernators, Fürsten Golizin, der zur Zeit sich in St. Petersburg befand, gerade am heiligen Weihnachtstage bekannt, und ich erhielt die Nachricht nicht ohne große Gemüthsbewegung, denn der heimische Heerd mußte verlassen werden und ein neues Amt angetreten, das um so schwieriger erschien, da ich der russischen Sprache keineswegs mächtig war und die Kenntniß derselben durchaus nothwendig glaubte, um in würdiger Weise einem russischen, dazu neu zu errichtendem Justiz-Collegium als Vice-Präsident vorzustehen. Ich erholte mich Rathes bei Gönnern und Freunden,

aber solche Besprechungen lieferten kein anderes Ergebniß, als daß in einem so wichtigen Falle und bei dem ausdrücklichen, mir gewogenen und eigenhändig niedergeschriebenen Willen eines so erhabenen Monarchen nur zu gehorchen sei. Es war dem scharfsichtigen Regenten nicht entgangen, daß seinem weiten Reiche eine feste Ordnung für die verschiedenen Verwaltungszweige noch mangle, und er wünschte die hiezu führenden Einrichtungen zu begründen. Die Organisation der Verwaltung in Schweden erschien als ein zu dem Ende geeignetes Vorbild, und so wurde am vorgedachten 17. December die Errichtung folgender Collegien beliebt. Zuerst des Canzlei-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Reichscanzler Baron Schaftrow ernannt ward. Dann des Cammer-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Fürst Demetrius Koribut-Golizin, Statthalter von Kiew, und zum Vice-Präsidenten der esthländische Landrath Baron von Nieroth bestimmt wurden. Hierauf folgte das Justiz-Collegium, dessen Präsident der Graf Matwejew ward, bis dahin achtzehn Jahre hindurch Zarischer Gesandter in England, Holland, Frankreich und am kaiserlichen Hof zu Wien; ich aber ward, wie schon gesagt, Vice-Präsident. Die übrigen zugleich errichteten Collegien sind folgende: Das Admiralitäts-Collegium unter dem Präsidenten Admiral Graf Apraxin und dem Vice-Präsidenten Kruis, einem Holländer, der aber seit lange in Rußland lebte und sich um die Erbauung und Einrichtung der Flotte sehr verdient gemacht hat; das Kriegs-Collegium unter dem Präsidenten Fürst Menstschikow und General Weide; das Commerz-Collegium dessen Präsident der Geheime-Rath Tolstoy ist, rühmlich bekannt durch seine Gesandtschaft an der ottomanischen Pforte; das Revisions-Collegium der Reichs-Einnahmen und Ausgaben unter dem Präsidium des Senators Fürst Dolgoruki; das Reichs-Collegium unter dem Senator Graf Pusch-

kin als Präsidenten; endlich das Manufactur- und Berg-Collegium, das in dem General-Feldzeugmeister Brüce einen Präsidenten erhielt.

Die Einrichtung dieser Collegien ward eilig vollzogen und ich demnach aufgefordert, mich unverzüglich nach St. Petersburg zu begeben. Nachdem ich also meine Sachen in Livland einigermaßen geordnet, verließ ich im Anfange Aprils und namentlich am 9. Tage dieses Monats Riga, und hatte, wie es die Jahreszeit mit sich brachte, eine sehr beschwerliche Reise. Erst am 24. April 1718 erreichte ich Petersburg, und traf, als ich mein Amt antreten wollte, auf eine mich drückende Muße. Ich fand nämlich keinen vorgezeichneten Geschäftskreis vor; nur der Präsident Graf Matwejew verlangte einstweilig von mir ein Gutachten über die Einrichtung von Gerichtshöfen der untern und obern Instanz und einige andere dahin gehörige Erörterungen. Der Präsident hatte eine gute Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache und was ich niederschrieb geschah in einer derselben. Aus meinen Memorialen wählte er diejenigen Punkte heraus die er zur Entscheidung Sr. Majestät bringen zu müssen glaubte, und solche erfolgte auch, nach einer Senats-Sizung, in einer vom Zaren eigenhändig niedergeschriebenen Resolution. Das Ergebniß war, daß die schwedischen Gesetze als ein Hülfrecht betrachtet und mit Berücksichtigung des üblichen russischen Landrechts darnach ein Gesetzbuch entworfen werden solle, das mit dem Anfange des Jahrs 1719 in Wirksamkeit zu setzen sei.

Bald jedoch wurde ich auf Befehl Sr. Zarischen Majestät durch den General-Major Jaguschinski aufgefordert, meine Gedanken über die neue Rechtsordnung im Lande aufzusetzen, worauf ich ein Pro-memoria übergab, darin ich auseinandersetzte, daß eine verbessernde Ergänzung des in Rußland übli-

den Rechts keineswegs von einer Aufnahme schwedischer Gesetze zu erwarten sei. Dieselben nämlich, so wie sie in dem gedruckten schwedischen Landrecht enthalten sind, seien veraltet, zu einem großen Theil aus dem canonischen Recht entlehnt, und einer selbst in Schweden längst vergangenen Zeit und verwandelten Zuständen angemessen, die von denen in Rußland sehr abwichen. Deswegen hätten selbst die Könige in Schweden eine Emendation der Gesetze längst gewünscht und solches sei von dem Könige Karl IX. im Jahr 1608 und von seinem Sohn Gustav Adolph dem Volk in besondern Mandaten kund gegeben worden. Darauf wären auch einzelne Zusätze zu Stände gekommen, jedoch nur in besondern königlichen Verfügungen, die bis jetzt noch in keine gehörige Ordnung gebracht seien, denn was davon Abrahamson in seinen Allegaten gesammelt und geordnet habe, sei nur die Privatarbeit eines Unterrichters (Härads-Höfding), die keine öffentliche Geltung erhalten und auch nicht durchweg richtig sei, wie solches die Assessoren des Livländischen Hofgerichts, bei der Durchsicht der in Riga angefertigten deutschen Uebersetzung, des weitern nachgewiesen hätten. Es bestehe die Abrahamson'sche Arbeit dazu nur in Allegaten, d. h. in summarischen Anführungen, so daß wenn daraus der vollständige Sinn des königlichen Willens geschöpft werden soll, dieselbe nur als ein Index und nicht als ein Codex legum anzusehen wäre. Die Schweden selbst hätten ihre Unzulänglichkeit anerkannt und deshalb wäre vom Könige Karl XI. gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein besoldetes Collegium von Rechtsgelehrten zu Stockholm angeordnet worden, welches einen neuen Gesetzcoder entwerfen sollte. Das Werk hätte auch einen guten Fortgang gehabt, und die Hoffnung sei vorhanden gewesen, mit der Zeit ein corpus juris zu erhalten, das keinem andern nachgestanden, aber der zuerst mit

den Dänen gegen das Ende des 17. und dann mit den Sachsen und Russen im Anfange des 18. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg, welcher noch währet, habe das begonnene Unternehmen in's Stocken gerathen lassen. Auf Befehl Sr. Zarischen Majestät sei ein Theil der schwedischen Geseze mit den Abrahamson'schen Noten in die russische Sprache übersezt worden, aber auch nur ein Theil, denn nur das Landrecht sei übersezt, nicht das Stadtrecht. Der Graf Matwejew beschäftigte sich gegenwärtig mit einer vergleichenden Durchsicht der russischen und schwedischen Geseze, und zwar, wie er es mir gesagt, auf Allerhöchsten Befehl allein und ohne meine Mitwirkung, indessen sei wenig Frucht von dorthier zu erwarten, einestheils wegen der bereits auseinandergesezten Mangelhaftigkeit der schwedischen Gesezsammlungen, andernteils weil der Graf bis hiezu sich nie mit dem Privatrecht abgegeben, sondern in auswärtigen politischen Verhandlungen viele Jahre verbracht habe, daher er denn auch das Geschäft russischen Unterbeamten übertragen, die die Sache noch mit geringerm Geschick angreifen würden. Nach meinem Dafürhalten müsse die Kenntnißnahme und Emendation der russischen Reichsgeseze mit größerer Sorge vorgenommen und dabei nicht bloß die schwedischen Geseze als Hülferecht betrachtet, sondern auch auf die Gesezbücher anderer Völker und auf die Werke berühmter Rechtslehrer, als Grotius, Pufendorf, Huber, Thomafius und Anderer Rücksicht genommen werden. Eine solche Arbeit müsse sodann gelehrten und rechtskundigen Männern übertragen werden und von denselben nicht gefordert, daß sie in der Frist eines Jahrs zu Stande gebracht würde. In einem so überaus schwierigen Werke dürfe die Eile nur eine gemäßigte sein. In sofern könne jedoch dem Willen Sr. Zarischen Majestät Folge geleistet werden, daß das Reichs-Justizcollegium seine Sitzungen mit

dem Anfange des Jahrs 1719 beginne und die Verwaltung des Rechts auf den bisher üblichen Gesetzen begründe, bis dem Reiche vollkommener Geseze gegeben sein würden. Kein Reich der Welt habe die Höhe, auf der es sich nunmehr befände, anders als stufenweis erreicht; das sei denn auch von dem zu hoffen, wo es bis anher an gelehrten Männern gefehlt, die an einem so großen Werke mit Erfolg hätten arbeiten können. Das Reichs-Justizcollegium habe einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, ermangele aber noch der Beisitzer, und die Kräfte der beiden genannten seien nicht ausreichend, um ohne hinlängliche anderweitige Beihülfe das Collegium zu formiren.

Auf dieses Pro-Memoria erhielt ich keine Entgegnung, indem Se. Zarische Majestät sowohl in innern als äußern Reichsgeschäften sehr occupirt waren. Denn nicht allein währte der Krieg mit Schweden fort, sondern es fand auch eine Zusammenkunft von Friedenscommissarien auf Aland, einer Insel des finnischen Meerbusens, statt, wo über neue Pacifications-Bedingungen conferirt werden sollte, dazu russischer Seits der General-Feldzeugmeister Brüce mit dem Canzlei-Rath Ostermann, von Seite Schwedens aber der Freiherr von Görz und der Graf Gyllenborg committirt waren, welche beide durch die Verhandlungen zwischen Schweden und England wegen des sogenannten Prätendenten der Welt hinlänglich bekannt sind. Indes die Negociationen auf Aland den Blick des russischen Herrschers nach außen wandten, hielten betrübende Ereignisse denselben auch auf das Innere geheftet. Hier war ein den väterlichen Absichten widerstrebender Sohn und eine ihm anhängige Partei zu bekämpfen. So kam es, daß die Ausführung der gemachten Entwürfe vor der Hand aufgeschoben wurde, ohne daß sie deshalb aufgegeben sein sollten. Mir aber wurde am 26. Juni dieses 1718. Jahres ein Zarisches in russischer

und deutscher Sprache abgefaßtes Rescript zugefertigt, des Inhalts: daß Se. Majestät sich vorgenommen habe, zur bessern Handhabung der Justiz in seinem Reiche, nach dem Vorgange anderer Staaten, ein Justiz-Collegium zu errichten, zu dessen Vicepräsidenten ich mit einem Jahres-Gehalte von 2400 Rubeln oder 1200 Goldducaten ernannt werde. Gleichlautende Rescripte erhielten auch die Mitglieder der andern Collegien, von denen einige aus Deutschland berufen werden sollten. Zugleich hatte der Zar befohlen, uns einen nicht unbeträchtlichen Theil des Gehalts auszuzahlen und so erhielt ich am 26. Juni 900 Rubel, da der Gehalt vom April an gerechnet wurde, indem ich im Anfange dieses Monats Riga verlassen hatte und nach St. Petersburg gereist war. Indessen blieb ich zur Zeit auch noch Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, um so mehr als damals gerade die Juridik statt fand und meine Gegenwart nicht allewege nothwendig erschien.

Damit enden die Aufzeichnungen des verdienstvollen Mannes über sein Leben. Zur Vervollständigung derselben können wir nur das hinzufügen, was Gadebusch (Abhandl. von livl. Geschichtschreibern S. 183) sagt: „Hermann von Brevern behielt die Gnade seines Kaisers bis an sein Ende, welches bei seiner Mäßigkeit und Entfernung von heftigen Leidenschaften, durch Steinschmerzen befördert ward. Er starb daran zu St. Petersburg am 3. Heumonates (Juli) 1721 und wurde im folgenden Jahre, am 23. Hornung (Febr.), in Riga begraben.“

Es ist hier zu gedenken, daß von dem Professor und Rector der rigischen Domschule Adam Gottfried Hörnick († 1737) eine Denkschrift unter dem Titel: „Gedächtniß = Seule dem weil. — — Herm. v. Brevern — aufgerichtet“, schon 1722

zu Riga in den Druck gegeben wurde, welche, zwei Bogen in Folioformat stark, mehrere Lebensumstände des Verstorbenen enthalten soll (Arndt II. Vorrede); es ist uns jedoch diese durch die Länge der Zeit selten gewordene Druckschrift nicht zu Gesicht gekommen. Auf jeden Fall enthält sie nicht die hier mitgetheilte Selbstbiographie.

Hermann's von Brevern Schriften, von denen die merkwürdigsten ungedruckt hinterblieben, sind zum Östern von livländischen Literaten namhaft gemacht und erörtert worden*). Wir sind im Stande hier am Schluß eine vervollständigte Uebersicht des handschriftlichen Nachlasses zu geben, nachdem wir zuvor das bereits davon Bekannte ergänzt neben einander gestellt.

Gedruckt wurden zu Lebzeiten des Verfassers nur die Reden, Disputationen und Gedichte, die er als Gymnasiast in Riga und Student in Altorf geschrieben:

1) Disputatio philosophica de norma physicae (Praes. M. Dav. Caspari). (Rigae.) 1683 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. 4o.

2) Oratio de novo Romanorum veterum anno cum nostro collato. (Rigae.) 1683. 4o.

3) De Q. Curtii Rufi aetate (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1683. 18 S. 4.

4) Exerc. acad. de Symbolo heroico, Italis Impresa, Gallis Devise dicto (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1686. 102 S. 4o.

*) Arndt's livl. Chronik, Th. 2. Borr. Gabelbusch Abhandl. von livl. Geschichtschreib. S. 181—184. Desselben livl. Bibliothek Th. 1. S. 118. Hupel's nord. Miscell. IV. S. 163. XXVII. S. 192—204. v. Neefe's u. Napierky's Schriftsteller-Lexicon der Provinzen Liv- Esth- und Curland. Th. 1 S. 256 u. 257.

Lange nach seinem Tode erschienen von Andern zum Druck befördert:

5) Ueber den Kirchenzehnten in Livland (abgedruckt in Fr. G. v. Bunge's Archiv für die Gesch. Liv- Esth- u. Curlands. 2. Band Dorpat 1843 von S. 3—38).

6) Eigenhändige Auszüge aus Johann Neckmann's Chronik der Stadt Riga vom J. 1574—1589 (abgedruckt in v. Bunge's Archiv u. s. w. 4. Band Dorpat 1844 u. 1845. S. 273—291).

Als handschriftlich vorhanden wird angegeben:

1) Untersuchung von der Wahrhaftigkeit des Privilegiums Sigismundi Augusti feria sexta post festum Sctae. Catharinae 1561 (vergl. im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 7).

2) Gelehrte Anmerkungen über alle livländischen Denkwürdigkeiten.

3) Kurze Anzeige derer Scribenten, aus welchen die Historie von Lieffland nach Möglichkeit zusammengefaßt werden könnte, zum weitem Nachdenken bei müßigen Stunden entworfen von H. v. B. Omne initium grave. (Befindet sich, nach einer Anmerkung im livl. Schriftsteller-Lexicon, in der Rujen-Bergmann'schen Sammlung unvollständig.)

4) Entwurf einiger historischen Nachricht über die livländischen Privilegia zum Besten meines geliebten Vaterlandes. 18 Bogen. (Diese Schrift wird H. v. Br. von J. Chr. Schwarz in seinem Beitrag zu Gadeb. livl. Bibl. (in den nord. Misc. St. 27 u. 28) zugeschrieben. Vergl. hiezu im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 2.)

5) Heermeisterliche Historia. (Eine solche soll H. v. Br. nach einer von J. G. Arndt gemachten Erwähnung (Livl. Chr. II. Borr. Bl. 3. Anmerk.) während seines Aufenthalts in Lübeck abgefaßt haben. Arndt hat sie jedoch nie zu Gesicht be-

kommen; ebenso wenig kannte sie Gadebusch. Sie ist auch nicht im literarischen Nachlaß vorhanden, der sich bei der Familie erhalten, noch in irgend einer später bekannt gewordenen Abschrift zu Tage gelangt. Es drängt sich daher die Frage, ob eine solche Schrift auch wirklich abgefaßt worden, um so mehr auf, als, nach Arndt, dieselbe während einer ersten Flucht Herm. v. Brevern nach Lübeck (während des Einfalls der sächsischen Kriegsvölker 1700—1701) geschrieben sein soll, v. Brevern aber einer solchen Reise in den Jahren 1700 und 1701 in seiner Lebensbeschreibung gar nicht gedenkt. Erst im September 1709 ging er mit seiner Familie nach Lübeck. Uebrigens wollen wir uns in unserer Voraussetzung gern geirrt haben und uns überaus freuen, wenn eine Abschrift oder gar die Urschrift der „Heermeisterlichen Historia“ sich auffinden sollte).

6) Es erwähnt Arndt (a. a. D.), daß H. v. Br. auch ein Dichter gewesen und daß von ihm „Mehrere Gedichte“ gedruckt und ungedruckt vorhanden sind, darunter ein während seiner letzten Krankheit verfaßtes Sinngedicht über dieselbe, das Arndt als ein sinnreiches und rührendes rühmt.

Von seinem dem Abnherrn so rühmlichst nachstrebenden um die livländische juristische und historische Literatur schon vielfach verdienten Urenkel, Herrn Hofrath Georg von Brevern, haben wir folgende Aufzeichnung erhalten, die über den bei der Familie aufbewahrten Nachlaß vollständige Auskunft giebt.

Verzeichniß der bei der Familie noch vorhandenen Schriften
Hermann's v. Brevern.

1) Rigensia. Auszüge aus Riga betreffenden Privilegien, Resolutionen u. dergl. Auf 14 engbeschriebenen Folioblättern. Als weniger bekannt ist der sehr vollständige Auszug aus der Instruction zu nennen, welche König Gustav Adolph den 18.

November 1621 an den Reichsschatzmeister Jasper Mathieffon für das rigische Gouvernement in 57 Punkten ertheilte.

2) Extracta Privilegiorum, Resolutionum Regiarum et Recessuum terrestrium Equestris Ordinis Livonici. 19 Folioblätter nebst mehreren Quartblättern. Die Auszüge beginnen mit Erz. Sylvester's Urkunde von 1449 und endigen mit der königl. Resolution vom 14. Novemb. 1650; überall ist die Seitenzahl der Sammlung der Privilegia Nobilium angegeben, der sie entnommen sind. Als weniger bekannt sind folgende excerpirt Actenstücke zu bezeichnen: a) Transactiones zwischen dem Landesadministrator Chodkiewicz und dem livländischen Adel Ao. 1566 zu Wenden geschlossen. b) Livländische Landtagschlüsse vom 28. Februar 1567, vom 22. Juni 1570, vom 25. Juni 1570, vom 10. März 1572, bei denen auf die Seitenzahl einer Sammlung Recessuum et Jurium hingewiesen wird.

3) Extractum Juris Livonici. Ein Auszug aus dem stiftischen oder sogenannten mittleren Ritterrechte. Angehängt sind einige Punkte „Wegen der Erbpauren“ und Consuetudines Livonicae inveteratae et practicabiles“. Letztere enthalten: 6 Artikel „von Erbpauren“, 3 Artikel „von Jagett“, 1 Artikel „von Immensböden“, 4 Artikel „von Grenzziehung“, 14 Artikel „Grenzmahlen woruff zue Erkennen, sindt nachfolgende“; 3 Artikel „von Commissarien“, 2 Artikel „vom Gerichte“, 4 Artikel „von Erbschafft“*).

4) Extracta Resolutionum Regiarum dem königlichen Hof- und Commissorial-Gerichte ertheilet. Damit sind verbunden Auszüge aus den schwedischen Prozeß-Ordnungen und den schwedischen Stadt- und Landrechten.

*) Diesen Anhang und Bemerkungen über denselben s. unten im Artikel XVIII.

5) Extracta königlicher, der schwedischen Ritter- und Landschaft ertheilter Privilegien, von den Jahren 1617, 1622, 1626, mit den Reichstagschlüssen von 1604, 1644, 1655 und einem Extractum ingermanländischer Capitulation vom 16. Octob. 1622*).

6) Ex actis Terrestribus. Kurze Annotationen aus den livländischen Ritterschafts-Acten von 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1651, 1653, 1655, 1656; Auszüge aus den Landtagschlüssen von 1643 bis 1646 und den Resolutionen des General-Gouverneurs auf die Landtagseingaben von 1646—1656.

7) De existentia Privilegii a Sigismundo Augusto Rege Poloniae Livonibus Vilnae teria VI post festum S. Catharinae Ao. MDLXI concessi brevis Disquisitio. Concept einer lateinisch abgefaßten Abhandlung auf 5 engbeschriebenen Quartblättern.

8) Deduction, daß Liefland den Kirchen-Zehenden an keinen Bischof vormals entrichtet und also heutigen Tags zu entrichten nicht gehalten sein könne. 1695. (Abgedruckt in v. Bunge's Archiv u. S. oben.)

9) De Bonis in Livonia caducis. Dicasterii Livonici nomine a me elaboratum. Deutsch geschriebene Deduction, datirt vom 26. Juni 1707, auf 9 Folioblättern. Angehängt sind des Statthalters Strohkirch „Untertänige Erinnerungen über die beiden Quaestiones (nämlich den Einfluß des stumdorffschen Vertrags und des oliva'schen Friedenschlusses auf Caducität der livländischen Güter), nebst verschiedenen auf die Reduction bezüglichen Actenstücken.

10) De nulla civitatis Rigensis praescriptione Rustico-

*) S. unter den Miscellen am Schluß dieses Bandes.

rum fugitivorum. Concept einer deutschen Deduction, auf 9 Folioblättern, mit einigen dazu gehörigen Actenstücken aus dem J. 1713.

11) Ungrund der sogenannten nöthigen Anmerkungen über die historische Nachricht von des Hofgerichts in Lieslandt Competenz in Consistorialsachen. Concept einer Deduction auf 19 Folioblättern. Angehängt ist die veranlassende Eingabe des Oberconsistoriums vom 18. März 1716.

12) Entwurf einer Geschichte der Einführung der Kirchenreformation in Riga. Zwei Bogen eines eigenhändigen Concepts, den Anfang enthaltend.

13) Hermannus de Brevern de vita sua. 1718. (vergl. hierüber das oben Gesagte.)

14) Eigenhändige Excerpte aus Chroniken, Urkunden und dergl. Es ist hieraus hervorzuheben: a) Auszüge in hochdeutscher Sprache aus einer plattdeutsch geschriebenen Chronica, die zuerst von dem Herrn Dr. Napiersty für eine Uebersetzung des Neemannschen Diarium erkannt und später gedruckt worden sind (s. oben unter den gedruckten Schriften N. 6). b) Chronica primorum trium Episcoporum in Livonia, quae praec aliis Mss maximam meretur fidem, mit der Anmerkung zur Seite: Annales antiquae Livoniae quae Holmiae in Archivis Regiis reperiuntur. 18 S. kl. fol. in H. v. Br. eigener Handschrift. (Diese Chronik oder Annalen sind ein Auszug aus Heinrich dem Letten, ob es aber derselbe ist, der David Werner zugeschrieben wird, müssen wir unentschieden lassen.)

XV.

Der Mülleraufstand in Mitau im Decbr. 1792.

Der nachstehende Aufsatz wurde dem Herausgeber bereits vor mehreren Jahren von dem seitdem verstorbenen curländischen Regierungsarchivar Zigra mitgetheilt, und einstweilen, bis zum Eintritte wünschenswerther Ergänzungen und genauerer Angaben über die benutzten Quellen, zurückgelegt. Solche Angaben erfolgten indeß nicht, und es kann daher nur — wiewohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit — gemuthmaßt werden, daß der verstorbene Verfasser seine Relation aus den ihm zu Gebote stehenden archivalischen Quellen geschöpft hat. Wir liefern sie hier daher unverändert, und hoffen dadurch den Lesern des Archivs einen um so mehr willkommenen Beitrag zur Geschichte Curlands zu liefern, als über diese denkwürdigen Vorgänge in der neuesten Bearbeitung der curländischen Geschichte von E. W. Eruse sich auch nicht einmal eine Andeutung findet.

Der Herausgeber.

Die in Mitau im Jahre 1792 verhandelte Klagesache, wegen der von den Gesellen des Mülleramts geforderten und ihnen angeblich competirenden, aber nicht gezahlten Biergelder, welche von der Behörde für unstatthaft erklärt worden war, hat damals leider einen für die Müller höchst traurigen und für das Publicum Mitau's schreckenvollen Ausgang genommen.

Ungeachtet der wiederholten an die Gesellen des Mülleramts ergangenen fürstlichen Befehle, aus einander zu gehen, und ihre Arbeit wieder vorzunehmen, ihre Klagesache aber ihren Bevollmächtigten zur Führung zu überlassen, bestanden

sie halsstarrig darauf, daß ihr Proceß, der seit 8 Tagen in Appellation stand, sogleich entschieden werden sollte, und zwar so, daß ihnen 11500 Thlr. Alb. an Zehrungskosten baar gezahlt, und eine öffentliche Abbitte an sie dem in Ansprache genommenen beklagten Theile rechtlich zuerkannt werden sollte.

Der Herzog ließ sich, trotz dieses eigenmächtigen Schrittes und des von Seiten des Mülлераmts bewiesenen Ungehorsams, dennoch gnädigt gefallen, zur Entscheidung ihrer Sache einen außerordentlichen Termin, auf den 13. Decbr. anzusetzen, und ihnen den, dieserhalb ausgefertigten Befehl insinuiren zu lassen, den sie aber trotzend zurückschickten.

Ohne die Zusammenkunft der Herren Ober- und Regierungsräthe an diesem Tage abzuwarten, drangen sie schon nach 8 Uhr des Morgens, da die Schloßwache nur wie gewöhnlich 36 Mann stark war, in großen Haufen und lärmend, vor das Schloß, wurden aber doch durch das eilends nach dem Schloß marschirende Bataillon Garde und das Zureden der Officiere bewogen, sich in etwas von demselben zu entfernen, und blieben demnach auf und vor der ersten Brücke desselben stehen, da sie denn in kurzer Zeit sich auf 400 verstärkten und die Entscheidung ihrer Sache mit Ungestüm zu fordern fortführen. Bei einem Wortwechsel, der sich hier ereignete, ward einer der fürstl. Officiere, nebst einem Paar Soldaten, die ihm zu Hülfe eilten, auf das Größte insultirt.

Da indeß gegen 10 Uhr ihnen im Namen des Herzogs versichert ward, daß derselbe ihre Schragen nicht, wie sie befürchteten, aufheben, sondern vielmehr ihnen alle ihre Rechte bestätigen, und auch ihre Klagesache den Rechten nach entscheiden würde, so gingen sie fort, wiewohl unter lautem Geschrei, daß sie um 1 Uhr Nachmittags sich wieder vor dem Schlosse einfänden würden.

In dieser Zwischenzeit wurde der an der litthauischen Pforte belegene Pulverthurm mit einem Commando von 40 Soldaten besetzt, und dem Magistrat sowohl, als der gesammten Kaufmannschaft Mitau's, anbefohlen, ihre Kanonen, Gewehre und Pulver entweder nach dem Schlosse bringen zu lassen, oder durch Schließung ihrer Buden zu sichern, und für sich auf jeden Fall auf ihrer Hut zu sein.

Gleich nach 1 Uhr, war eine Menge von beinahe tausend Menschen, von den aus dem ganzen Lande und einem Theil von Litthauen nach Mitau gekommenen Meistern, Gesellen und Lehrburschen der Müller, und andern theils theilnehmenden, theils unzeitig neugierigen Zuschauern, vor dem Schlosse versammelt. Hier trieben sie ihren Spott und Muthwillen auf das Größte. Dieses gab die Veranlassung, daß die hier etablirten russischen Kaufleute, aus gerechten Abscheu über dergleichen Demarchen, gegen den russischen Minister sich freiwillig erboten, zur Stillung dieses Auflaufes und Wiederherstellung der guten Ordnung alles Mögliche mit beizutragen, welches aber ihnen wegen der zu befürchtenden Folgen nicht bewilligt ward.

Alle Vorschläge und Bitten, die indeß von Seiten des ganzen Magistrats und von den angesehensten Gliedern der Kaufmannschaft und der Gewerke, die auf den Befehl des Herzogs aus dem Schloß, wohin sie zu dieser Absicht gerufen waren, an sie abgeschickt wurden, imgleichen die Ermahnungen und Warnungen der zu wiederholten Malen vom Herzog an sie abgeschickten Glieder der Regierung, einiger Herren von Adel und der commandirenden Officiere, waren vergebens. — Ihre Frechheit ging so weit, daß sie den Herzog selbst in ihre Mitte verlangten, damit Er ihnen die geforderten 11500 Thlr. Ab. schriftlich auf der Stelle zusichern sollte, wobei sie ein wildes

Geschrei von Pflanzung des Freiheitsbaums erhoben, und, falls innerhalb einer Stunde ihr Verlangen nicht erfüllt würde, sich selbst Recht zu schaffen drohten.

Unglücklicherweise traf es sich, daß gerade während dieses wilden Lärmens, gegen 5 Uhr Abends, der fürstliche Instanz-Secretair Meyer, nach einer ihm Vormittags gegebenen Erlaubniß, einen großen Kasten mit Gerichtsacten zur Sicherheit nach dem Schlosse bringen ließ. Dieser Kasten war mit 4 Pferden bespannt, auf denen zwei fürstliche Stallknechte ritten. Ihm zur Seite gingen der Instanz-Secretair Meyer und der Notarius Austen, der das Archiv des Instanzgerichts zu versiegeln befehligt worden war. Kaum war dieser Kasten an die Schloßbrücke gekommen, als bereits den Pferden die Stränge abgeschnitten, und die Stallknechte geprügelt wurden, der Kasten aber, weil sie glaubten, daß Pulver und Kugeln darin wären, unter wildem Geschrei von ihnen zurückgeschleppt wurde, ungeachtet der Instanz-Secretair Meyer sich auf selbigen geworfen, und auf Ehre und Wissen versichert hatte, daß nichts weiter, als seine Gerichtsacten, in selbigem wären.

Sobald der Herzog von dieser neuen Insolenz die Nachricht erhalten hatte, eilte, auf Höchstdesselben Befehl, einer der Officianten zu den unweit der Kanonen vorgebrungenen Altgesellen des Mülleramts, und betheuerte ihnen, daß in dem Kasten, dessen sie sich tumultuarisch und widerrechtlich bemächtigt, nichts weiter als gerichtliche Schriften wären, daß sie ihn retradiren, und mit ihm aufs Schloß kommen sollten, um bei der Oeffnung desselben sich selbst zu überzeugen, daß er ihnen nichts Unwahres gesagt hätte. Allein sie kehrten sich daran nicht, stießen vielmehr die härtesten Schimpfworte gegen den Herzog und die Regierung aus, und wurden nur immer trotziger und fecker.

Hierauf ward zu wiederholten Malen ihnen angedeutet, daß sie sich ruhig zurückziehen, oder gewärtig sein sollten, daß mit Kartätschen unter sie gefeuert werden würde. Allein auch diese Drohung war vergebens, und so ward die Besorgniß, daß sie, es koste was es wolle, ins Schloß zu bringen und sich der Rentei zu bemächtigen, die Absicht hätten, von Augenblick zu Augenblick größer.

Dieserhalb wurde gleich nach 5 Uhr, beinahe 10 Minuten lang, rund um das Schloß, mit Trommeln das Signal gegeben, daß sich jeder, dem sein Leben lieb wäre, zu entfernen hätte. Allein auch dieses ungeachtet blieben sie doch spottend, und das Schießen auf sich mit Hohn und Troß verlangend, auf dem Platz und der Schloßbrücke stehen.

Der Herzog, durch diese sich beständig häufenden und über alle Schranken gehenden Insolenzen zum äußersten Unwillen berechtigt, und von der augenscheinlichen Gefahr des größten Unglücks, für sich und die um denselben befindlichen Rätthe und treuen Diener bedroht, eilte, im Gefolge derselben, mit seinen Jägern, von dem Schlosse nach dem Walle desselben, und gab nachdem alles abermalige Commandiren, sich zu entfernen, frech und wild verhöhnet worden, endlich nothgedrungen den Befehl, zwei der dreisündigen Kanonen, die am Eingange standen, abzufeuern, wobei, um größern Schaden zu verhüten, aus edlem Gefühl für das Leben so vieler Hunderte, die beiden Kanonen so gerichtet waren, daß die erste, unfehlbar über die Köpfe wegschoß, die andere aber, da dies keinen Eindruck gemacht, nur einen Querschuß that, und die mehresten Kugeln, über die in einer förmlichen Rebellion Be-griffenen, fortgehen mußten. Indessen hatten diese Schüsse und das von 24 Soldaten gegebene Musketenfeuer den Erfolg, daß in dem gegen Abend des folgenden Tages namentlich aufgenom-

menen Verzeichniß, 12 als Todte und 9 als Verwundete angegeben wurden. Unter den Todten waren zwei Meister des Mülleramts, ein Meister des hiesigen Schuhmachergewerks, 8 Müllergesellen und ein Lehrbursche. Unter den Verwundeten aber waren zwei Meister des Mülleramts, 6 ihrer und anderer Gesellen und ein hiesiger Kaufbursche.

Alle, die an der Empörung Antheil genommen, hatten sich nunmehr aus Schrecken ungefähr auf 40 Schritte von der Gegend des Schlosses entfernt, und blieben in dieser Entfernung noch einige Zeit stehen. Die Verwundeten waren gleich größtentheils nach der Müllerherberge fortgebracht, die Todten aber wurden, unter gegebener Erlaubniß, einzeln, zwischen 7 und 8 Uhr Abends, von der Schloßbrücke und den Plätzen, wo man sie aufgesucht hatte, abgeholt.

Die Nacht war für das Publicum überhaupt, und für jeden Privatmann besonders, eine der angstvollsten. In den Straßen der Stadt ward durch die Nachtwächter beständig patrouillirt und der Magistrat war, um auf alle Fälle in Bereitschaft zu sein, nach der unter sich genommenen Abrede in pflichtmäßiger Activität. Der nach der Müllerherberge gezogene Kasten, ward, nachdem der Instanz-Sekretair ihn daselbst, in Gegenwart der Meister und Gesellen, öffnen und ihnen vorzeigen müssen, ihm noch desselben Abends retradirt.

Nach Würzau, allwo die Herzogin nebst den Prinzessinnen sich befand, wurden einige fürstliche Jäger geschickt, um daselbst, alle erforderliche Vorkehrungen treffen zu lassen, die aber schon durch die von selbst dahin geeilte zahlreiche Bauerschaft, auf jeden Fall gehörig getroffen waren.

Der Magistrat, der Tages darauf, als am 14. des December Monats, gegen 9 Uhr, auf dem Rathhause versammelt war, schickte Einige aus der Kaufmannschaft und den Gewerken an

die Meister und die Altgesellen des Mülлераmtes, mit dem Anerbieten, daß wenn sie, nach baldiger Begrabung ihrer Todten, von hier aus einander zu gehen und ihre Arbeit wieder vorzunehmen sich erklären wollten, er zur Bezahlung ihrer hierselbst gemachten Schulden, nach der ihm deshalb einzuliefernden gewissenhaften Anzeige, die erforderlichen Anstalten, durch eine zu eröffnende Subscription treffen wolle.

Die Meister und Altgesellen des Mülлераmtes schickten sogleich einige aus ihrer Mitte nach dem Rathhause, und nahmen dieses Anerbieten, unter Bezeigung wahrer Betrübniß über das Unglück, was sie sich selber zugezogen hatten, mit innigstem Dank an, und es wurden dieserhalb dem Herzoge die erforderlichen Darstellungen ehrerbietigst unterleget.

Der Herzog geruhete hierauf am 15. December in Gegenwart der Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Gerichtsstube den daselbst erschienenen Abgeordneten des Mülлераmtes, auf die Neue, die sie bewiesen und auf die angelegentlichste Bitte des Magistrates und der Bürgerschaft Mitau's in Höchsteigener Person die gnädigste Versicherung zu geben, daß er, ihre rechtlosen Schritte ihnen auf ewig verzeihen, und ihre Schragen und nützlichen Gewohnheitsrechte huldreichst bestätigen wolle. In der Folge erklärte der Herzog annoch, für die Wittwen und Kinder der unglücklich ums Leben gekommenen landesväterlich zu sorgen, um dadurch ihren Kummer zu lindern und ihrer Trostlosigkeit vorzubeugen. Dieser Auftritt war für alle, die gegenwärtig waren, einer der ergreifendsten, und bewirkte eine völlige Beruhigung in den Herzen Aller, die von mehr als einer Leidenschaft bisher bestrümt gewesen waren. Noch desselben Tages ließ der Herzog nachstehenden Befehl an den Superintendenten Dr. Döbel ausfertigen.

„Unsern gnädigen Grufz zuvor. Wohlehrwürdiger und Hochgelehrter, Lieber, Andächtiger.“ —

„Nachdem Wir Einem löblichen Mülleramte alle seine „von unglücklichen Folgen begleitet gewesenen, rechtlosen „Schritte, die Unsern gerechten Unwillen erregt, auf dessen, „von Einem Edlen, Achtbaren und Weifen Magistrat, und „einer Ehrfamen Bürgerschaft Unserer Refidenz=Stadt Mitau „angelegentlichft unterftützte, unterthänigfte Bitte, heute lan= „desväterlich, mit neuer Befätigung feiner Schragen, und „nützlichen Gewohnheitsrechte, auf ewig verziehen haben, für „diese Handlung des Wohlwollens aber der über Uns wal= „tenden Gottheit, die Unser Fürftenherz dazu gelenket, ein „Dankopfer gebühret: fo befehlen Wir Euch hiedurch gnä= „digft, die morgenden Amtsverrichtungen in der mitau'schen „deutschen und lettischen Kirche auch durch eine zweckmäßige „und herzerhebende Anwendung fothanen glücklich beendigten „Ereigniffes belehrend und Gott gefällig machen zu laffen. „Darán gefchiehet Unser gnädige Wille. Gegeben zu Mitau „den 15. December 1792.“

Peter Herzog zu Curland.

Diefem Befehle zufolge ward dann auch Sonntags, als den 16. December, von dem Herrn Superintendenten Dr. Döfel über die Worte Pauli: „Uebrigens, meine Brüder, was der Wahrheit gemäß, was ehrwürdig, was gerecht, was heilig, was liebenswürdig ift, was einen guten Namen bringt, ift irgend eine Tugend, ift irgend ein Lob, dem trachtet nach, dieses thut, und der Gott des Friedens wird mit euch fein“ — vor einer zahlreichen Verfammlung, eine treffliche und alle Anwefende zum frommen Dank gegen Gott, und zur Führung eines stillen und gottfeeligen Lebens erweckende Predigt gehalten. Der Hauptfah, den der Herr Superintendent, auf eine belehrende

und erbauliche Art, in selbiger abgehandelte, betraf die verschiedenen Wirkungen des wahren und falschen Begriffs von Ehre, besonders die schädlichen Wirkungen desselben, wenn er Gemeingeist ganzer Gesellschaften wird. Die Predigt selbst ward mit einem innigen, von ihm zu Gott, dem Herrn des Friedens, gerichteten und aller Anwesenden Geist- und Herz erhebenden Gebete, geschlossen.

Tages darauf, als am 17. dieses December Monats, erneuerte und vollzog das Amt der Müller und Gesellen ihr, dem hiesigen Magistrat und der gesammten Bürgerschaft gegebenes Versprechen. Ihre auf 4500 Thlr. Alb., documentirte Schuldenlast ward aus der, von dem Magistrate eröffneten Subscription, durch 1000 Thlr. Alb., die der Herzog, so wie durch 500 Thlr. Alb., die die Herzogin huldreichst bewilligte, und durch die ansehnlichen Beiträge edel denkender Menschenfreunde, völlig berichtigt, und in der Art die vorige gute Ordnung und der gewünschte Ruhestand, zur Freude aller patriotisch Gesinnten, glücklich wieder hergestellt.

XVI.

Der Todestag des Herrmeisters Heinrich von Galen.

Unsere älteren Annalisten, namentlich Rüssow und Grefenthal, geben nur das Todesjahr des Herrmeisters Heinrich von Galen, nicht auch den Tag seines Todes, an. Der früheste, der ein solches genaueres Datum hat, ist Salomon Henning, der hier als Zeitgenosse berichtet. Er führt zuerst Bl. 9 seiner Chronik — beim Jahre 1556 — an, daß „der alte Herr

Galen abgedandet, vnd sein Gemach zu Taruest (soll heißen Taruest, Schloß Tarwast, unweit Fellin) eingenommen.“ Später, Bl. 10 b. a. E. berichtet er dann: „Der alte Herr Meister Heinrich von Galen, mit dem er (d. i. der Großfürst zur Moskaw) auch den Frieden auff so viel Jahr getroffen vnd beschworen, nu mehr den 3. Maij (1557) zuuorn Tods abgegangen, vnd in Gott verstorben.“ Dieses Datum wird denn auch von allen späteren Annalisten und Geschichtschreibern unserer Provinzen als Galen's Todestag angegeben, so von Hiärne (Monum. Livon. ant. Bd. I. S. 210), Kelsch (S. 219), Arndt (Th. II. S. 222), welche insgesammt ihre Quelle nicht angeben, aber ohne Zweifel aus Henning schöpften. Gadebusch (Th. I. Abschn. II. S. 497) bezieht sich auf Kelsch und Arndt, Bachem (Chronologie der Hochmeister S. 53) auf de Wal (histoire de l'Ordre Teutonique T. VIII. pag. 413); Gebhardi (Gesch. Livlands S. 505) und Rapierſky (Index Corporis histor.-dipl T. II. p. 351) haben, ohne Angabe ihrer Quelle, dasselbe Datum (a); Bergmann (Magazin für Rußlands Geschichte Bd. II. Hft. 3 S. 16) endlich giebt, ohne Anführung eines Tages, an, Galen sei „im Mai“ 1557 mit Tode abgegangen. Ob diese allgemeinere Angabe von Bergmann auf bessere Kenntniß der fraglichen Thatsache sich gründet, oder — wie von ihm öfter geschieht — die speciellere Bestimmung, zumal sie allerdings hier gerade nicht wesentlich ist, nur ignoriert worden, muß dahin gestellt bleiben. Seine Quelle bezeichnet er nicht; er hat aber jedenfalls, durch die Weglassung des Datums, die Angaben seiner Vorgänger — wahrscheinlich unwillkürlich und bewußlos — berichtigt. Denn unter der großen

a) Wohl nur einem Schreib- oder Druckfehler ist es beizumessen, wenn es in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CXI heißt, Galen sei am 2. Mai (1557) gestorben.

Zahl von Originalschreiben der livländischen Ordensmeister, welche im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt werden, finden sich zwei, aus denen sich mit Gewißheit ergibt, daß Heinrich von Galen erst in den letzten Tagen des Mai 1557 gestorben ist. Namentlich meldet unterm 31. Mai der Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg dem Revaler Rathe aus Wolmar, daß sein Vorgänger „unlängst mit Tode von diesem Jammerthale abgschieden“. Dagegen enthält das Archiv ein Schreiben Galen's an den Rath vom 22. Mai, aus dem Ordenschlosse Tarwast datirt, welches für unsern Zweck wichtige Aufschlüsse erteilt. Es dankt nämlich darin der Herrmeister dem Revaler Rathe dafür, daß derselbe dem Herrn Matthäus Frisener, der Arznei Doctor zu Reval, gestattet, zu ihm, dem Meister, zu reisen, um ihn in der schweren Krankheit, an der er daniederliege, zu behandeln, und bittet, es möge dem Frisener erlaubt werden, bald wieder zu ihm zu kommen. Mithin muß Galen zwischen dem 23. und 31. Mai 1557, und zwar zu Tarwast gestorben sein, und bedenkt man, daß es mindestens eines Tages bedurfte, um die Todesbotschaft von Tarwast nach Wolmar, wo sich Fürstenberg der Zeit aufhielt, gelangen zu lassen, daß ferner Fürstenberg nicht gesäumt haben wird, die Nachricht bekannt zu machen^{b)}, so kann man mit einiger Bestimmtheit den Todestag auf den 29. oder 30. Mai ansetzen. Für das erstere und vielleicht ein noch früheres Datum möchte endlich noch der von Fürstenberg gebrauchte Ausdruck „unlängst“ sprechen. Es mögen hier schließlich die beiden Schreiben vom 22. und 31. Mai 1557, deren ersteres in mehrfacher Beziehung interessant ist, in genauem Abdruck folgen. Im Revaler Rathsar-

b) Dafür spricht auch die Bemerkung auf dem Couvert des Schreibens, und die Notirung des Kaufes desselben. S. unten Weil. 2 a. C.

chiv liegt auch noch ein Schreiben Galen's vom 20. Mai 1557, welches aber für unsern Zweck von keinem Belang ist.

Dr. F. G. v. Bunge.

1. Schreiben des Herrmeisters Heinrich von Galen an den Rath zu Neval.

Von gottes genaden Heinrich von Galen Meister Teutsches Ordens zu Lifflandt.

Unsern gunstigen gruß vñnd genedigen willen zuuor, Er-
same Fürsichtige vñnd Wolweise lieben getrewen, Wir thuen
vnß gegen euch genediglichen bedankenn, daß Ihr dem Acht-
barn vñnd Hochgelarten vnserm besondern lieben Hrn. Ma-
thaeum Frisener der Arzney Doctorn an vnß in iziger vnser
schweren Krankheit, darauff vnß der Almechtige ewige Gott
genediglichen erretten, vñnd widerumb vnser vorige gesundheit
verleihen wolle, darumb wir ire Gottliche Majestet teglichß in
vnserm gebett innichlichen anruffen vñnd bitten, zuuerreisen er-
lauben, welches Rhats wir anhero gepflogen vñd vor Dato
nicht abfertigen können, Zweifeln nicht, weilen ehr auch in ei-
ner kurzen widerumb bey vnß erscheinen muß, Ihr werden ihm
darzu zu erlauben vnbeschweret sein. Nachdem wir auch hiebe-
uorn an Euch schriftlichen sowol durch offne Edict*) haben gelan-
genn lassen, kein Korn noch andere Victualj auß diesen Landen
grosses hungers vñnd schwachtens halben so hin vñd wider in
diesen Landen vnter den Armen leuthen sein solle, auszuschiffen
nicht zugestadten, daruber Ihr zweifels ahnich mit dem hefftig-

*) Von diesem „am guten Donnerstag“ (d. i. Gründonnerstag ober
15. April) 1557 erlassenen Edict findet sich im Archiv ein authentisches
Exemplar.

sten halten werden, Nun wollen wir euch aber gnediger meynung nicht bergen, daß vnß gemelter Ew. Doctor vndertheniglichen berichtet, wie ehr vergangne Jahr eplichen rogten an sich bracht vnnnd zum theuersten eingekauffet, vnnndertheniglichen pittend, wir wolten gnediglichen geruhen, ihme dauon eplichen außfuhren zu lassen, Welchs wir dan gnediglichen vergundt vnnnd nachgegeben.

Begern derowegen gnediglichen Ihr wollen ihme vor diß mhall zwainzig leste ganz vnnnd volnkomlichen ausschiffen lassen vnnnd daran mith nichten verhindernen, sondern ihm vielmehr damith vnsernwegen behulfflichen sein, Das gereicht vnß zu sonderm danckhamigen gefallen in genaden widerumb zuerkennen Dat. Taruest Sonabendis nach Cantate Anno 1c. Pviij.

Adresse: „Den Ersamen Fursichtigen vnnnd Wolweisen vnsern „lieben getrewen Burgermeistern vnnnd Rathmannen vnser „vnnnd vnser Ordens Stadt Neuell“.

2. Schreiben des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg an den Rath zu Neval.

Von Gottes genadenn Wilhelm Fürstenbergk Meister teutsches Ordenns zu Liefflanndt.

Vnseren gunstigen Grus vnnnd gnedigen Willen zu vor, Ersame vorsichtige vnd wolweise liebe getrewenn, wir konnen euch mit sonndern wehemut nicht bergenn, das Leider wehlanndt der Hochwirdig Großmchtig Furst vnd Herr, Herr Heinrich vonn Salenn Meister Deutsches D. zu Liefflanndt Hochlöblicher vnnnd Christlicher gedechtnuß, vnlangst mit tode vonn diesem Jammerthall abgesehenn, welches Sebelenn der Almechtig Ewig vnnnd guetige Gott wölle gnedig vnnnd Barm-

herzig sein, Als uns aber solcher todtlicher abgangt billig Zuherz gehet, weiln es ein Frommer Löblicher Fürst gewesen, vnnnd welcher Gott vnnnd sein Göttlich Wortt Lieb gehabt, Also tröstenn wir uns seiner seligl. Christlichenn bekenntnuß vnnnd Standthastigkeit inn warhafftigem Rechtenn glaubenn, ahne Christum Ihesum vnnsern einig erlöser vnnnd Seligmacher, vnnnd wissenn das sie nhu auß aller zeitlichenn muhe, Jammer vnnnd Betrubnuß, dieser Argenn vnnnd schändenn bösen Welth, in die Ewigenn Froiude zu einem Kindt Gottes aufgenommen, vnd das wir nhu schuldig seind, Solchenn Christlichenn Abscheidt mit Christlicher Bekenntnuß ahn allen Dritten inn denn Kirchenn verkundenn zulassen, vnnnd ist demnach vnnsere genedige Begeren, das Ihr solchs inn ewern Kirchenn mit aller sorgfelligkeit vnnnd was darzu gehöret, vleissig bestellet, Das gereicht vnns zu genedigem gefallen. Dat. Wolmar Montags nach Graudj No. 57.

Adresse: „Denn Ersamenn vorsichtigenn vnnnd wolweisenn vnnserrn Liebenn Getrewenn Burgermeistern vnnnd Rathmannenn vnnsere Stat Neucl.“

Ueber die Zeit der Expedirung obigen Briefes finden sich auf der Rückseite theils über, theils unter der Adresse folgende Notizen:

- 1) „Zlich durch die nacht vortzustellen. Daran gelegen.“
- 2) „Von Wolmar Dinstags Nach Graudj Vormittag vmb 8 Uhr.“
- 3) „vann Burtnek Dinstages nach Graudj tho 12 vrenn tho Middage.“
- 4) „van Nuyen Mydeweckens nach Graudj vor midage tho ix vhrren.“
- 5) „vann Carr midweckens nach Graudj tho vij vhrren nach middach.“

- 6) „bann velyn Donterdages tho v vrenn.“
 7) „gekamen vnde gegann vs wittenstein fridages na
 eraudi tho ix Bhrenn vor midage.“
 8) „gekamen vnde gegann von alp des frydages na myd=
 dage tho iij vrerenn.“

XVII.

Reliquien aus den Zeiten der Reformation.

Das Revaler Rathsarchiv bewahrt unter nicht wenigen Verhandlungen über den Eingang und die Verbreitung der Reformation in der Stadt Reval und den Ostseeprovinzen überhaupt, auch mehrere Originalschreiben der Reformatoren, namentlich drei eigenhändige Briefe Dr. Martin Luthers, ein eigenhändiges Schreiben Philipp Melanchthons, und ein Schreiben ihrer hohen Gönner, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, von beiden eigenhändig unterzeichnet. Bis auf das letztgenannte Schreiben sind die übrigen freilich schon früher gedruckt, und zwar in Chr. Rein's Programm: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Reval und Esthland. Reval 1830. 4. Allein eine wiederholte Mittheilung rechtfertigt sich schon dadurch, daß dieses Programm selbst in den Ostseeprovinzen bereits sehr selten geworden ist. Zugleich wird noch ein Schreiben an den Revaler Rath beigelegt, welches, von Luther, Bugenhagen, Jonas und Melanchthon unterschrieben, eine Empfehlung des zum Superintendenten berufenen

M. Heintr. Bock enthält, und dessen Urschrift im Archiv der St. Marienkirche aufbewahrt wird.

I.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Hevaler Rath vom 3. Mai 1531.

Gnad vnd fried ynn Christo Ersamen weisen lieben Herrn. Auff ewr beger hab ich mit Magister Henrico Hamel*) handeln lassen, Aber er wegert sich solchs ampts seer hochlich, vnd meinen auch etliche, Er sey zu solchem ampt, noch nicht gnugsam erwachsen noch geubt oder versucht. derhalben er E. W: freundlich danckt. So hab ich mich auch vmb einen ander umbgesehen, Aber ist bey vns keinen funden dazu tuchtig, verseehe mich aber, Es sollen etliche anherkommen, Wo es denn E. W. gefellt, wil ich meinen vleis gern dazu thun. Es were aber wol not vnd gut, das ewr Stad etliche gesellen ym studio hielten, Vnd sonderlich, hab ich diesen Joachim dazu vermanet, damit yhr selbs eigene personen hettet. Also hat er mich gebeten, Ich wolt E. W. drumb schreiben vnd verbitten, das E. W. wolten yhn hie drey iar ym studio halten vnd verlegen, Weil an seiner stat wol ein ander for handen. dem nach bitt ich, E. W. wolts ansehen, dieser Zeit gelegenheit, wie der personen allenthalben wenig sind, der man doch nicht geraten kan, vnd helfen Gottes reich vnd lob mehren, als ich mich zu E. W. trostlich verseehe. Ich danck euch fur das mardern geschend freundlich. Sie mit Gott besolhen, der sein werck ynn euch angefangen, genediglich erhalte vnd reichlich stercke. Amen. iij Maij 1531.

Martinus Luther.

*) Dies ist ohne Zweifel M. Heintr. Bock aus Hameln, s. unten Nr. 5.

Als Postscriptum finden sich auf einem besondern mit Siegelack an den Brief befestigten Blättchen gleichfalls von Luthers Hand folgende Worte:

„Es ist auch einer hir Matthaus Roesten zuvor ewr stad prediger gewesen, der were auch gut ynn ewr land, begerd aber eine hulffe zum studio. Des beselß ich euch.“

Adresse: „Den Ersamen vnd weisen Burgermeister vnd Rat der Stad Kexel ynn Piffland meinen gontstigen Herrn vnd freunden.“

Neben der Adresse ist bemerkt:

„Entfangen Anno ic. xxxi am 12. Junij von Doctore Martino des geforderden Superintendenten haluen.“

2.

Schreiben desselben an denselben vom 7. August 1532.

Gnad vnd friede ynn Christo Ersamen weisen lieben herrn vnd freunde. Es kompt her M. Hermannus Gronaw, so durch ewr schrift zum Schulmeister beruffen ist, der hat begerd von mir diesen brieff an E. W., Derhalben beselß ich den selben E. W., vnd bitte, wollet trewlich die Schule fvrdern vnd gnugsam versorgen. Denn yhr sehet das es allenthalben grosser mangel an gelerten leuten ist vnd hohe Zeit vnd not, das man kinder mit vleis auffzue zu welchem ampt, dieser M. Hermannus gelert vnd geschickt ist, vnd on Zweifel, des wol vnd trewlich warten wird, wo er seine bequeme vnterhaltung bey euch haben kan, als ich denn mich versehe, das er an euch keinen feyl haben sol. Christus vnser Herr gebe seine gnade dazu vnd

zu alle ewrn thun, das es reichlich fruchtbar sey, zu seinem lob vnd ehren Amen. Zu Bittenberg vij August 1532.

Doctor Martinus Luther.

Adresse: „Den Ersamen vnd weisen Herrn Burgermeister vnd Rat der Stad Neuel ynn lifflandt meinen gonstigen herrn vnd freunden.“

3.

Schreiben Philip Melanchthons an den Nevaler Rath vom 8. August 1532.

S. D. Etsi mihi non dubium est, quin hic bonus vir*), qui vobis has literas reddet, satis vobis commendatus sit testimoniis aliis, tamen ego quoque duxi ad vos scribendum esse, quia mihi familiariter notus est. Summam modestiae laudem hic habuit, quod quidem hoc tempore rara virtus est. Et tamen quam sit necessaria rebus publicis facile intelligi potest. Ideo propter eam virtutem magnopere vobis hic tabellarius commendatus et carus esse debet. porro et doctrina sic instructus est, cum in his communibus artibus, quae tradi adolescentiae debent, tum etiam in sacris literis, ut aptissimum esse iudicem qui praeficiatur adolescentiae, quam et ad optimas artes necessarias reipublicae et ad religionem ac pietatem christianam instituat. Illud modo vos oro, ut vestra autoritate existimetis studia literarum defendenda atque ornanda esse. Nimum enim errant hoc tempore multi, qui res publicas tenent, qui putant nihil ad se pertinere curam conservandarum literarum, sed spero

*) Dies war der auch von M. Luther gleichzeitig empfohlene M. Hermann Gronaw.

vos pro vestra prudentia longe rectius de publica utilitate sentire. Itaque vobis hunc tabellarium tuendum ac defendendum commendo. bene valete. Witebergae 8 die Augusti. Anno 1532.

Philippus Melantheo.

Adresse: „Amplissimis D. Senatoribus Reueliensibus, Patronis ac Dominis suis.“

4.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Nevaler Rath vom 9. Juli 1533.

Gnad vnd friede ynn Christo Ersamen vnd weisen lieben herrn. Wir haben alhir zu Wittemberg Hrn. Nicolaus Glossen ewrn beruffen superattendenten, promouirt vnd zum Licentiaten theologiae gemacht da bey vnser gn. 12. herr der Kurfurst sampt andern vier Herzogen gewest, vnd das aus vielen beweglichen vrsachen zu dieser Zeit leufften notig. Derselb kompt nu her vnd wird des alles kundschafft zeugen. Befelh den selben E. W. ynn allen trewen Vnd Gott verleyhe yhm vnd ewr ganzen Christlichen gemein das yhr nicht allein fest bleibt vnd rein in seinem heiligen Wort sondern euch ymer bas meeret, vnd vielen andern nutz sein mogt Amen. So nemet yhn nu an, ewrm brieff nach, Vnd wie yhr euch gegen yhm, vnd er sich gegen euch halten sollet, werdet yhr durch Gottes gnaden wol wyssen. Hiemit Gotte trewlich befolhen Amen. Zu Wittemberg ix Julij 1533.

Martinus Luther D. theol.

Adresse: „Den Ersamen vnd weisen Herrn Burgmeister vnd Rat zu Neuell meinen gonstigen Herrn vnd guten freunden.“

Product auf der Rückseite des Briefs:

„Empfangen am 25 Augusti van D. Martino Lutero pro Colosseno.“

5.

Empfehlungsschreiben für M. S. Bock vom 17. Mai 1540.

Cum Senatus oppidi Riualiae in Liuonia uocaret Magistrum Henricum Bock Hamelensem, uirum egregia pietate et doctrina praeditum, ad gubernationem Ecclesiae suae, nostrum quoque iudicium de eo sibi significari petiuit. Maxime autem optamus Ecclesiis Christi praefici homines pios, graves, et eruditos. Quare hanc uocationem summo studio comprobauimus, et Magistro Henrico hortatores fuimus, ut Rivaliensis Ecclesiae gubernationem susciperet. Cum enim in schola Ecclesiae nostrae amplius decennio uixerit, et interim magna cum laude rexerit Collegium Saxonicum Erfordiae, comperimus eum honestis et piis moribus praeditum esse, et doctrinam Ecclesiasticam diligenter percepisse. Amplectitur autem consensum Catholicae Ecclesiae Christi, quem et nostra ecclesia profitetur, et abhorret ab omnibus fanaticis opinionibus damnatis iudicio Catholicae ecclesiae Christi. Porro scientia earum artium, quas Philosophia continet, non nihil adfert industriae in docendo. Cum igitur Magister Henricus bonam operam in omnibus Philosophiae partibus nauarit, prudenter et recte discernit doctrinam Ecclesiasticam a Philosophia, et in explicando proprietatem et dexteritatem dignam uiro docto adhibet. Promisit etiam, se puram doctrinam Euangelij, quam Ecclesia nostra profitetur, constanter et diligenter populo traditurum esse. Quare ut extaret publicum nostri iudicij testimonium, nos in Ecclesia publice commendauius ei ministerium docendi Euangelij,

et Sacramenta a Christo instituta administrandi iuxta uocationem. Id testamur his publicis literis, et commendamus eum Ecclesiae Riualiensis, ac petimus, ut eum amanter excipiat, foueat et defendat. Maximum Dei beneficium in terris est publicum Euangelij ministerium idque uult Deus lucere in ciuitatibus, et in hominum societate. Quare gratissimum Deo officium faciunt ciuitates, quae Ecclesias recte constituunt, et accersunt ac defendunt pios et eruditos doctores.

Hortamur igitur ciuitatem Riualiensem, ut hunc optimum et doctissimum uirum Magistrum Henricum pie complectatur, et in gubernatione tanta adiuuet ac defendat. Datae Witebergae Die XVII Maij Anno MDXL.

Pastor Ecclesiae Witebergensis et ceteri ministri Euangelij in eadem Ecclesia.

Martinus Lutherus D.

Johannes Bugenhagenius Pomeranus D.

Justus Jonas d.

Philippus Melanthon.

6.

Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Mevaler Rath vom 19. Decbr. 1546.

Von Gottes gnaden } Johan Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛ.
Churfürst vnd Burggraue zu Magdeburg.
Philips Landgraue zu Hessenn
Graue zu Caznelnpogenn ꝛ.

Unsern grus zuvor Ersamen lieben besondern.

Dweil es sich aus Gottes des Allmechtigen verheyndnus vnd schickung also zugetragen das wir und vnser mituerwandten disen Sommer zu erhaltung vnser waren Christlichen Reli-

gion, die wir sampt ettlichen mehr loblichen Stenden vnd Stetten Im Reich Teutscher Nation, nun fur ettlichen Jaren, durch die gnade des Almechtigen vnd verkundigung seines gottlichen allein seligmachenden worts angenommen, vor aller welt bißhieber one schewe bekandt, auch darumb an vnpartheyischen orten Jedes mals furzukommen, vnd deshalben bescheid vnd antwort Zugeben vns erbotten haben, ein nothwendige Defension vnd gegenwehr, wider den Keyser, vnd den Antichrist den Babsten zu Rom, der sich mit dem Keyser deßhalb, vnd zu ausrottung solcher vnser Christlichen religion auch verdruckung der loblichen Teutschen Nation Freyheiten vnd libertheten, die vnser surfahrn vnd wir Im heiligen Reich nun ein lange Zeit loblich herbracht, In ein sonderliche Conspiration vnd bundnus begeben, an die Hand nemen, vnd vns dardurch mit Gottes Hilff vnbillichs gewalts entschutten vnd vffhalten muessen.

So stecken wir also nach dem gottlichen willen nit mit weniger fahr vnserer leib, auch Hinsetzung lande vnd leuthe In solcher Defension vnd rettung noch zu tage, Seint aber zu Gott trewlich verhoffent, Weil wir sampt vnsern mittuerwandten denselben vnsern veinden je anders nichts gethan, sie vns auch des mit warheit vnd bestandt nicht werden beclagen, noch vberkommen mugen, Dann das wir bißhieber vff ettlichen gehaltenen Reichstagen von solch vnser waren religion, vnd Gottes wort vns nicht haben abwenden, noch des Babsts vnd seines anhangs erkandnus, durch die vermeinte partheiliche vnd verderbliche angestellte Concilien vnderwerffen wollen, er werde vns vnd vnser mittuerwandten In differ vnser Defension vnd rettung nicht verlassen, wie er denn bißhieber noch also bey vns vnd vff vnser seiten gewesen (Darumb wir Ime billlich Zubanden,) Das die veinde, Jren willen wie sie gern gethan, vnd solchs In vill wege mit list vnd Betrug versucht, nit

haben schaffen noch aufrichten mogen, Wiewoll leßlichen dieselben mit Zuthun und Hulff Irer papistischen Bundgnossen, wilche Inen In und aufferhalb des Reichs Hulff, furderung und Beystand thun, es so weit bracht, das wir und die lobliche Teutsche Nation nicht allein mit wehlen*), und Spaniern, Sondern auch Turcken und Hussern**), das Zuhoren erschrecklich ist, vberfuert, und vnser des Churfursten Land und leuthe mit raub, mordt und brand von denselben veintlichen antzugreifen, und schaden Zuthun vnderstanden ist worden, vns und auch vnserer mitnerwandten dieselben vnserer veinde, durch das langwierig verharren Im velde aufzumatten, und also macht und herloß Zumachen in furhabenns sein.

Oweil dann ein solchs Zuor Im Reich Teutscher Nation nie erhört, das desselben Stende one verhor, und billiche verwarnung, wie vns und vnsern Aynungsuerwandten begegnet, dermassen mit gewalt weren vberzogen, und beschwert worden, und der veind gemueht endlich dahin gericht ist, vns alle ganz und gar In grundt zuuerheren und zuuerderben, So will vnser aller notturfft hinwidder eruordern (wollen wir anderß bey vnser waren religion und libertet pleiben, und nit zu ewyger seruitut und Dinstbarkeit gedrungen werden) weitter gegen Gottes seines worts, und der loblichen Teutschen Nation veinden verfaßt zusein, und vorsehung zu thun Damit wir und vnser Religionsuerwandten mit Gottes Hilff vor Inen pleiben, und ferner vns vnbillichs gewalts entschutten, und vffhalten mogen,

So Ir aber zuerachten hatt, das vns und vnsern Christlichen Aynungsuerwandten, die bey vns biß hieher das Ir trewlich zugesezt, solche schwere last und burde allein zutragen die lenge nicht woll muglich sein will, und diß werck nicht

*) d. h. Niederländer. **) Vermuthlich Husaren, d. h. Ungarn.

allein vns, vnd dieselbe vnser mituerwandte, Sonder alle die Jenigen, so Gottes wort angenommen vnd bekennen, vnd also euch vnd die ewern selbst, als die auch Gottes wort bey euch leren vnd predigen lassen — betreffen will.

So haben wir von wegen der vorstehenden Defenstion vnd gefahr, darin wir, vnd alle die so Gottes wort bekennen, vnd die freyheit Ires vatterlandts zuerhalten verhoffen stehen, euch mit dieser vnser schrift antzuzuchen nicht vnderlassen wollen, vnd ist vor vns vnd gedachter vnser mituerwandten wegen vnser gnedigs gesinnen, begeren vnd bitten, weil wir vnd vnser Aynungsuervandte Stende vns zu auffurung solcher vnser billichen Defenstion den gemeynen pfenning von aller vnser, vnd der vnsern Hab vnd guettern trewlich zugeben, vnd zusammen zulegen mit einander verglichen, Ir wollet In betrachtung was vnß allen, vnd der ganzen Teutschen Nation, vnd also euch selbst, da wir vnd vnser mituerwandte dieser Zeit, (das Gott gnediglich verhuten wolle) gedruckt, oder einen beschwerlichen vertrag antzunemen gedrungen werden sollten, hieran gelegen, vnd ewere Christliche Hilff vnd Handreichung vor euch, vnd die ewere bey solchem Christlichen werck, durch einbringung vnd erlegung des gemeynen pfennings oder sonsten eine stattlich steuer auch thun, vnd also vns vnd vnser mituerwandte damit diffmals nicht lassen. Dann solten wir vnd vnser mittuerwandte wie berurt, gedruckt werden, hettet Ir vnd andere Christliche Stende vnd Communen des nicht weniger In kurzer Zeit auch zugewardten, Darumb wir vns so wil mehr zu euch gnediglich versehen wollen, Ir werdet euch gegen vns als Christen, vnd mituerwandte mit trewer hulff erzeigen, vnd also halten, wie Ir In solchem fall gern gethan haben wollt, Darzu Ir vns euch, sampt vnsern mittuerwandten Jeder Zeit geneigt vnd

willig befinden sollt, vnd begeren hirauff einer zuuersichtige
antwort. Dat. den 19. Decembris Anno 1c. 46.

Jo. Fridrich. Churfurst.

Philips I. Hessen.

m. etc. scr.

Adresse: „Den Ersamen vnsern lieben besondern Burgermeister
vnd Rath der Statt Refell.“

Unter derselben findet sich die Notiz: „Anno 47 Manda-
ges Ihm Bastelauende entfangen.“

XVIII

Livländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft.

Aus dem Nachlasse Hermann's von Brevern.

Am Schluß der oben mitgetheilten Selbstbiographie des
Vizepräsidenten Hermann von Brevern*) ist unter den von
demselben hinterlassenen Handschriften eine Sammlung genannt
worden, welche außer einem Auszuge aus dem rigischen stifti-
schen Ritterrechte zwei Rechtsaufzeichnungen enthält, welche bis-
her ganz unbekannt gewesen. Leider fehlt jede Angabe der
Quelle, aus welcher Herm. v. Brevern sie entnommen: inbeß
ist nach der Form derselben, insbesondere nach der Sprache
und Schreibart, nicht wohl zu zweifeln, daß sie vollständig und

*) S. oben S. 257 Nr. 8.

genau copirt, nicht etwa bloß extrahirt sind. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß sie der polnischen Zeit angehören, wofür namentlich die Erwähnung des Succammerarius, so wie der ausschließliche Gebrauch der ungarischen Floren, überall wo Werthbestimmungen vorkommen, überzeugend spricht. Besonders wichtig ist aber die Uebereinstimmung des zweiten Stück, der *Consuetudines Livonicae*, mit den betreffenden Abschnitten des bekannten von David v. Hilschen im J. 1599 verfaßten Landrechtsentwurfs für Livland. Diese Uebereinstimmung ist nicht selten eine wörtliche, und man möchte daher geneigt sein, diese *Consuetudines* für einen Auszug aus dem hilschen'schen Landrecht zu halten, wenn sie nicht auch Einzelnes enthielten, was bei Hilschen fehlt. Es liegt daher eben so nahe die Vermuthung, daß diese Rechtsaufzeichnung älter als Hilschen's Werk, und von letzterm benutzt worden ist. Welche von beiden Vermuthungen*) mehr für sich hat, muß einstweilen dahingestellt bleiben: indefs verdienen beide Rechtsaufzeichnungen, da sie für die livländische Rechtsgeschichte von nicht unbedeutendem Werthe sind, jedenfalls die Veröffentlichung. Behufs genauerer Vergleichung und fernerer Forschung sind die entsprechenden Stellen aus dem bisher noch ungedruckten hilschen'schen Landrechtsentwurf in dem nachstehenden Abdruck überall in den Noten abgedruckt worden.

F. G. v. Bunge.

*) Für die letztere könnte die Ueberschrift: „*Consuetudines inveteratae et practicabiles*“ angeführt werden, wenn man darüber Gewißheit hätte, daß dieselbe nicht etwa von Herm. v. Brevern oder einem frühern Abschreiber herrührt; denn es läßt sich wohl denken, daß das Ganze ein Excerpt aus Hilschen's Werke ist, und den angeführten Titel erst durch einen spätern Abschreiber des Excerptes erhalten hat; obwohl Beides mir nicht wahrscheinlich vorkommt.

1.

Wegen der Erbpauern.

Kommt ein Erbpauwer wieder zu seinen Herren, denselben darff er nicht ausantworten. Eines Erbpauern kinder so in der Fremde gebohren, folgen allen deme Vatter. Für Außantwortung eines Pauren gehöret deme Richter ein Floren. Will Jemandt einen Erbpauern nicht außantworten, undt er endtlauffet immittelst, soll dem Erbherren ein gleich gutt Gesinde zugeschlagen werden.

Rechtmessige Schult muß der Erbherr für seinen entlauffenen Kerl zahlen.

Keinen Pauren soll man den Hals absprechen, Es sey darbey der Voget mit dem Landknecht, Landschreiber undt Rechtsfinder (Rechtsfindere sind die alte Pauren).

In Taxirung einesß Guttesß müssen nachfolgende Requisita observiret werden.

1) Wie langt vnd breit die Grenzen desß Guttesß; 2) Wie gros die Hoffesfelder vnd was sie tragen. 3) Wie viel Fluge täglichen zum Gutte. 4) Wie viel wüste Gesindesß sthette vbrigs zu besetzen; 5) was der Pauren iährliche Gerechtigkeit sei; 6) wie viel fischreiche Seen, Bäche oder Teichen zum Hoffe, 7) Wie viel Krüge; vnd ob diese an der Herstraßen; 8) ob nach dem Hoffe viel Heuschläge belegen. 9) Ob viel Byrsen vnd Rhöddungen nach dem Hoffe. 10) Wie viel Rhüllen vnd Rhüllensstetten nach dem Hoffe. 11) Ob es Balken Wiltnüffe habe. Diese Nutzbarkeiten als Intraten werden tegen 6 per centum verrechnet, vnd also hier auf ein Capital des Guttes gesehet; worvon hernacher der Rosßdienst, Priestergerechtigkeit, vnd Contribution so daß 5 theil desß Guttesß abgefürget werden.

2.

**Consuetudines Livonicae inveteratae
et practicabiles.**

Von Erbpauern *).

1) Die Erbpauern, vnd so von ihnen geböhren, seindt mit ihrer Haab vnd Gutt in ihrer Herrschaft Gewalt, vnd können ohne der Herrschaft Vorwissen nichts vergeben oder endtreiffen.

2) Die Herrschaft mag dero Erbpauern lassen uffgreiffen, jedoch daß sie dieselben der Herrschaft alwor sie betreten werden, vorstellen, vnd die Aufantwortunge begehre, mit Weib, Kinder vnd Habsehligkeit.

*) Hitchen's Landrecht B. II. Tit. 11: „Die Erbpauern, und welche von Ihnen geböhren werden, Ingleichen auch ihre Hab und Gütter sind in ihrer Herrschaft Gewalt und können ohne derselben Willen und Bollwordt nichts Vereusern oder sich anders worhin begeben.“

„Würde ein Baur sein Sohn der nicht erlassen einem Haupt Mann oder von Abel sich heimlich begeben, sein Herr soll ihm durch einen Landbothen, an welchem Dhrt wo er betroffen, frey ungescheuet gefangen nehmen, und der Herrschaft desselben Dhrt's, da er betreten furstellen und so wohl ihne als seine Kinder, und Gütter zu übergeben bitten; Würde die Herrschaft des Orths solche Bitte nicht geruhen, soll er ihn fürs Landgerichte im ersten Termino peremptorie citiren, und so oft der citirter deshalb citiret und nicht erscheinet, so oft soll er dem Gegentheil 20 Ung. Fl. erlegen und soll gleichwohl den Verlaufenen wiedergeben, es were dann sache, daß zehen Jahr von Zeit der Wissenschaft Verfloßen, darnach solcher zu recht verwerther Zeit, kan er ihn als verjahret nicht abfordern. — — — — — Wenn auch Jemandt von seinem Herren freygegeben und also freygeworden sich hernacher in eines andern gewalt begiebet, und also ein Erbbaur, Acker und Höffe in Besiß annimbt, und drey Jahr über in den Stand verharret der soll hinführo für einen freyen nicht gehalten werden — — — — —: Sondern er und seine Kinder, welche Er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen in desselben Herrschaft bleiben, welchem er sich ergeben hatt. Die andern Kinder aber, wofern sie nicht freygelassen worden, bleiben bey dem Vorigen Juncker.“

„Waß von den Erbbauern gesezet, daßelbige hatt auch statt von denen so man in Gemein Garttnen nennet, welche nembl. in Jemandts Bootmesigkeit einen Gartten, dafür gewisse Arbeit zu thun verpflichtlich annehmen.

3) Will der Verhalter ihm nicht extradiren, soll die Erbherrschaft denselben peremptorie an das Landtgericht citiren vnd dafern er ad primam citationem nicht compariret, soll er 20 vngar. Floren dem Part erlegen vnd deme Pauren dennoch extradiren.

4) So ein Paur 10 Jahr a tempore scientiae, von Zeit der Wissenschaft, friedsam geseßen, denselben kan der Erbherr nicht mehr ansfordern.

5) Wann ein Paur von seinen Herrn frei gelassen wirdt, vnd sich hernach gutwillig hinwieder zur Dienstbarkeit einlässet, vnd über 3 Jahren darinnen beharret, derselbe ist ferner nicht frey, die Kinder auch so er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen dem Herrn bleiben, die aber zuvorn gezeuget, bleiben dem vorigen Junker, dafern sie nicht mit dem Vatter gleich freigelassen sein.

6) Dieses hatt auch staat von dehnen gemeinen Gärtnern, so gewisse Arbeit für eine Gartenstelle thun.

2) Von Jagett *).

1) Der ein Glendt uff frembt Grundt fällt, soll 45 Floren Polnisch dem Grundtherrn erlegen, der einen Währen 5

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 19: — — — — „Würde aber Jemand jagen und Schaden zufügen, der soll beydes den Schaden erlegen und zur Straffe 50 Polnische Gülden, wenn er darum im Landgericht besprochen wird, zu geben schuldig seyn. Wenn aber Jemand auf fremden Grund und Boden in ander Zeit des Jahres das große Wild zu jagen sich unterstehen würde, so viel als er derselben fehet oder todtschläget, soll er für ein jedes Glend 15 Fl. vor ein Ware 5 Fl. für ein Schwein 5 Fl. legen und zahlen, — — — — — . Es sollen die Pauren keine lange ober kurze Büchsen, damit sie das Wild beschädigen können, auff fremden Grund und Boden, bey Verlust derselben gebrauchen.“

Floren, und für da Gewalt die er uff frembdes Grund geja-
get, 50 Floren zur Straffe einbringen.

2) Die Pauren sollen keine kurze oder lange Rhyre uff
frembdes Grundt vnd Bohden mit sich tragen, bey Verlust
derselbigen.

3) Von Immenstöcken *).

Der einen Immenstock zum ersten Mahl bestiehl, soll mit
Ryuten gestrichen, bestiehl er es aber zum andern Mahl soll
ihm das Haupt abgeschlagen werden.

4) Von Grenzziehung **).

1) Der seine Grenzen will ziehen, mus zwei Wochen zu-

*) Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 20: „Von den Immenstöcken.
Wann Jemand des andern Immenstock beraubet, soll er alßbald gefäng-
lich eingezogen, und woserne es seine erste Diebstal ist, soll er mit
Ruthen gestrichen, wo es aber der andere Diebstal ist, soll ihm der Kopf
abgehauen werden.“

**) Vergl. Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 3: Von der Suc-
cammerarien Gericht. „Wer seine Landgränge, wie recht ist, will messen
lassen, der soll seinen Nachbahren zwo Wochen vor der Zeit citiren
lassen, — — —“

„Würde der Citirter nicht erscheinen, soll er in contumaciam ver-
theilet werden. Würde er aber auf den andern terminum peremptorium
nicht erscheinen, soll dem Kläger der Grängzug und das er ins Felt
ziehen möge, zugelassen werden. Wann ein solch Decret ergangen, soll
das Landgerichte den Kläger an den Land-Succammerarium verweisen
das Executoren zu Vollenführung des Grängzuges, welcher den Beklagten
nebenst den Kläger ins Felt beruffen, und zu Vollenziehung seines Gräng-
zuges sich daselbst hinbegeben soll, er soll aber zuvorn auf folgende oder
gleichmäßige Form mit Ansetzung zweyer Wochen Zeit, die Vollenziehung
des Granges zu wissen thun, und ihn dazu citiren. — — — In solchem
termino executionis soll dem Citirten nicht frey stehen, für dem Suc-
cammerario etwas wiedriges einzubringen, sondern der Kläger soll sich
des Rechtens gebrauchen seines Gefallens und auf sein Gewissen und die
Grängen mit Aufwerffunge der Hügel und andern Mahlzeichen ungeach-

vorn seine Benachbarten adcitiren vnd den ersten terminum soll Beklagter dasern er nicht erscheinet in contumaciam. Com-

tet, was der Citirter dagegen reden möchte, entweder mit Fürzeigung brieflicher Urkunden, oder anderer scheinbarlicher Gränzmahlen, wann ers gleich alsbalt gegenwartig zeigen könnte, segen. Wann der Gränzzug vollenzogen, so soll der Kläger bey der letzten und HauptHügel oder Steinhühl nebenst sechs glaubwürdigen Zeugen, wann sie gleich nicht von Adel seyn, schwören, das es die wahrhaftige und rechte Scheide sey, und das er dem Citirten an seinen Grund und Boden nichts genommen oder veräußert habe. — — — — —

„Wann sie beydersaits zur Stäte ankommen, soll der Succammerarius demjenigen, so augenscheinliche Gränzmahlen gezeiget, den Gränzzug zuerkennen, derohalben, wann unter den streitigen Partheyen einer außs Wenigste drey Hügel, Steine, oder andere kentliche Zeichen im Felde und in der Holzung Creuze in Bäumen gehauen, für Gränzmahlen zeigen würde, soll der Succammerarius bey seinem Ehren und Gewissen demselben die Gränge zuerkennen.“

„Würden beyde Theile ihre besondere Gränzmahlen haben, soll ers dem zueignen, der die meisten und kentliche hat. Würde kein Theill Gränzmahlen fürzeigen, und daselbst wäre ein Fluß oder Revier vorhanden, welche beyde Gütther von einander scheidet, soll derselbige ein natürliche Gränzmahl seyn, — — — — — Würde nun der Fluß oder Revir von Natur ohne Jemand's Zuthun seinen Lauf enden und anders wo den Ablauf nehmen, so soll dennoch der vorige Ort, da das Wasser zuvorn gestossen, und die Fischerrey soll ebenmäffig wie zuvorn auch hernacher in Gemein zu beyden Höffen gehören.“

„Würde aber der Fluß durch Jemand's Zuthun und Arbeit abgeleitet, so soll die neue Bach die Gränge seyn, und der Uffer soll ebenmäffig wie der vorige Fluß beyden Güttern gemein seyn, bey welchen aber der alte Abflus verlassen wird, dessen soll er vollentcomlich seyn, und alles was zwischen den neuen Abflus lieget.“

„Würde kein Theill merkliche Zeichen haben, kein Revir oder Flußgänge auch dazwischen, so soll der Gränzzug demjenigen zuerkant werden, der da beweisen kan, das er außs Geringste drey Jahr über in ruh-samen Besiß gewesen, — — — — — Wann auch des Besißes halben keine Nachrichtunge vorhanden, so soll der Kläger wie oben gesetzt und verordnet zum Gränzzuge und Eyde verstattet werden. Es ist ein jeder Verkäufer die verkauffte Grängen, welche er dem Käufer an-

parirt er uff denn andern Termin nicht, fähret Kläger mit Beziehung der Grenzen fort.

gewiesen, alleine drey Jahr und 3 Monath lang zu gewehren schuldig.“

„Damit nun aber die Benachbarte, — — — — — zu seinen merklichen Schaden den Käufer nicht verunruhigen mögen, so sollen die Benachbarten von dem Käufer, wann ihnen das Guth angewiesen wird, durch den Landbothen beruffen werden, das sie bey der Anweisung gegenwertig seyn, würden sie aber auf solche geschene Beruffung nicht erscheinen, und drey Jahr und drey Monath lang keine Rechtfertigung wieder dem Besizer der Gränge halber erheben, so soll der Besizer durch solche Vorjahrung, ohne fernere Weiterung zum Geweis mit zeugen, das er gekauft habe, zugelassen werden. — — — — —“

„Welcher Mafen die Gränge gezogen und gesehet soll der Succamerarius ordentlich verzeichnen, und den Partheyen so darum anhalten unter seinen Siegel mittheilen, aber das soll ein und der andere Theill in den nächstfolgenden Terminen solches zu ewiger Gedächtnis ins Landgerichts Buch verzeichnen lassen. — — — — — Für einen jeden Grängzug so viel derselben gemacht, wann auch auf einen Tag derselben viele könten verrichtet werden, soll der Theill so den Grängzug erhalten über Kost und Zehrung dem Gerichte 5 Fl. zu geben schuldig seyn.

„Würde Jemand die Grängmable, Hügel und andere Mahlzeichen es sey gänglich oder zum Theill abwerfen, ausbauen oder verderben, der soll darum fürs Landgericht verklaget werden, und für einen jeden Hügel dem Kläger 10 Ungarische Fl. ehe er aus dem Gerichte gehet erlegen, und nicht desto minder in Zeit 8 Wochen den Succamerarium auf seine Unkosten zur Stäte führen, und die verrückte Grängmahlen wieder erstatten.“

„Würde er auf beschene Erinnerung vom Gegentheill durch den Landbothen und zween vom Adell innerhalb 8 Wochen solches nicht ins Werk setzen, soll Er seinen Gegentheill 20 Ungarische Fl und eben so viel dem Gerichte büßen, so oft er nach Verfließung der 8 Wochen solches auff Erinnerung unterlassen hatt. Derselben Straffe auch mit Verlust seiner Ehren soll derjenige unterworfen seyn, welcher eigenen Gefalens ohne gerichtliche Erkantnuß Gräng und andere Scheidmahlen setzen, aufrichten und machen würde, und dazu noch ein halb Jahr in Thurm sitzen. Wann viele Herren eines Guthes zu Richtigmachung der Grängen citiret werden, und unter denselbigen eglliche minderjährige wären, soll nichts weniger das Gerichte ungehindert der Minderjährigkeit mit dem Grängzuge verfahren, jedoch ihrer Rechten, wann sie zu ihren Jahren

2) Wann vom Königl. Landtgericht in puncto finium ein Decret ergangen, soll der Succamerarius alsß Executor die Grenzführung vollziehen, vnd 2 Wochen zuvor solches der Grenzzieher wissen lassen.

3) In termino executionis soll nichts von Citirten angenommen, sondern Kläger sich Rechtens gebrauchen, vnd mit Vorzeugunge briefflicher Urkunden vnd anderer Mahlzeichen seine Grenzen beziehen vnd schließen; beim letzten Mahlzeichen soll Kläger beschweren, daß es die rechte Scheidung sey.

4) Wann die Grenze soll zum Augenschein genommen werden, soll der Succammerarius Verklagten vnd die andere Benachbarten ins Feld ad ductum citiren, da die Grenze soll angefangen werden.

- 5) Grenzmahlen worauff zue erkennen, sind nachfolgende:
- a. Erstlich wenn einer 3 Hügel, 3 Steine, oder 3 Kraullen, oder andere Kentzeichen im Felde zeuget oder in der Holzung Kreuze in Bäumen gehauwen, selbigen soll der Succamerarius einweisen.
 - b. Würden behde Mahlzeichen weisen, soll er demselben einweisen, der die meiste vnd kentlichste Zeichen hatt.
 - c. Würden behde keine Kentzeichen weisen, vnd dafelbsten ein Fluß, sol dieselbe für ein naturel Grenzmahl gehalten werden.
 - d. Würde der Fluß ohne jemandes Zuthun sich endigen, vnd anderweith seinen Ausfluß nehmen, so soll der Orth wor das Wasser zuvor geflossen ein wahrhaftig Grenzmahl sein, die Fische aber sollen gemeine zue behden Höffen sein.

kommen, ohne Schaden, dann wann sie ihren vollkommenen Alter erlanget, und das sie womit vernachtheilet seyn, befunden worden, können sie es mit Recht fordern, jedoch nichts weiters alsß ihr Antheil und so viel ihnen dran gelegen, betrifft.“

- e. Würde der Fluß durch Jemandes Zuethun abgeleuttet, so soll die neuwe Bäche die Grenze sein, vnd der Fluß soll beyden Güttern gemein sein, bey welchen Acker der alte Abfluß verlassen wirdt, dessen soll Er vollkommen sein; vnd alles was zwischen den neuwen Abfluß lieget.
- f. Würde kein Fluß da sein, so soll die Grenze dem zuerkandt werden, der beweisen kan daß er 30 Jahr geruhig den Possesß gehabt.

6) Wann wegen des Besitzes kein Nachricht: alßdann Klegern zum Eide soll verstattet werden; dem Käuffer ist der Verkäufer die Grenze zue gewheren länger nicht als 3 Jahr vnd 3 Monacht schuldig.

7) Wann den Käuffer die Grenze von dem Verkäufer angewiesen werden, sollen die Benachbarten durch deme Landtbohten darzu beruffen werden.

8) Würden die Benachbarten nicht erscheinen, vnd in 3 Jahren vnd 3 Monachten kein Rechtfertigung der Grenzen suchen, sollen dieselbe uff geführter Zeugnis, wegen der Verjährunge Klegern zuerkandt werden.

9) Wie die Grenz gezogen also soll der Succammerarius sie verschreiben, solches dehme Parten zukommen lassen, vnd in des Landtrichters Buch verschreiben lassen.

10) Von iehden Grenzzug soll der Succammerarius vber die Zehrung haben 5 Floren; der da ein Grenzmahl oder Mahl ruiniret abwirffet, derselbe soll für iegliches zur Straffe erlegen 10 ungersche Floren, ehe er von Gericht gehet, vnd in 8 Wochen es hinwieder ersetzen vnd denn Succamerarium vff seinen Kosten dahin bringen.

11) Würde er innerhalb 8 Wochen die Grenzen nicht ersetzen, soll er 20 ungar. Floren dem Regentheil, vnd so wie

dem Gericht erlegenn; vnd solches so oft er es nach 8 Wochen nicht thun wirdt.

12) Der selber Grenzmahlen sehet nach seinen Gefallen, soll nicht allein in gleicher Straffe verfallen sein, sondern auch ein halbes Jahr im Thurmbe sitzen.

13) Denn Minderjährigen bleibet ihr Recht offen, bis zu ihren mündigen Jahren.

Von Commissarien *).

Von der H. H. Commissarien Brthell soll die Appellation ans Obergericht gehen. Commissarii sollen sich bemühen, die Parten der Güte zu vergleichen; wann solches nicht sein kan, die Sache summarischer Weise uffnehmen; vnd kein Appellation, als allein vom Definitiv verstaten.

Bey dehnen Commissionibus soll allezeit der erste terminus peremptorius sein, damit die Parten nicht in vnnöthig Kosten gesetzt vnd gebracht werden mögen. Die Erinnerungsbriffe sollen 4 Wochen zuvorn unterschrieben, vnd denen Parten insinuiert werden.

*) Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 5. „ — — — — , jedoch wird die Appellation in solchen Fall von dem Definitiv - Urtheil an das Obergerichte nachgegeben. Demnach so thun sie ihrem Amte genug, wann sie für entlicher Erörterung also verfahren, das sie sich bemühen, die nahe Verwandten, in guten Verstand und Einigkeit zu bringen, wann dann die Güte nicht zulangen kan, sollen sie kurz summarischer Weise ohne einige Weitleunfftigkeit der Sachen sich erkundigen, und keine Appellation (als) von dem Definitiv-Urtheil zulassen. Es sollen aber alle Erinnerungsbrieffe, sie belangen Grängsachen oder Erbschichtung, von den Commissarien unterschrieben, und versiegelt und 4 Wochen zuvor ihnen durch den Landboten insinuiren lassen, und damit der Theill welches eingefallen Streit und Mißverstand durch Commissarien will erörtern lassen, nicht möge mit vergeblichen Unkosten umbgetrieben werden, soll der erste Termin allezeit **peremptorius** seyn.“

Vom Gerichte*).

Wer den Landtbohten in seinen Officio leget, der verfällt in 15 wöchentlich Haft, mit 200 Floren, vnd wird angesehen, als wann er das Gericht verleget hätte.

Ein Edelmann soll bei seinen Adelic glauben an Eydcs staat zeugen.

Von Erbschafft**).

Die Schwestern lassen sich an ihrer Aussteuer so ihnen

*) Vgl. Hilchen's Landrecht B. III. Tit. 8. — — — „Wer mit Gewalt sich an dem Gerichte vergreiffet, der soll darum 15 Wochen ins Gefängniß sitzen, und um 200 Fl. gestraffet werden, und würde er zc.“ —

„Wer den Landbohten zu der Zeit, wann er sein Amt thut, verwundet, ertödtet oder schläget, der soll mit der Straffe belegt werden, als wann er das Gerichte selbst verleget hatte.“

***) Vgl. Hilchen's Landrecht B. II. Tit. 26: „Derohalben wenn Söhne vorhanden seyn, können die Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bey dero Lebetagen ein Ehegelt ist vermachtet, — — — können an des Vatern Güther keine erbliche Ansprache haben, — — — können auch von ihren Brüdern nicht begehren, daß ihnen der Brautschaz vermehret werde. Der Bruder Antheill, so ohne Leibeserben verfallen, fällt allein auff die Brüder und Brüder Kinder, wo jenige vorhanden seyn.“

„Würden aber alle Brüder ohne Leibeserben Tods verfahren, so sollen die übrigen Schwestern ihnen erben, jedoch wenn ein Schwester vorstürbe, sollen die Schwestern und derselben Kinder, mit und neben den Brüdern Erb nehmen.“

„Wann der Brautschaz in Mangell des Vaters Testament von den Brüdern muß gesetzt und vermachtet werden, soll es auf diese Mase und Form geschehen, daß nemlich der gangen Erbschafft 3 Theile dem Sohne und ein Theill der Tochter zukommen, also wann viele Söhne vorhanden, soll ein jeder 3 Theile, und eine jede Tochter ein Theill allein von allem beweg- und unbeweglichen Güthern, so tariret werden, und bey den Söhnen bleiben sollen, nehmen.“

„Der Mutter Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen, und wenn sie aus unterschiedlicher Ehe gezeuget, soll ein Jeder seiner Mutter Güther voraus nehmen, — — — —“

von ihren Eltern benennet begnügen, vnd können so lange die Brüder leben, an die Güter nicht kommen, noch ihre Außsteuer vergrößern.

Des verstorbenen Bruders Antheil, felt an den Brüdern, vnd Bruder Kindern, vnd nicht zugleich an die Schwester.

Der verstorbenen Schwester Antheill nehmen Schwestern vnd Brüdern zugleich Theille.

Nach des Vattern Todt wird die ganze Erbschafft taxiret, darvon nimmt ein Bruder 3 Theil, ein Schwester ein Theil, der Mutter Verlassenschaft, theilen Bruder vnd Schwester gleich; seindt sie aus verschiedener Ehe, nimmt ein Jedtweder seiner Mutter Theill.

XIX.

Testamente Adelliger aus dem vierzehnten Jahrhundert.

In Folge der im vorigen Bande dieses Archivs *) ergangenen Aufforderung sind dem Herausgeber von einem der thätigsten Beförderer dieser Zeitschrift drei Testamente aus dem vierzehnten Jahrhundert, in getreuen Copien von den pergamentenen Urschriften, mitgetheilt worden. Obschon sie für die Geschichte der Testamentslehre selbst nur wenig neue Aufschlüsse geben, so verdienen sie doch hier aufgenommen zu werden, weil sie eines-

*) Archiv Bd. IV. S. 209 fg.

theils die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen sind, anderntheils manche nicht uninteressante Notizen über die Kirchen und Gilden enthalten, welche der Zeit in Riga bestanden.

Der Herausgeber.

1. Testament des Otto Pitkeuer vom 13. Mai 1388.

Allen ghuden Cristenen luden de dissen bref zeen iste horen den sy heyl an got Ik Otte Pitkeuer krank vnnde vnnmedech myner sund vnde mynes lyues, yo doch ghesund myner synne vnde myner vor nünptigheyt, weret dat ik ashyuch worde in dissier krankheyt, dat got wende, so sette ik vüllentkomen myn Testamentum, in disseme breue, also men dat holden scal na mynen dode. tho deme ersten male sy wittik, dat myn Broder Henneke Pitkeuer vnnde ik, gheschichtet, vnnde ghescheden syn, in al vnseme vaderliken Erue, myt eynem ghanzen ende, also dat he, iste de syne, vp my iste de myne, nenerleye vpsprake iste na Claghe don ne scal, des ghelik ik, eme weder. Wortmer sy wittik dat myn wif, Wendele, mechtich is bouen er medeghifft vnde bouen er morghenghaue, van mynes vader Erue hondert mark righes tho gheuende vor er zele wor se wil, als dar ghedeghedinghet wart do se my ghelouet wart, Tho den soluen hondert marken, so gheue ik hondert mark Righes, de twe hondert mark, scal myn wif gheuen, vor vnsere beyder zele godde tho loue vnnde to eren, wor er soluen gut dynket. Wat ik mer vor gheuen hebbe dat beuele ik mynem wyuen, dat eyne tho deme anderen, dat se dhat gheue, also ik er wol tho be loue, dat alle disse vor screuene zake stede vnnde vast blyuen, so hebbe ik Otte Pitkeuer vor ghescreuen myn iugheseghel tho thughe ghe hanghen laten indisset Testamentum. ghegheuen

vnde ghescreuen in mynen houe vor den Erbaren presteren presteren. Her Kersten kerchere tho Treynen, Her Johan Mulert. kerchere tho Lempselle, Her Hynrik van dem Berghe eyn prester, vortmer Diderik van Nysbyter, Johan Stakelberch, na goddes bort dusent dryhundert jar in deme achten vnde achtentighsten Jare in deme myddeweken vor pynksten.

Das Siegel ist abgeriffen.

2. Testament des Simon Laithe vom 28. October 1392.

Allen den genen de dit ieghenwordighe Testament zeen edder horen lezen heyl an gode Ik Symon Layte bekenne vnde betuge apenbare an deffer scrift dat ik vullles wetendes vnde mechtich alle myner synne vnde myner redelicheyt, ghesat vnde ghemaket hebbe dit ieghenwordighe testament vmmе zalicheyt willen myner elderen zele vnde myner. Tho deme ersten zo sate ik vnde geue myner dochter, dochter Gertrud lx mark rig. van den c vnde lx marken de ik hebbe an kippendorpe vnde de suluen c geue ik tho ener vicarie de sal syn in deme dome tho der Nighe also beschedeliken dat de provest de leenwarde beholden zal na myne dode myt also dinen vorworden: Werz dat en prester were edder en scoler in myne slechte deme scholde he de vicarie vorlenen vnde anders nemende. wer des nicht zo scholde he de suluen vicarie eneme prester edder eneme scoler vt Her Rinoldes copmannes slechte vorlenen de desse sulue vicarie beteren wil myt viftich marken vmmе zalicheyt willen syner zele vnde syner elderen. Werz ouer dat deffer neenwedder en were zo scholde he desse vicarie vorlenen eneme elenden prester in de ere godes. Item zo geue ik tho der suluen vicarie viftich mark de sal men nemen van myne redesten

gelde. Item zo geue ik Roden adercas vnde myner dochter
 Slzebe 1 mark van den $i\frac{1}{2}$ c marken de ze my schuldich syn
 vnde geue en vry vnde quyd alle de vorzetene rente alzo be=
 schedeliken dat ze my edder mynen testamentariis alle yar solen
 betalen vij mark de vor myne zele scholen kert werden alze
 hir na ghescreuen steyd primo eneme isliken kerkeren vyppeliff=
 lande ij mark rig. dat ze vor myne zele bidden Item den gra=
 wen monniken vj mark Item den swarten monniken xxx mark
 vor ene vicarie Item v mark tho deme spitale tho Nige Item
 v mark tho deme hiligen geste Item tho deme spitale tho lem=
 zel j mark Item tho lemzel ij mark tho der kerken vnde tho
 glazen vinsteren Item in sunte Gertrudis gilbe $\frac{1}{2}$ mark Item
 in vnser vrouwen gilbe $\frac{1}{2}$ mark Item in sunte antonius gilbe
 $\frac{1}{2}$ mark Item Waytaken myner maghet ij mark rig. vnde ij
 koye ij vffen j perdemoder j volen iiij seghen iiij swine ij kan=
 nen ij ketel van den mynneften iiij gropen vnde xij lope isli=
 kes kornes Item myne knechte lemeten j ko j vffen ij seghen
 ij vocke vnde islikes kornes iiij lope Item victualen j sterken
 vnde j seghen Item Johannes azegallen xiiij mark Item Elle=
 kino adercas vij mark Item vnser leuen vrouwen tho Nige vj
 mark Item kunze Bleers kinderen ij mark Item Brinykens
 wyue tho lemezal j ko iiij lope siliginis vnde iiij lope orde.
 vortmer wes dar is an korne in den spikeren vnde vyppel deme
 velde an queke an hushgerade an redeme gelde dat zolen myne
 testamentarii tho gelde bringhen vnde keren dat vor myne zele
 wor en dat aller nuttest dunket, vnde dar id best beweret is.
 Dit vorghescreuen Testament beuele ik Hinrike zaken vnde Brant
 Coscullen vnde deme kerkeren van vbbenuighen her arnde vnde
 mechtige ze tho latende vnde tho donde in alle dessen vor ghe=
 screuen zaken alze ze des willen vor gode bekant syn alzo doch
 wan er ene aslibich is dat de twe den derden tho sif kezen de

dit testament vullen bringhen na myne lesten willen. Tho ener apenbaren bekantnisse zo hebbe ik myn inghezegel vuller wetendes vor dit testament henghen laten myt dessen craftigen luden Hinrik zaken vnde Brant Coscullen de ouer desseme testamente west syn vnde ere inghezegel tho ener tücknisse hir vor ghe hanghen hebben. Ghescreuen na godes bort Mecc an deme twe vnde negentigesten yare in der hiligen apostele daghe Symonis vnde Jude.

Alle drei Siegel in gelbem Wachs sind wohl erhalten.

3. Testament des Woldemar von Rosen vom 1. September 1395.

Wy Wyneke van Affen. Cord van Hassent. Cord besekow vnde Jacob Greuesmole Borgher tho Stettyn, wunschen heyl an gode Alle den ghenen de dessen brees zeen horen edder lesen, vnde don wittik vnde bekennen apenbar dat de erbare man her Woldemar van Rosen en Ridder vt deme Stichte to Nighe des god de zele hebbe, krank an synem lichnam iodoch ghesund vnde mechtich alle syner sinne vnde Nedelicheyt makede vnde schiffede mit vorberadenem vnde vorbedachteneme mode syne testament vnde lesten willen in desser wyse alse hir na screuen steyt. To dem ersten gaf he xl mark Nhg. vnde c de he vp ghebored hadde van Her Johan van Rosen Woldemares vaders synes vedderen, dat men de gheuen vnde keren solde in gades ere in deme dome to Nighe in syne vnde syner olderen Capelle Trinitatis, Vortmer gaf he c mark Nhg. in dem suluen dome vnde an der suluen Capellen, vortmer gaf he xliij mark Nhg. dar sulues. To dessen vorben. lxxxij marken vnde ij c Nig. legebe he der vicarien een de syne oldern van vj mark Nhg. ghestichtet hebben in dem dorpe to der Audern also be-

scheyden, dat van desser vicarien vorben., vnde van desse vorben. ghelde schollen twe ewighe vicarien in deme dome vnde Capelle vorben., ene yswelke vicarien schal wesen van viij mark Ryg. vnde ene yswelke sal hebben ij mark Ryg. to presonnen, vnde de andere olde vicarien van vj marken in deme vorghescreuen dorpe to der Auder schal blyuen in erem wesende, desse twe vicarien van viij marken vorben. scholen syn in deme dome to Ryghe in der Capellen der hilghen dreualdicheyt, vnde de presentacien dar van sal hebben syn vedder Wolmar vnde he vnde ere rechte eruen to ewighen tyden, doch so wolde he vnde begherede dat de ene vicarien solde hebben georgius Nyenterke alse van viij marken also verne alse he prester worde, vnde weret dat god vorbede dat hir ienich hinder ane scheghe, dat were van iweme it were, also dat desse twe ewighe vicarien van viij marken nenen vortghant kunden hebben so wolde he vnde begherede dat desse vorben. georgius solde hebben ymme synes truwen denstes willen to syneme leuende der olden vicarien een, de syne olden in deme dorpe to der Audere ghestichtet hebben van vj marken, Wortmer so begherede he vnde wolde dat men xxxvj mark Ryg. vorzetener Rente der twier vicarien in deme dorpe to der Auder vorben. solde gheuen vnde keren in godes ere armen scolern vnde armen luden, wortmer so was syn wille dat men peter schomaker vorlenen scholde iij haken landes alse he eme ghelouet hadde, edder men scholde eme gheuen xxx mark Ryg. vnde men scholde eme betalen syne schulde dar to van der Reyse wegghen de he van her Wolbemaes vader wegghen mit her Wolmer to Rome dede in deme ghuldene Jare, Wortmer so beuole he dat men dem suluen peter schomaker betalen scholde enen suluern lepel den he mit synen andern lepelen mit sif nam do he vt lyflande reet, wo gut de lepel geweest is dat schalde stan to peters segghen Wort-

mer so hadde vnde syn wedder woldemar mit sif vt lyflande ghenomen hern Otten smide van Rosen dat her Otte vorgeschreuen woldemar vorben. to holdende ghedan hedde, de wichte des smides de wuste her Brederik van der Rode wol de Ridder vnde Woldemar vorben., Hir van bat her Woldemar vnde begherede dat men syn man part betalen scholde wente he hedde it buten landes helpen vorteren, Vortmer so seghede he wo her Brederik van der Rode Ridder to syner vnde synes weddern Woldemares behof to Lubek ghekoft hedde ij c mark Nig. de hedde he vnde syn wedder woldemar vorben. to Stettyn van der Erbaren luden Cord van Hassent vnde Bernd Malchyn Borgher dar sulues vullentomen vnde to danke wol vntfanghen vnde vnghebet, vnde bat dat man hern Brederik vorben. syn manpart van de ij c marken betalen sulde vnde solde dat gheft nemen van synem hus to Nighe, vnde van yswelke korn ghelde dat vorkoft wart do he mit synem wedder Woldemar vt deme lande reet to lyflande, vortmer so seghede he wo he ghe ghelouet hedde dat men to ewighe tyden solde bernen iij was kerzen vor vnser vrowen belde vppe deme hus to Rosenbete in der missen vnde in der vesperen dar to gaf he syne vatinghe vnde syn ghuldene vingher mit den soffiren, vortmer so seghede he wo he ghelouet hedde dat men viij arme lude solde gan laten van Rosenbete to Nighe in den dom to deme hilghen blode vnde dat men denne deme hilghen blode offern solde iij mark Nighes dat bat he of vultobringhende, vortmer so bat he dat men solde maken laten in sunte Johannes ere een suluern host van x mark Nighes dat dat solde men gheuen in den dom to Nighe, vortmer so seghede he wo he noch ene Nighe schuldich were sulfander to kokenhusen vnde dar scholde me offeren deme hilghen cruce vpe deme huse v mark Nighes dat bat he of vultobringende. Vortmer so bat he

dat me den bedderuen knechten de he mit sif vt deme lande gheuoret hadde van synem gude götliken don scholde vnde scholde sif der x mark edder xx nicht ane schelen laten. Bortmer so bat he vnde begherede sunderliken van her Johan van Cymren domhern to Nighe dat he syner selen van synem redesten gude iw wat gudes na don scholde laten dat were in kerken edder in closteren to gheuende edder missen edder vigillien laten to singhende edder to lesende edder andere gude werke dorch syner zalicheyt willen laten to donde wo em dat nuttest duchte wesen. Bortmer so nomede he vnde satte to vormundern synes testaments vnde lesten willen den Erwerdighen vader vnde hern hern Johanne den olden Erzbischof der hilghen kerken to Nighe vnde de Erbaren heren her Johan zoft prouest her iohan van deme berghe vnde her Johan van Cymern domhern, Wolde-
mar van Rosen vnde bernd gös manne der suluen kerken to Nighe, vnde bat vns Wyncke, Cord vnde Cord vnde Jacob Borchere to Stettyn vorben. dat wy syne testament vnde lesten willen in der mate also hir vorsecreuen steyt to ener tuchnisse mit vnser Ingheseghelen beseghelen wolden dat wy eme loueden gherne to donde vnde dar vmmen to ener tuchnisse dat syn leste wille vnde begheringhe in desser vorghescreuen whyse ghe-
west is, so hebbe wy mit ganzer witschop vnser Ingheseghele an dessen breef ghehanghen dit schach in dem Jare vnser hern dusent drehundert vif vnde neghentich in sunte Egidius daghe to Stettyn in Cord Besekowes hus.

Drei Siegel sind erhalten, das vierte fehlt.



XX.

Zur Geschichte der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau.

1. Pernau's Consistorial-Gerichts-Ordnung vom 5. October 1649.

Demnach Ihre Königl. Maj. unsere Allergnädigste Königin und Fräulein, diese Stadt Pernov in Gnaden angesehen, und auf E. E. Rathes alhier unterthäniges Anhalten, die fast bei 100 Jahren, wegen der greulichen Feuerbrunst und Mordt-brandt, so in Ao. 1564 entstanden, in der Aschen liegenden Kirchenjurisdiction am 29. Augusti dieses jetzt lauffenden 1649. Jahres zu Stockholm allergnädigst wieder erneuert und dieser Stadt das Consistorial-Gericht, so aus des Rathes Mitteln, und dieser Stadt Priesterschaft besetzt sein soll, gnädigst zugelassen, alwohr alle der Stadtjurisdiction unterwürffige Consistorial-Sachen untersucht und salva appellatione ans Königl. Ober-Consistorium zu Dorpat erörtert werden sollen; Als hat E. E. Rath dieser Stadt billig obgelegen, Ihrer Königl. Maj. Intent zu effectuiren und zu Introducirung der Stadt langgewünschten, und nunmehr durch Gottes Gnade erlangten Consistorial-Gerichtes mit Einwilligung der Priesterschaft diesen heutigen Tag anzusetzen, nicht zweiflende, weil solches Gott dem höchsten zur Ehre und der Kirchen zum Erbauen gereichet, ein jedweder sich dessen erfreuen, und Gott und Ihrer Königl. Maj. danken werde. Damit aber so woll der Modus, als die Forma dieses Gerichtes einem jeden bekant sey, als hat E. E. Rath zum Vorschlage in der Eile nachfolgende Ordnung aus

des Königl. Ober- als Unter-Consistorialgerichtes Ordinanzen genommen, auff dieser Stadt Art accommodiren und mit Vorbehalt hinkünftig zu vermehren und zu verbessern, schriftlich verassen lassen, welche sein nachfolgende:

Erstlich sollen vermöge Ihr. Königl. Maj. Allergnädigsten Resolution, aus des Raths Mitteln, allewege der elteste Bürgermeister als Director dieses Gerichtes, und zwo andere Rathspersonen, deren einer der Stades Secretarius sein soll, als Weltliche, und die beide Stadts-Pastores, bis E. E. Rath den dritten Priester, welches erstes Tages, will's Gott, geschehen soll, vociret, als geistliche Richter dieses Eöblichen Consistorial-Gerichtes besitzen, und zwar in solcher Ordnung, wie es bei denen Consistorial-Gerichten gebräuchlich, nemlich daß der Herr Bürgermeister das Directorium und also die Oberstelle bekleide, hernach der eltester Herr Pastor der teutschen Gemeine als Senior, deme der Rathsherr, und diesem der unteutsche Herr Pastor mit dem Secretario folgen soll.

2. Wird zu Hegung dieses Gerichts die Sacristei in der großen Kirchen angeordnet, also diß Gerichte, daserne was zu thun, alle Woche einmal, nemlich am Freitage, nach der Predigt geheget werden soll.

3. Wenn diese Personen sich niedergesetzt, sollen diejenige, die noch mit keinem Eide dieser Stadt verbunden, ehe was vorgenommen wird, ihren richterlichen Eid leisten.

4. Soll der Herr Director die Conventiones durch den Küster thun lassen, Citationes ausgeben, die ihme angebrachte Klagen und Supplicationes dem ganzen Collegio proponiren, die Vota hierin und in allen Sachen colligiren, und darauf das Urtheil verassen, und von allen, die consentiret, unterschreiben lassen.

5. Im Botiren soll der Königl. Ordinanz, und wie es bei Rathhause practicabel, gefolget werden, nembl. von unten auf, worinnen keiner den andern hindern und in die Rede fallen soll.

6. Sollte es sich zutragen, daß einer von diesen Personen insonderheit von der geistlichen Seite abwesend, krank oder sonst parteyisch oder verklaget wäre, so soll doch von denen andern in der Sache *salva appellatione* erkannt werden.

7. Die *Protocolla* wird, bis ein *Notarius* verordnet, der *Stadt-Secretarius* führen und die *Extradition* der Acten und Urtheills unter des Gerichtes kleinem Signet thun.

8. Wird der *Appellations-Pfenning* auf zwei Reichsdaler, wie gebräuchlich, gesetzt, und sollen die *Fatalia* nicht länger als 8 Tage stehen.

9. Soll *forma processus* dem Königl. Ober-Consistorio gleich gehalten und *summarie* in allen Sachen verfahren und *de simpliciter et plano* geurteilt werden.

10. Alle *executiones* und weltliche Straffen sollen E. E. Rath alleine vorbehältlich sein.

11. Im übrigen so gehören vor diesem Gerichte, oder seindt dem unterworffen, alle geist- und weltliche Personen, Lehrer und Zuhörer, so unter dieser *Stadt-Jurisdiction*, innerhalb der Stadt und der Vorstadt gefessen sein, so weit ihr Lehr- und Hörampt betrifft, und dafern Uneinigkeit und Streit zwischen den Herren Pastoren, Schul- und andern Kirchendienern, sowol wegen der Ceremonien, als andern Differentien entstehen sollte. Item Gotteslästerer, Verächter der heiligen Sacramente, der Kirchen-Disciplin und Gottes Wortes und dergleichen.

12. Gehören vor diß Gerichte alle *Matrimonialien*, *Sponsalien* und denen angehörige Sachen.

13. Item die jährlichen Kirchen-Rechnungen zu justificiren.
Gegeben in der Königl. Stadt Pernaue am 5. October Ao. 1649.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath daselbst.

Daß gegenwärtige Ordnung und Reglement von Wort zu Wort einstimmig und gleichförmig sei der vom Magistrat zu Pernov abgefasten, und in actis contra den seel. Ober-Fiscalen Georg Witting fol. 51 befindlichen Consistorial-Ordnung, welche Ao. 1682 den 28. Sept. von Ihro Königl. Maj. allergnädigst und per sententiam in allen Puncten und Clausulen confirmiret worden, solches wird hiermit aus der Königl. Revisions-Cancelllei bescheiniget. Stockholm den 19. Febr. Ao. 1683.

Ex mandato è Regia Cancell. extradidit

Johan Bergh.

(L. S.)

Ueber die Introducirung des neuen Consistoriums findet sich in dem Protocolle des pernauschen Rathes v. J. 1650, unterm 15. Februar, fol. 8, nachstehende Notiz:

„Herr Abgeordnete von Dorpht eingesant des Ober-Consistorii Abscheid wegen Introducirung der Stadt Consistorii, der anhero wörtlich geschriben, lautet wie folgett:

Auff die, dem Königl. Ober-Consistorio von E. Erb. Raht der Stadt Pernov durch Ihre Deputirten beschehene Ansuchung wegen Introducirung des Stadts-Consistorii, und deswegen producirtes Königl. Privilegium de Ao. 1649 mense Augusti 29. ist dieser Bescheid, daß E. E. Raht und der Stadt Pernov vigore Regii Privilegii hiermit concediret sein solle, ihr Unter-Consistorium salva appellatione ad supremum Cosistorium anzuordnen, und einen praesidem secularum provisionaliter zu constituiren, bis von Ihr Königl. Maj. eine

gewisse Form, wie die Unter=Consistoria alhie im Lande sollen gehalten werden, Allergnädigst verordnet wird.

Dorptt d. 6. Februar Ao. 1650.

Im Nahmen und von wegen des Königl. Ober=Consistorii
 (Locus Johannes Stalenus SS. Th. D.
 Sigilli.) et Superintendens Dorpatensis.“

Der vorstehende Bescheid scheint dadurch veranlaßt worden zu sein, daß die Stadtprediger sich der Anordnung des Rathes ohne Genehmigung des Oberconsistoriums zu Dorpat nicht fügen wollten. Denn es heißt in dem gedachten Prototolle fol. 9 weiter:

„E. E. R. beliebet nach gehaltenener Predigt den Gerichtschreiber nebst Heinrich Bruning und Johan Fresen Alterman der kleinen Gilde zu den Herrn Pastoren in der Kirchen zu senden, selbigen nach gebührendem Grusse vermelden, daß E. E. R. nunmehr des Kön. Ober=Consistorii Consens dieser Stadt Consistorium zu introduciren erhalten, welchen Abschied sie den Herrn Pastoribus zeigen sollten, und daß E. E. R. vermahl= eins die Introduction die zukünftige Woche in Gottes Namen fortsetzen (in der That der einzige hier passende und wahre Ausdruck) wolte, somit ihnen hiermit angedeutet sein sollte.

Abgefertigte zur Relation gebracht, Herr Lawenstein hette auf ihr Anbringen geantwortet, es were allewege unter Geist= und Weltlichen ein Disput umb oben an zu sitzen, wie denn auch eine kleine Controversie zwischen ihme und Herr Burgermeister Demmen entstanden, welches aber nichts auf sich hette, undt nun hiermit gehoben were, sie, Pastores, aber hatten eher Consens des Ober=Consistorii nichts thun noch willigen können. Der Gerichtschreiber habe gefraget, ob ihnen denn vorgezeigetes genug, oder ob E. E. R. ein stärkeres beim Ober=Consistorio auswirken lassen sollte? die Herrn Pastores geantwortet, Vor=

bezeigetes vom Ober- Consistorio were genug, sie wollten gebeyten haben, E. E. R. wolle nach Belieben künfftige Woche einen Tag ernennen, da man zusammentreten könnte, weiter daraus zu reden. Welches E. E. R. anzutragen, Abgefertigte auf sich genommen.

So anhero pro memoria verzeichnett."

2. Resolution des Rathes auf ein Memorial des Pastors J. Bestring, vom 19. Octbr. 1680.

Auff Herrn Pastoris Johannis Bestringi in niedergesetztem Dato eingefantes Memoriale erkleret E. E. Rath sich diesesgestallt.

1) Daß E. E. Rath die wöchentliche Betstunden und Paraphrasirung eines Capittels aus der Bibel, weilm selbe nunmehr schon introduciret sein, verbleiben lasse, wie sie jetzt sein, auf den Dingstag und Freitag.

2) Wie dan E. E. Rakte die geschēhene Translocation der Wochenpredigt von dem Freitage zu dem Donnerstage, als ein Adiaphorum, dabey die Catechisation mit den Schulknaben sol vorgenommen werden, nicht zuwiedere, nur daß der Herr Pastor als Inspector scholae die Præceptores annahne, das Werck also in der Schulen zu treiben, daß die Knaben in der Kirchen bestehen können.

2) Die Heiligung des Sabbats oder Sontages sol und muß nach dem Worte Gottes gefeiert, und keine Werktages Geschäfte daran getrieben werden. Die Mißbräuche, so da eingeschlichen und noch einreißen möchten, sollen mit allem Ernst verbohten und nach aller Möglichkeit gewehret werden, vorbehältlich Noht und Liebeswerke.

4) Wegen der Gestülkten in der Kirchen remittiret E. E. R. an E. Ehrw. Consistorium, daselbst einen gewissen Modum

vorzuschlagen, dadurch das Umwesen in der Präcedence aus der Kirchen abgeschafft werden könnte.

5) Wird consentiret daß keinem, außer sonderlichem Nothfall, zugelassen sein soll, des Sontages vor der Predigt zu communiciren, sondern daß solche Communion ordentlich nach der Predigt geschehen solle.

6) Daß die Confitenten sich eplliche Tage vorher solten anmelden lassen, kann als dieses Ohrtes unpracticabel und von einer kleinen Gemeine nicht gewilliget werden, sondern auf sothanen Fall, wenn der Herr Pastor einen Casum vernimmt, kann er privatim außerhalb den Beichtstuhl mit demselben conferiren und sein Ampt verrichten.

7) Daß, außer frembden Studenten und Musicanten, keinem vergönnet sein solle, auf der Orgel zu stehen, consentiret E. E. R. ganz gerne, und wil bedacht sein, wie den Hinaufdringenden zu wehren sein werde.

8) Sol imgleichen ein Nahtßdiener auf dem Chor unter der Orgel, worüber Klage einkommen, verordnet werden, die Muhtwillige zu steuren.

9) Die Prediger Wittiben Zeit ihres Lebens zu erhalten, were E. E. R. wohl geneiget, alleine es ist dem Herrn Pastor dieser Stadt Nahrungsmangel wol bekannt, daß dazu keine Mittel zu finden, sondern es bleibet mit denenselben nach dem Anno gratiae dabey, daß sie sich freier bürgerlicher Nahrung bedienen mögen.

10) Pehlich siehet E. E. R. nicht, wie denen Gilden außerhalb dem Gottesdienste am Werkeltage zu ihrer Zusammenkunft und Beredung, so lange sie keine ordentliche Gildestuben haben können, die Kirche zu verweigern sey, weilen daher keine Prophanation zu hoffen, doch will E. E. R. mit ihnen conferiren und sie davon so viel müglich abmahnen. Diesem nach

wird dem Herrn Pastor auch folgendes zu Gemüthe geführt, weiln die Bürgerschaft nunmehr ihrer Prätensionen sich begeben und alles genehm halten, so lebet E. E. R. auch der Hoffnung, der Herr Pastor werde alles passirtes per amnestiam fallen und todt sein lassen, und seine Zuhörer und Beichtkinder mit Liebe und gutter Zuneigung väterlich gewogen sein, so sie unweigerlich von ihrer Seiten auch thun werden.

Item, daß nothwendig man müsse auf ein capabel Subjectum zu dem vacirenden unteutschen Pastorat und teutschen Diaconatsstelle bedacht sein. Gegeben in Perno, d. 19. Octob. Ao. 1680.

3. Verordnung des Raths über die Sonntagsfeier vom 23. Novbr. 1680.

Bürgermeistere und Rath dieser Stadt fügen allen und jeden unser Jurisdiction Untergeseffenen hiemit zu wissen:

Nachdemahlen man verspüret, das allerhand Mißbräuche am h. Sontage eingeschlichen, auch noch einschleichen dürfften, daher Gottes des Allerhöchsten unausbleiblicher Zorn und schwere Straffe zu befürchten: haben wir höchst nöthig befunden öffentlich publiciren zu lassen, wie wir dan hiemit Ampts wegen ernstlich gebieten und befehlen.

Erslich sollen am Sonn- und Sabbathtage keine Fuhren oder Frachten mit Rauffwahren zur Stadtsthoren einkommen und ausgehen, ausbenommen Wasser zur Küchen, bei willführlicher Straffe.

2. Sollen an Sonn- und Festtagen alle Buden den ganzen Tag nicht eröffnet werden, sondern zugeschlossen bleiben, ohne alles Einwenden, bey Straffe.

3. Alle Krüge und Keller in- und außerhalb der Stadt sollen vor und unter allen Predigten zugeschlossen seyn und

nichts weder an Brandwein, noch Wein oder Bier verkauft werden, es sey dan in Nothfällen und zwischen beyden teutschen Predigten über der Mahlzeit zur Notturfft, keine Gäste aber zu sitzen, auch den ganzen Tag keine Sackpfeiffen zu gestatten bey Straffe Geldes an die teutsche und Leibesstraffe an die unteutsche Krüger.

4. Allerley Handarbeit, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen gänzlich verboten seyn, bey Straffe an den Befehler sowol, als an den Folgern.

Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hatt: Gegeben unter unser Stadt Insiegell in Bernau am 23. Novembris Ao. 1680.

4. Aufhebung des Stadtconsistoriums im Jahre 1834.

Schreiben des livländischen Provincial-Consistoriums an das Stadt-Consistorium zu Bernau.

In Folge des in cop. vid. angeschlossenen Befehls des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums d. d. 12 Decbr. a. praet. sub Nr. 693 wird wohlgedachtes Consistorium hiermit aufgefordert, seine Behörde zu schließen, vorher aber die etwa unabgemachten Sachen wo möglich und zwar bis zum 25. Januar d. J. annoch abzumachen, die bis dahin unabgemacht gebliebenen aber, sammt allen übrigen Acten, gehörig nach der Zeitfolge geordnet und mit einem dazu erforderlichen Verzeichniß, an diese Behörde einzusenden. Riga Schloß, den 4. Januar 1834.

Im Namen und von wegen Eines libl. evangelisch=lutherischen Provincial=Consistoriums.

Karl Freyherr v. Bubberg,
stellvertretender Director und Präses.

Nr. 144.

Secr. Fliedner.

B e i l a g e.

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen
Befehl aus dem evangelisch=lutherischen General=Consistorio
an das libländische Ober=Consistorium.

Der Herr Minister der innern Angelegenheiten hat zur Erfüllung eines Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät, bekannt gemacht durch den Ukas des dirigirenden Senats vom 30. v. M., dem General=Consistorio mittelst Predloschenie vom 5. d. M. unter Nr. 2508 aufgetragen, dem libländischen evangelisch=lutherischen Provincial=Consistorio zu eröffnen, in Betreff der Schließung der Stadt=Consistorien in Dorpat und Pernaу aber Anordnungen zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Akten (акта) dieser beiden Stadt=Consistorien an das libländische Consistorium abgeliefert werden sollten, und daß sämtliche evangelisch=lutherische Consistorien unverzüglich nach Grundlage der Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Organisation ihrer Kanzleien zu schreiten und in Gemäßheit des 296. §. dieses Gesetzes Sr. Excellenz die Secretaire zur Bestätigung vorzustellen hätten.

Das General=Consistorium hat hierauf beschlossen, dem libländischen Ober=Consistorio mittelst Befehls, wie hierdurch geschieht, den obigen Inhalt der Predloschenie des Herrn Ministers zu eröffnen, unter Beifügung eines gedruckten Exem-

plars des erwähnten Ukases des dirigirenden Senats vom 30. v. M. mit dem Aufgeben, sothane Predloshenie genau zu befolgen, wegen Schließung der Stadt=Consistorien von Dorpat und Pernau sofort die nöthigen Anordnungen zu machen, sich die Akten dieser beiden Consistorien abliefern zu lassen, und nach Grundlage des 296. § des Gesetzes für die evangelisch=lutherische Kirche in Rußland zur Bildung der Kanzlei zu schreiten, über die Erfüllung dieses Befehls aber anhero zu berichten.

St. Petersburg, den 12. Decbr. 1833. Nr. 693.

Vice=Präsident Dr. Volborth.

Th. v. Hertel, I. Secr.

Pro vera copia: C. Fliedner, Secr.

XXI.

M i s c e l l e n .

1.

Gesamthandbelehrung des W. Treiden durch den Ordensmeister Wolter von Plettenberg v. 7. December 1518.

(Aus der im curländischen Provincialmuseum asservirten v. Reckeschen Urkundensammlung.)

Wie Wolther vann Plettenberch Meister t̄ho Lyfflande Duytsches Ordenns doen kunndt bekennen vnnde betuigenn mith dußen vnßen openen verssegeldenn breue vor ißer menniglich dath wy:

mith Rade willenn vnnnd vulborde vnnser Ersamen Medegebediger
 gegeuen vnnnd vorlehnt hebben geuenn vnnnd vorlenenn her gegen-
 wordichlick in Crafft dusses breues Mathis Treidenn vnnnd allen
 synen rechtenn warenn Eruenn so dannen samennde handesbreue
 duver alle sine gueder alsoe sijnn vader Ewölth Treydenn sähligter
 vonn vnsernn voer vedernn Meistherrn tho Lyfflande tho lehne
 gehatt vnnnd fredehamlikenn gebrucket hefft vnnnd sine samende
 handesbref brandes haluen affhendich gewordenn is als hebbenn
 wy duessenn samendenn handesbref duesser gestaldt weddergegeuen
 dat alle syne Lenhengueder ock gekoffte este de he vnnnd sine Na-
 koemlinge Noch dorch vörlenung, köpe, vorheiradung zc. effte
 andere Mydel an sijn bryngen muichtenn de schoelenn alle nichtes
 nicht vthbeschedenn tho Ewigenn Tydenn hy der samendenn hanndt
 sijn vnnnd blywen so lange ehn knecht vonn vorhandenn is, de
 Nach-Koemlinge schoelen dat geringste vann duessen samenden han-
 des guedernn toh verköpen noch toh beschwerenn bemechtiget sijn,
 daserenn eth sijn toh droege dat vann duessenn samenden handes
 guedernn etwaß vorköpt wuerde schaell solcks kraitlos nichtig vnnnd
 vann nichten sijn, de koeper schall syne vth gelechte gelde wedder
 tohnehmen schuldich sijn vnnnd schall Nemandt toh gelatenn sijn
 solke samenden handes guedernn este dat geringste darvon toh
 koepen este vann denn Nahmenn af toh bringende na dem mah-
 len he solkenn samende handes bref ock vör duessenn gehatt hefft
 vnnnd bowenn berdehrder mahtenn afhendich gewordenn, ok welkenn
 voerigenn samenden handes brefen vnnserere voeruaeder Meistere tho
 Lyfflande sijnn vader Ewolt Treydenn sähligenn vth duessen Recht-
 mehtigenn vndt billickenn Dhrsakenn gegheuenn vnnnd geguennet
 hebbenn wylenn he sich Rydderlicken vnnnd woll geholden hefft
 wedder de fiende duesser Landde jnnsonderheit wedder dem erffsiende
 der Christenheit dem Muscowiter, dar he ock lange Jahrenn ge-
 fangenn gesehtenn, darümme ock alle sine Nakdemlinge by duesser
 samenden hanndt sijn vnnndt bliwenn schöelenn, vnnndt tho ewigenn
 tydenn nicht dat geringste schoelenn mechtig sijn afhendich toh
 makenn, wor öwer lehne Nyege Rechte noch voerjahrung, de in
 tho küenfftigenn tydenn müchtenn erdacht werdenn, denn köpernn
 vnnnd ock alle anderenn, de dorch vermende Rechte este andere
 myddell de samende handes güeder este dat geringste davann af-

hendich mackenn wüerdenn, schüettenn toh stüere komen sölenn. Dē heft bouenn beroerder Mattiē Treydenn befundenn dat hermen Keyserling vnn̄d andere mehr vnn̄ß in syner beschlotenn grenzenn hebben verlehen latenn vnn̄de oē voer vnsern tyden van vnsern v̄dervaedern Meisternn toh Lyfflande sic hebben inn finer beschlotenen grenzen vorlehen laten vnde beth toh duesser ticht sic öffentlich mit solckenn breuenn nich merckenn lahtenn, alse nu Mattiē Treydenn sine hoest breue mehrens dehes dorch fueresbrunst afhendich geworden sijn, do hebben seh sic der grenzenn angematet vnn̄de v̄ehrgeueenn, dat dat ehre grense sy vnn̄d se eldere breue daroer hebbenn, do hebben wy s̄oelickes befundenn dat Mattiē Treydenn syen vater Ewolt Treydenn Saehlinger de gueder meistenn dehes im Duerbischen Kerspell vnn̄d Hennicke Falkennhagenn gekofft vnn̄de Falkenhagenn siene lehnbreue delder befundenn alse lehne anndere lehne an duessenn orde sijn, so hebben wy mith Rade vulbohrde consente vnn̄ser Ershamen medegebedigern oft gedachtenn Mattiē oē vp sinen Nahmenn alle de lehngueder na Lude vnn̄d Inholde der olden breue wedder geueenn, welckere olden breue geueen sijn Na Chrysti gebort ehn Dufent dre hundert Soewen vnnachtigsten Jahre vnn̄d vnnserenn v̄ervader meister toh Lifflande Werner Brüggeney *) vp Rodagenn vnn̄de alle lann̄de walde twischen Rodagenn vnd Krohtenn Dufent dre hundert vnn̄d Sedewen vnn̄d Regentigsten Jahr welcke v̄oerleunge alle wie na lude vnn̄d Inholde der olden breue boewen ber̄ohrende mahtenn vnn̄d na dem wahrenn v̄ullenk̄ömlickenn sellbmerckenn Eruegenn kuhlenn sypenn fuechtinssenn na lude vnn̄d Inholde des vnn̄d vnn̄ß geueenn breues toh Wendenn am dingsdage na Tohmae Apostely nah Chrysty gebort dufenn fihundert vnn̄d im soestintenn Jahre, wiesenn of Keyserlingē lenup haubering vnn̄d anndere mehr de ann anndere orden of in Mattiē Treydenn siener grenzen voerlehet sien suelwest bekennet, dat seh vnnwehtende s̄yck hebbenn inn finer grenzenn voerlehen latenn, so hebbenn wie meth Nahde v̄ulbord wissenn vnn̄d consente vnn̄serer Ershammenn metgebedigern alle deh verlehnungen, so vicht allse seh in Mattiē Treydenn siener beschlotenn grenn-

*) Werner v. Brüggeney war also schon viel früher Meister, als gewöhnlich angenommen wird.

fenn siß hebbenn vberlehnenn lachtenn cassetten, cassetten kraft dueseß breueß alle hoven berörderde verlehnungenn, dat seh by verlust aller Ehrer wollfahret nu vnnnd toh ewigenn tihdenn met denn cassetten vnnnd nichtigenn breuenn dat geringste siß nicht annmahtenn noch besittene hōelenn, da solckes künntigenn befundenn wōerde, so hōdelenn seh na strafe de Rechte so vp solcke gehōerrennt de siß enes annndern wollerworwene güeder met falschemm Rech-
 tenn annmahtett vnnnd schōelenn al datjenige wat sey darup erworwenn vnnnd gendehtenn Mattihs Treydenn effte hynenn rech-
 tenn wahreenn Eruenn schuldich tho erstadenn sin, ock hebbe wy jnn dem Plattgalischenn lehnbreue denn ehnen Punkt woher de water tohsahmen kōmen in dueßem Sammendenn handdesß breue klerlikenn vthgedrucktt, de water schall menn folgenn, denn ehnen strautt lengest denn Lypapfischenn Landde schall menn beth inn de Rywenn behke, De Rywenbeke schall mann nedder folgenn beth dar de annder strautt inn der Kiewen becke felldt. Jnn dueßenn myddell schall Nemandt etwas innhebbenn noch besittenn alße ock jnn allenn sijnenn Lehngübern nichts schall vth beschedenn synn allß connermehren vnnnd bestediegenn weye dueßenn sammendenn handdesß newest allen hovenberōerdenn Punktenn wōrdewer deh herwedder handdelln inn allenn kene nyge Rechte noch verjahrung schuettenn schōelenn. Solckes tho bestedigenn tho beholdenn tho Ewigenn Thidenn na Lehngüdes Rechte jnn öhrkunde vnnnd meh-
 rer befestunge der warheit hebbenn weye vnnse Inngesegel wyttlic ann dueßenn bref dohn hangenn, de gegeuenn is tho Wendenn denn Dinydage nah Sunte Andreis Dage. Nach der gebōhrt Chrysty Duzent voff hundert vnnnd im achtteyndenn Jahre.

 2.

Anwendung der Eisenprobe im sechszehnten Jahrhundert.

Die nachstehende Urkunde, deren Urschrift auf Pergament in einem Privatarhive aufbewahrt wird, beweist, wie noch im Anfange des 16. Jahrhunderts im alten Livland bei Entscheidung von Gränzstreitigkeiten, auf Grundlage des livländischen Ritterrechts Cap. 92 und 206, die Eisenprobe in voller Anwendung gewesen ist.

Mannrichterliche Entscheidung eines Gränzstreits zwischen
Lechts und Sendel vom 5. Juni 1511.

Ich Wolmar Viers man richter in Gerue van beuele wegen mynes hoehwerdigenn hernn des meisters vnnnd des werdigenn herrn vageth iho Gerwenn bekenne vnd betuige oppenbair myt sampt mynen beiden bysittern als Roepert Staell vnnnd Japar (sic!) Zoegel dar wy seten dat vulmechtige gericht van weldiger macht haluen vnnses hochwerdigen gnedigen hern meisters to Lifflande by dem gesinde genoempt Kassenum dat dar vor vns gekomen vnd irschenen sin de erbare man Johan Bremen myt sinen broderen vnd frunden vnd begerde von my, dat ick solde sitten gaen vnnnd dat recht to mechtigenn dem ick so bede, So gaff my Johan Bremen vor van wegen syner broderen wo he myt synen buren der affprocke vnd der lant rechte vull vnd genoich gedaen hedde in alle eren articulen bouen vnd beneden so se inhoudende is vnd van dem werdigen hernn vnd achtbarenn raade irkant was, So dat herman Roethaesen vnd Johan Bremen er beider buyr syn to eren lant rechten gewesen nae der affprocke, So dat Roethaesenn syn buer de brande sicc vnd Johan Bremen syn buer bleff schier vnuerbrant. So begerde Johan Bremen van my van wegen des rechten dat ick solde de veer gesynde mit alle eren landen hoeyslach vnd acker, buyssche vnd mit alle eren vullen marcke So se dat iewelbe van oldinges besettenn vnd gebruyct hadden, so dat in eren scheidungen kulen vnd crucen belegen is vnd mit eren rechten gewonnen hadde, dem ick so bede nae dem Johann vakengemelt myt synen buren mit allen lantrechten gewonnen vnd der affprocke vull vnd genoich gedaen hadde, do antwerde ick eme dat lant ouere in aller mathe wyse vnd forme So als bouen geschreuen steyt, vnd Johann begert hefft myt lande vnd luiden vnd myt aller toebehoeringe nictes nicht buiten bescheidenn vnd vorboeyth Herman Roethaesen van wegen des rechten dat he van den gesynndenn buren acker buyssche hoeyslaegenn van allen bouengeschreuen vn-uorworen solde syn vnd sicc des nictes nicht bekummeren by schaden vnd by peenen des rechtenn. Da vorworde sicc Johan ergedacht vorder im rechten vor vns nae dem de affprocke nae brochte dat

herman Roythaese to erkant is, dat he sall by synen olden hoep-
 slegen blyuen de van olbes nae Zendell dem houe vnd dem dorpe
 Zendell gehort hefft, vnd vormende sich oec offte Herman vnd syne
 buer van niege in gewonnen hadde dery wile dusse twist gestaen
 hefft vnd de gesynde in weren gehadt hefft mit dem lande, dar
 wolde eme Johan Bremen nicht in steden, nae dem he edt mit
 goedes rechte gewonnen hadde, dem de ordels man so oec in brachte,
 dat Herman Roythaesen des nicht geneten solde, vnd ic eme oec
 vorboyth van wegen des rechten dat he sich nicht wyder hadde dan
 van olbinges besetten hadde, vnd in syn leen breue bewisen konde
 vnd de affsproke vermochte, So de hir kaerlicken naegeschreuen steyt
 alsus luedende: So danne die beyden parte als Herman Rothase vonn
 eynem vnnnd Johan von Bremen vom andern deyle lange getwyst
 vnnnd Recht ganc gholdenn hebben dar danne wylkoer beleuynghe
 richteschyne der guden manne vnd oec des richters tuchnusse dorch
 zodan vorlop Herman Rothase in besyt komen is souel yar her
 nicht tom ende komen konden dan nu alleyn die scheydinge heb-
 ben berydenn laten dorch zodane orkunde vonn beyden parten eyn
 vpt andere zo der Bremen leen breue vnd tuchnusse na bryngen
 So hebbet die werdigen heren vnd achtbare Raedt keynen wech
 bryngen konnen dorch vorsumnusse des rechten oec neyn part sich
 bewegen wolde laten tor vruntliken handeluynghe hyr vp die werdi-
 gen heren als die Cumpthur to Neuell Wogeth to Zerwen vnnnd
 Wesenberge sampt deme achtbaren Rade hebben sich der sake be-
 kumert affgesproken aldus ludende dat eyn yhlick part eynen bu-
 ren tom yfere stellen sall vyeerteyn dage na Bartholomej na ge-
 wonheyt der lande eyn yder na zyner scheydinge als zy gdencken
 to bholdende myt gok rechtenn vorder als die vyer ghynde die
 Bremen anspreckt der fall twe blyuen by Rothasen die negest
 deme houe to Zendell belegenn zyn die ander twe als Gercke
 vnnnd dat ander by der Swarten beke sollen by denn Bremenn
 blyuenn wes eyn yder hefft an hoepslegen vnnnd acker yn besytte
 fall eyn yder bruken vnnnd beholden bees tor tyt zee dat recht
 als vorgeschreuen steyt gscheyden hefft vnnnd vorder die hoyschlege
 die nam houe to Zendell horende zyn vnnnd deme dorpe to Zen-
 dell sollen myt duffen recht gange nicht to donde hebben vorder
 die werdigen heren vnnnd achtbar Raedt die rechte vnnnd gewonheit

alzo besorget dat nemant dusse affsprocke to hulpe nemen sall vnn-
fenn rechten vnnnd gewonheyden to vorfanghe na deme die beyden
parte sich vorwilforden bauen alle richtschyne vnnnd recht als die
vyer gbrodere vonn Bremen myth eren buren vnnnd Herman Roth-
hase sulff durbe myt zyuen buren tom eyde So hefft dat die noeth
geeschet dorch vele beswerynge der zylen So hebben die werbdigen
herenn vnnnd achtbar Radt dut vorschreueue vor dat beste erkant
vnnnd vorder meer oft sich die bure vonn beyden paerten brennen
zo fall men dat landt mydden ontwe slaen vnd deelen Dfft zy
oek vonn beyden paerten schyr bleuen salmen dat landt vnnnd ge-
synde mydden ontwe slaen vnnnd deelen oft dar oek eyn part
schyr bleue vnnnd dat landt gang wonne na wonheit duffer lande
dat sulue part fall keyne gwalt edder schaden noch terynge reken
gang affgstalt blyuen hyr mede sollen beyde parte gscheyden zyn
tom gangen ende. Orkunde vnnnd tuchnusse der warheit hebbe wy
Cumpthur vnd beyden voygede vnnser ampt Ingesegel vnnnder an
dussen breff don hangen die gegeuen is in deme gesynde to Ros-
senem des dinstages na Viti vnd Modesti als men schreff du-
sentvyffhundert vnnnd teyn yar.

Hir vp sich Johan Bremen van wegen synre broedere vor
my in dem Rechten bowerth hefft oft Hermann Rothaesen vnd
synre buren der affsprocke bouengeschreuen vnd der ouerantwor-
dinge des richters vnd van wegen des rechten nicht vull vnd ge-
noich endede in alle eren saken vnnnd articulen bouen vnd beneden
so alle bouen beroerth sleyth, vnd gewelde dreue vnd vthwege
sochte vnd des richters vnd des rechtes ouerantwerdinge vnd hode
nicht en achtede vnd mit vreuell wider hadde wes Johann Bre-
men myt synen broederen vnd buren dar mede gewonnen hadde
vnd Herman Rothaese myt synen buren dar mede vorlaren hadde,
dat de ordels man so in brachte Herman mit sinen buren sulden
Johan Bremen vnd synen buren gwalt gelden vnd solde finer
sake nederseldich synn. Dyß toir merer orkunde der waerheyt heb-
be ick richter myt sampt mynen beiden bysittern bouengenoempt
vnnse angeborne Ingeselle rechtes wettendes vnder an dussen
breff doin hangen de gegeuen vnnnd geschreuen is in iare vnser
heren do men schreff dusentvyffhundert vnd eluen des Doncredages
vor pynrsten.

3.

Die alten Gränzen der esthländischen Landschaften.

Auf einem im Revaler Rathsarchiv aufbewahrten losen Quartblatt, aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, finden sich folgende Notizen:

De grenze twiſſchen Harien vnd Wittenſten.

Erſtlichen van dem gebiede Pernow vnd geſinde Lommela up dath Dorp Kollo, van dar up dath geſinde Cimere rade, van dar up Pilemek, van dar up dath dorp Raſick, van dar up dath geſinde Waechtz, van dar upt geſinde Korbe, van dannen upt geſinde Wager, van dar up Muſtel, van dannen upt geſinde Killever, van dar ahn beth upt dorp Kautell, van dar up Turgen Wedberch ſyne twe geſinde Kollover, van dar up dath dorp Lechtmek, van dar up dath geſinde Soedhe Tonniß, welcher Hinrich Rothuſen tho kumpt.

Die grenze twiſſchen Harien und Wierlanth.

Iſth van des gedachten Hinrich Rothuſens gueder beth ahn die beche zu Wittenha, van der Wittenaſchen beche bedt in die offenbare Sehe die haryſſche undt wirſſche olde grenze Scheidunge.

4.

Eſthländiſcher Landtagsbeſchluſß über Verpfändungen*).

Anno Domini 1587 auff gemeinem Landtage zu Reuel
Iſt durch Hern Guſtaff Gabrielson, Stadthalter, Otto Beküll zu

*) Dieſer Beſchluſß iſt dem rothen Buche der eſthl. Ritterschaft ganz am Ende eingehettet im Original mit beigeſfügten 5 Siegeln. Die beiden erſten Beſtimmungen deſſelben ſind in Moriz Brandis' Ritterrechte Buch II Art. 25 Lex 1 u. 2 übergegangen. Die dritte Beſtimmung aber ſindet ſich in Philipp Cruiſius Ritter- und Landrecht Buch IV Tit. 6 Art. 10, ſo wie die zweite Beſtimmung am Schluſſe des Art. 10 ebend. wo auf Brandis und dieſen Landtagsſchluſß oder Adels-Bewilligung von 1587 ausdrücklich verwieſen iſt. Die Beſtimmungen des erſten Punkts

Allo, Berend Luwe zu Maydell, Johan Berendes zu Fore, Johan Maydell zu Sadtlem vnnnd Johan Ruskell zu Purgel, Harrische Anwesende Rethen, vnd Hans Wachtmeister zu Poll und Ladebe, Jacob Luwen zu Saremeise, Jurgen Wrangel zu Jesse, Jacob Ermeß zu Ottenküll vnd Dittrich Strick zu Monnikorb, Wyrtsche Rethen, Neben versamleter allgemeiner Ritterschaft nach folgendes Statht vnd beleuinge, aus beuelich Kon. Maitt. zu Schweden zc. vnserß allergnädigsten Hern, geschlossen vnd auffgericht.

Nachdem in diesen vorschienen vnbestendigen vast hoch beswerlichen langwerenden Kriegs Jaren allerley vnordnung, beswer vnd vngelenheit So nicht allein diesen Landen, Sondern auch alten einwonern, Edlen vnd Vnedlen vntersassen In Lifflandt, zu mercklichen vntergangß, schaden, vnheil alberetß geraten, vnd noch künfftig weiter geraten muchten leider entstanden, vnter welchen hohen beswerungen sich auch eines erregt, Also nemlich, daß sich viell vom Adel wieder der Lande Recht, Necessse, Eöbliche gewonheit vnnnd gebreuche vnter sich so woll als andern Kön. Maitt. vntersassen vntersstanden zwey oder mehr In ein pfandt zu vorschreiben, Daruber den an die Hern Konigliche Commissarien, den Hern Stadthalter alhie vnd sempliche Rethen der Lande, vnß viel hefftige Klage vnd beswer glangt, vnd wiewoll dem Hern Stadthalter vnd anwesenden Rethen vnuerborgen, Wie und was gestalt Inen vermuge der Rechte gegen solche zu procediren gebüren wolt, So haben sie doch auff ernste erinnerung des Hern Khunigl. Commissarien nach dem die verbrechere mit Todt hinfallen, vnd also dadurch in Gottes gerichte geraten, In welches den Menschen zu greiffen bedenchlichen, Sonderlichen weiln In viell Jaren sich dergleichen felle nicht begeben noch zugetragen, fallen lassen, vnd sich viel mehr dahin bedenken müssen, wie solchen beswerungen bey bei-

aber sind im R. u. L.-R. IV 7, 7 u. 11 nur am Schlusse berücksichtigt und zum Theil wörtlich mit aufgenommen. Vgl. übrigens Pauker's Abh. über die Veräußerung des Pfandes durch den Schuldner nach esthl. Landrechten in v. Bunge's u. v. Mada's theor.-pract. Erdörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Bd. II S. 159-161.

den theilen, als nemlich den Creditorn vnd Debitorn, ohne besondern grosse schaden nach Pfllichkeit michte abgeholfen werden, Endtlich dahin geschlossen, statuiret, beliebet vnd bewilligt, das es in diesen fellen soll also gehalten werden:

Erstlichen sollen die Creditoren zwey oder mehr gütlicher weise zusammen tretten, des guts dar In sie verschrieben, gelegenheit erkunden: vnd wie viel oder wenig desselbigen mit fleiß erforschen vnd hierenne durch vnparteyische Leute rechtmessig wardiren lassen, vnd wan die Summa des guts an gelde vbergeslagen, Sollen alßdan der Creditoren ein Jglicher sein schuldt da Zegen stellen, Befindet sich dan, das die Summa der schulde mehr vnd hoher als die Wardierung des verschriebenen Pfandes ist, alßdan soll ein Jgiger Creditor von seiner Summa also beschedentlich abekürzen, wer hohe Summen hadt, soll darnach kürzen, wer kleine soll geringe kürzen, nach aduinandt, Daller gegen Daller, Marck gegen Marck, bissolange die schulde der Wardierung des pfandes gleich werden. Alß dan soll es dem Jenigen, so die grosseste Summa dar In behelt, frey sein, den oder die andern dar auß zu lösen, vnd beim pfande allein zu bleiben, Bisß der Rechte Erbe Jnen darauß lösen wirt, oder Jme seine gelt Summa Zerlich verrentet. Wolt aber der Erbe den Creditoren außlösen, Sol die bezalung geschehen, ahn solcher unnß oder derselben werde, als das datum der Obligation Jnne helt, auff welche aber diese verfloßene Kriegkes Jare*), In welchen die Erben Jrer Gueter nicht genossen, keenne rente soll gerechnet werden.

Es will aber der Herr Stadthalter sowoll sempliche Rethen Jedermannigliche von Adell alte vnd Junge hiemit gütlich ermanet haben, Damit ein Jglicher wie pillich sich dahin befließige, das er seine güter viel mehr vnd lieber einlöse dan noch weiter beswere vnd verpfande, Domit der Kön. Maitt. Ir geburende roß Dienst zu genoge geschehe vnd die vom Adel sich desto ehrlicher nach Jren stande erhalten vnd haben können.

Würde sich auch, wieder Hoffnung, Recht vnd recessse, weiter vnd fernern noch Jemants vom Adel vntersehen zwey oder mehr

*) Am Rande ist hinzugefügt: sonderlich 12 Jare.

In seine gueter zu vorpfenden, Wer hier vber betroffen, Soll ahn Leib vnd ehre vermüge vnser Rechten ohne gnade gestraffet werden. Die Jennigen aber, so wucher vnd geiz halber nach diesem tage In gelt den vnuermügenden auff Ire gueter vorstrecken vnd sich dahin vnerkundigeter sachen In pfande vorschreiben lassen, Da hie beuor allbereit andere ein verschreiben sein, Sollen Ires außgelechten gelbes verlustig sein, Er sey Edel oder Vnadel, Burger oder Paur, so einer vber betroffen. Dar nach sich ein Ißlicher zu richten. Zu mehrer Urkunt haben die sempliche gemeine von Adell diese bewilligung versiegelt, also demnach zu richten zu gestatt.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Diese verwilligung wegen der ganzen Ritterschaft haben versiegelt
Eilhart von Tyfenhausen, Reinhold Merodt, Heinrich Mhoer,
Dietrich Farenßbegk vnd Robrecht vonn Rosenn.

5.

Extractum Ingermanländischer Capitulation v. 16. October 1622.

(Aus des Vicepräsidenten H. v. Brevern handschriftlichem Nachlaß).

1) Ingermanlandt wird incorporiret allen privilegiis et immunitatibus des Schwedischen Reiches Adell.

2) Was bei der Capitulation behandelt worden, darbei soll es so bleiben.

3) Die Gouvern. vnd Stathalttere sollen niemanden pergraviren.

4) Wieder diese Capitulation soll niemandt aggraviret werden.

5) Ihro Königl. Maj. wollen dehnen, so es meritiret vnd derselben recommendiret worden, nebenst denen feudis nobilibus auch insignia nobilitatis contribuiren.

6) Die feuda sollen denen Donatariis jure feudi veteris angefezet vnd conferiret werden; vnd in casu non existentium masculorum auch denen Töchtern vnd collateralibus

so des Geschlechtes vnd Namens vnd daß Lehn in gebührender Frist (NB. *Intra annum et 6 septimanas*) richtig suchen, zu fallen.

7) Die Lehnsgütern sollen ohne expresse Consent Ihre Königl. Majest. zwischen denen Brüdern nicht zertheilket, sondern *divino sortis iudicio* die Erben von einandergesetzt, vnd die andre Brüdere vnd Schwestern midt Gelt abgeleget werden, damit der Hofdienst desto besser folgen möge.

8) Die Vasallen vnd Lehnträger sollen alle *beneficia* vnd Nutzbarkeiten ihrer Güter genießen, ob sie gleich in den schwedischen Privilegiis nicht endthalten.

9) Ueber dero Dienere vnd Unterthanen sollen die Vasallen vollige Jurisdiction haben; die *Criminalia* aber sollen nach dem schwedischen Lagen abgethan vnd beförderlich equiret werden.

10) Wegen Ausschiffunge ihrer Landeswahren sollen sie sich der schwedischen Adlichen *privilegia articul. 21* gerecht verhalten; mit ihre Schutten mögen sie ihre Wahren nach Reval vnd Marffe abführen; Nacher Deukland aber Schiffe zu halten, sollen sie nicht befüget seyn.

11) Das Homagium sollen sie durch einen genüglichen Gevolmechtigen, oder auch selbesten denen H. H. Stathaltern in loco wegen Ihre Königl. Majest. prästiren vnd leisten.

12) Denen *donatariis* sollen *vacua bona* geliffert, vnd die Unterthanen, so in denen donirten Gütern betreten, an andre der Chronen Dretter transferiret; die Intraden aber zu ihren Ansfange in den Gütern gelassen werden.

13) Ein oder zwey Rabotten (Pauren) mögen die Donatarii zu Funtrunge ihrer Höffe bei denen intromitirten Gütern behalten; sonst sollen sie daß Land nicht midt Schweden, Finländer, Ehtländer oder Reussen, sonderu allein mit deutsche Pauren versehen.

14) Es mögen die Vasallen vnter denen Schlössern vnd in den Stätten auch Häuser bauwen, darin sie in Kriegeshodt Zuflucht nehmen können; dieselbe sollen sie; eigenthümlichen nach den schwedischen Privilegiis besitzen.

15) Nach denen schwedischen Adlichen Privilegien soll von

16 Hacken Landes ein Rossdienst Pferde gehalten; vnd 30 Thonnen Landes vff einen Hacken Landes gerechnet werden.

16) Die Vasallen sollen zu Cultivirung des Landes a tempore intromissionis ganzer 10 Jahren von allem Rossdienst vnd oneribus gentslichen befreiet sein: die aber in wehrender 10 Freijahren die Gütter nicht besetzen noch cultiviren, solien ipso quasi iure derselbigen verfallen sein.

17) Denen Hausleitten sollen auch Güttere iure emphyteuseos seu jure censiti immittiret werden.

18) Dieselbe soh vff Erbzinsen sizen, vnd nach ihren Freijahren abziehen wollen, dieselbe sollen Einen der Chronen annehmlichen gutten Man an dero Stelle setzen oder auch die freigezossene Jahren der Chronen zahlen.

19) Nach Ausgang der genossenen frei Jahren sol ein ingermannländischer Pauer allezeith zur Gerechtigkeit halb sohvill geben als ein schwedischer Pauer. — Die Emphyteusarij aber, die nuhr Mayereien vnd keine Pauren haben, sollen nach ihren Hacken geschetzet vnd höher nicht als andere Bürgere in Stätten ihren Vermögen nach angeleget werde.

20) Die Ingermanländischen mögen ab omni gravamine tum judiciali quam extrajudiciali provociren vnd appelliren.

21) Die Ingermanländischen sollen ihre interponirte Appellation innerhalb 4 Monath Zeit prosequiren; vnd daffern ihnen dieselbe von denen Hrn. Hrn. Gouverneurn vnd Stathaltern verweigert werden solte, verfallen dieselbe in 500 Thlr. Straffe vnd vervrsachten Expensen.

22) Ein Land-, Policz- vnd Gerichtesordnunge soll ihnen mitd forderlichten auch gefasset vnd publiciret werden.

23) Denen Kauff- und Handwerksleuten, soh sich vnter denen Schlöffern vnd in denen Stätten sazen wollen, werden etliche Freijahren versprochen von allen Reichs- vnd Statt- vff- vnd anlagen, wie sie deshalb zum füglichsten mitd denen Befehligshaberen accordiren können.

24) Denen Burgern vnd Handtwerksleuten sollen agri censuales für einen etträgtlichen jährlichen Pfennig vnd Grundt- zinsse an gelegnen Derttern nahe vnd vor denen Stätten angewiesen werden.

25) Denen deutschen Kauffleuten, soh sich in denen Stätten setzen wollen; wollen Ihre Königl. Maytt. den Zoll mitlern vnd ringern; vnd ihnen andre Privilegia vnd Immunitäten mehr mittheilen.

(L. S.)

Gustavus Adolphus.

Observatio.

Die Güttern allein, soh in Ingermanlandt vñ diese obige Constitution privilegiret, sollen nach derselben Einhalt judiciret vnd gerichtet werden; denen andern aber, soh nach dem Norköpingschen Schluß, oder sonsten vff ein besonderes Recht einige Gütter doniret, sol ein Richtschnur sein, die Schwedische Lagen, der Norköpingsche Schluß, und die Reichstägliche Verordnungen. Anno 1655 d. 25. Juny.

6.

Zur Geschichte des Schulwesens.

(Nach dem Original.)

Lectiones Conrectoris,

Wie sie nach der Instauracion der Dorpatischen Kronz- und Stadt-Schule von Einem Hochpreißl. Kayserl. Ober-Consistorio, auf vorher eingesendeten Entwurf, sind approbiret und confirmiret worden.

Am Montage Vormittag von 8 bis 9: Secundaner allein Cornelius.

Von 9 bis 10: Primaner und Secundaner zusammen.

Epistolae Ciceronis Famil.

Privat-Stunde von 10 bis 11: **Exercitium stili extemporaneum.**

Des Nachmittags von 2 bis 3: Secundaner allein. **Fabulae Phaedri.**

Von 3 bis 4: **Cellarii liber memorialis et Grammatica latina.**

Am Dienstage Vormittags von 8 bis 9 Uhr: die Secundaner allein. **Cornelius.**

Von 9 10: **Grammatica graeca** mit beiden Classen.

Privat-Stunde von 10 bis 11: **Historia** nach Herrn Freyer's Einleitung.

Nachmittag wie des Montags.

Mittewochens Vormittags von 8 bis 9: **Exercitium stili ordinarium Secundanis dictatum.**

Von 9 bis 10: mit den Primanern die Poesie nach Frey-
ers **fasciculo poematum.**

Privat-Stunde von 10 bis 11: die Geographie.

Der Nachmittag ist, wie in allen Schulen gewöhnlich, frey.
Des Donnerstages wie am Montage.

Des Freytags wie am Dienstag.

Sonnabends von 8 bis 9: wurde den Secundanern das
Sonntags-Evangelium Lateinisch und Griechisch erklärt.

Von 9 bis 10: **Dicta classica** den Primanern **Graece.**

Diese Stunden werden von Michaelis bis Ostern um 9
Uhr erst angefangen, und um 12 geschlossen.

Die ehemals gewöhnlichen Privat-Stunden sind ganz aufge-
hoben, und die **Lectiones publiques** gemacht worden.

1. Der **numerus discipulorum** ist in **secunda Classe**
in den ersten acht Jahren, niemals unter 8 gewesen, auch nicht
über 12 oder 13 gestiegen. Da hernach sich die Zahl verringert;
sind doch allezeit einige vorhanden gewesen, also das die Classe
niemals gar leer gewesen.

2. Die Anzahl der Schüler in **prima et secunda Classe**
sind vom Anfange bis hieher überhaupt 60 gewesen: derer achte
aus Prima nach Universitäten zu gehen sind dimittiret worden:
von denen der Letzte Anno 1743 fortgegangen.

3. Bey diesen vorgemeldeten **Lectionibus** bin ich bestän-
dig geblieben, bis vor drei Jahren eine Veränderung vorgegangen.
Weil erstlich in Prima eine Zeitlang keine Schüler gewesen; und
nachgehends im Vorigen Jahre, von Johannis bis Weihnachten,
die andere Classe derselben beraubt war.

4. In dem letzten Falle habe mit den Primanern wöchent-
lich 12 Stunden meine **Lectiones** gehabt: nemlich den Montag
und Donnerstag von 8—10 über den **Justinum**: den Dienstag
und Freytag von 8—9 des **Virgilii Eclogas**, ganz durch mit
einer nochmaligen **Repetition**: des Mittwochs von 8—9 die Geo-
graphie, von 9—10 den Unterricht vom **Globo terrestri**, welchen
nach Joh. Hübners Anweisung zweymal durch tractiret habe. Den

Sonnabend von 8—9 *Grammaticam graecam*, von 9—10 die Geographie.

5. Nachdem nun meine Classe aus zweene Schülern bestehet, so habe in der vormittägl. 1 Stunde des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags mit den Secundanern den *Cornelium Nepotem*, welchen ich zweymal, oder mehr exponiren lasse, worauf der Text *grammaticae* resolviret, nach den Regeln examiniret, und nach den vornehmsten *Phrasibus* eine kleine Imitation dictiret wird. Auf diese Weise wird auch mit den andern *Auctoribus in lectione accurata* procediret, soviel als die Zeit zuläset. Des *Mittwochens* den Secundanern *exercitium stili* gegeben. Die Griechische *Grammatique* wird des Sonnabends mit ihnen getrieben. In der 11. Vormittags-Stunde des Montags und Donnerstags mit den Primanern den *Justinum* da indessen die Secundaner eine Imitation vertiren. Des Dienstags und Freytags *Leusdenii compendium Novi Testamenti*. *Mittwochens* und Sonnabends die Geographie mit den Secundanern.

Des Nachmittags in der 1. Stunde von 2 bis 3 wird mit einem Verse eines Dankliedes und Lesung eines Capitel aus der Bibel alle Tage angefangen. Darauf die Secundaner allein vor der Lateinischen Lection eine Seite aus *Cellarii libro memoriali* aufzusagen haben. Darauf wird ihnen der *Phaedrus* erkläret, und zwar alle Tage.

In der 2. Stunde von 3 bis 4 *Ovidii Metamorphosis* mit den Primanern des Montags und Donnerstags, des Dienstags und Freytags die Prosodie nebst der Uebung in Versen. Die Secundaner haben inbessen die Lateinische *Grammatique* vor. Weil diese nur wenige Wochen in *Secunda* gelesen, so habe an statt des *Phaedri*, erstl. die grammatischen *Colloquia Langiana* mit ihnen bisher repetiret und *Imitationes* darüber dictiret und vertiren lassen. Es soll aber dieser angenehme Auctor gleich nach dem Heil. Ofter-Feste vorgenommen werden.

Der *Numerus secundae classis* bestehet jeko nur in zwey annoch gar kleinen *Subjectis*, nemlich

Melchior Adam Schulz, aus Riga.

Johann Eberhard Schwenske, von Rappin.

Dorpat, den 26. Febr. 1752. Joh. Georg Haferung, Conrector.

7.

Das Wild in Livland.

(Nach Olearius.)

Zwischen Narva und Reval, — erzählt Olearius — wie auch in Ingermanland und fast ganz Livland giebt es wegen der großen Holzungen neben gutem auch viel Raubwild, sonderlich Bären und Wölfe, welche den Leuten auf dem Lande großen Schaden thun.

Die Wölfe laufen des Winters ungescheut auf die Höfe, und, wenn das Vieh eingesperrt ist, graben sie unten durch die Wände und ziehen die Schafe hindurch; sie nehmen zum öftern die Hunde vom Hofe hinweg, machen auch an etlichen Orten die Straßen des Nachts sehr unsicher. Man hält aber dafür, daß man sie scheu machen und abhalten kann, wenn man einen Prügel an einem langen Stricke hinter dem Schlitten herschleppen läßt.

Im Jahr 1634, den 24. Jenner, ist anderthalb Meilen von der Narva ein kleiner, ohne Zweifel wüthender Wolf 12 russischen Bauern, die mit Heu beladene Schlitten hinter einander hergefahren, begegnet. Dieser hat sich alsbald an den ersten gemacht, ist an ihm hinaufgesprungen, hat ihn bei der Kehle gefaßt und niedergerissen, desgleichen auch den andern; dem dritten hat er das Fell über den Kopf gezogen, dem vierten Nase und Backen abgerissen, den fünften und sechsten auch sehr beschädigt. Als die hintersten dieses sehen, treten sie zusammen, streiten mit dem Wolf, überwältigen ihn und schlagen ihn todt. Einen von den beschädigten Russen habe ich mit unserm Doctor zur Narva besucht und besehen. Er war im Gesichte und Kopfe so jämmerlich zugerichtet, gleich wie er nach damaligem Abriß allhier im Kupfer gesetzt wird. Dieser ist nebst allen den andern beschädigten wüthend gestorben. Der Balg von diesem Wolfe wurde ausgestopft den Gesandten gezeigt und wegen der grausamen Geschichte von denen zur Narva zum Gedächtniß aufgehoben.

Von einem Bären erzählte uns fast ebenmäßige Historie ein Wildschütz auf Ermes in Livland: daß nämlich im Jahr 1630 auf einem Dorfe in derselbigen Gegend, als ein Bauer eine offene Tonne Häringe, davon zu verkaufen, vor dem Kruge abgesetzt und

in den Krug gegangen, ein großer, starker Bär aus dem Busch gekommen sei, sich über die Lonne hergemacht und seine Nothdurst davon gefressen habe. Er sei darauf in den Hof unter die Pferde gegangen; und als die Bauern, dieselben zu retten, herzugelaufen, hat er deren etliche nebst den Pferden beschädigt, daß sie weichen mußten. Darauf macht er sich in's Haus, kommt über einen Bierkübel oder Braubottig, in welchem frisches Bier stand, und säuft sich den Leib dick. Die Wirthin, die sich mit zwei Kindern auf den Backofen gemacht, muß in großer Angst und Stille diesem bösen Gast zusehen. Als der Bär seinen Theil gehabt, wandert er wieder nach dem Walde. Die Bauern aber, da sie sahen, daß er zu taumeln beginnt, folgen ihm nach; und als er auf dem Wege gleich einem trunkenen Menschen niederfällt und schläft, machen sie sich über ihn und bringen ihn um. Man vermeinte, daß dem Bären etwa seine Zungen weggekommen wären, welche zu suchen er also müßte herumgewandert sein.

Ein andrer Bauer läßt sein Pferd in der Nacht im Busche grasen. Als er's den Morgen wiederholen will, findet er einen Bären dabei sitzen, welcher allbereits eine gute Mahlzeit davon gethan hatte. Als der Bär den Bauern ansichtig wird, verläßt er das Aas, läuft zu demselben, ertappt und führt ihn in seinen Armen hin zum Aas. Der Bauer aber hatte zu seinem Glücke einen kleinen Hund bei sich, welcher dem Bären nachbellt und ihn in die Fersen beißt. Indem der Bär sich des Hundes erwehren will, läßt er den Bauer fallen, welcher mit Behendigkeit sich davon macht.

Es sollen die Bären daselbst herum, besonders in Ingermannland, viele Elenthier, weil das langsame Thiere sind, zerreißen. Ja sie sollen auch der todten Menschen Körper in der Erde nicht verschonen, sondern dieselben, wenn sie nicht tief genug eingegraben sind, wieder herauscharren und fressen; wie sie denn den Herbst Anno 1634 hinter Hackhof, nach der Narva zu, 13 Leichen auf dem Gottesacker ausgegraben, und die, welche in den Särgen lagen, mit samt denselben weggetragen hatten.

Es hat sich vor wenig Jahren zugetragen, daß eine vornehme, desselben Orts wohl bekannte Frau, als sie reist, einen Bären angetroffen, welcher eine Leiche im Arme trug und das Leichentuch hinter sich herschleppen ließ. Als ihr Pferd vor dem

Schlitten dies Spektakel ansichtig wurde, hat es geschnaubt und gewüthet, ist mit dem Schlitten ausgerissen und hat die Frau, nicht ohne Gefahr, über Stock und Stein geführt.

Noch viel andere und seltsamere Historien, die sich an jenen Orten mit den Bären begeben, wurden uns erzählt: wie nämlich ein Bär bei Riga ein Weib in seiner Höhle an 14 Tage gehalten; ferner wenn sie geschossen worden, wie sie die Jäger ertappt und tractirt, und wie die wunderbarlich von ihnen losgekommen, und dergleichen, welches, weil es dem Leser, sonderlich denen, die von dergleichen nie gehört haben, möchte unglaublich vorkommen, ich in Schriften nicht mit Mehrerem habe gedenken wollen.

Störche sind weder in Livland, noch in Rußland anzutreffen.

Die Hasen sind, wie an etlichen Orten Rußlands, so auch in ganz Livland des Sommers zwar nach der gemeinen Art grau, aber im Winter schneeweiß. Und ist hierbei zu verwundern, daß in Curland, welches nur durch den Dünastrom von Livland geschieden wird, die Hasen des Winters grau bleiben. Darum wenn bisweilen, indem die Düna zugefroren, ein solcher Hase in Livland gefangen wird, nennen sie ihn einen curländischen Ueberläufer. Man leite, fügt Dlearius hinzu, die weiße Farbe von der Kälte und dem Phlegma her. Ich erinnere mich hierbei, fährt er fort, was ich von meinem seligen Schwiegervater in Livland habe erzählen hören. Derselbe hat zur Sommerszeit auf die Hochzeit von einem seiner Kinder etliche Hasen fangen und (auf seinem Gute Kunda zwischen Reval und Narva) in den Keller setzen und speisen lassen. Nach etlichen Wochen haben diese ihren grauen Pelz in einen weißen, gleich wie zur Winterszeit, verwandelt, woraus denn die Ursache solcher Verwandlung abzunehmen ist.

Livland hat außer der sehr guten Viehzucht, so viel kleines und Federwild, daß man, gegen Teutschland zu rechnen, mit geringen Unkosten einen herrlichen Tisch halten kann. Denn wir haben zum öftern einen Hasen für acht Kupferrundstücke (das sind nach meißnischer Münze zwei Groschen), einen Auerhahn für drei Groschen und noch geringer gekauft.

Est A-1624

5.3

31

TÜ RAAMATUKOGU



1 0300 00881709 2

XIV. Hermann's v. Brevern Leben, von ihm selbst 1718 aufgezeichnet. u. nach der lat. Urschrift mitg. v. K. H. B u f f e.	225
XV. Der Mülлераufstand in Mitau im December 1792	260
XVI. Der Tobestag des Herrmeisters Heinrich von Galen. Vom Herausgeber	268
XVII. Reliquien aus den Zeiten der Reformation. (Schreiben der Reformatoren, so wie des Churfürsten Joh. Friedr. von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Revaler Rath.)	274
XVIII. Livländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft	284
XIX. Testamente Adeliger aus dem vierzehnten Jahrhundert	296
XX. Zur Gesch. der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau	304
XXI. Miscellen:	
1. Gesammthandbelehrung des M. Treiden durch den D.-M. Wolter v. Plattenberg vom 7. Decbr. 1518	314
2. Anwendung der Eisenprobe im 16. Jahrhundert	317
3. Die alten Gränzen der esthländischen Landschaften	321
4. Esthländischer Landtagsbeschluss vom J. 1587.	321
5. Extractum Ingermanländischer Capitulation vom 16. October 1622	324
6. Zur Geschichte des Schulwesens	327
7. Das Wild in Livland. Nach Dlearus	330